Bav. Jur. 42.
155.

Jus 2303. a.

<36604702740019

<36604702740019

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. pag. 2311.

J. J. Pfalzmüll.

R.

Erläuterung

des

Pfalzneuburgischen

Deputationsabschiedes

über

die Neuburgischen

Landes- u. Regierungs-Verhältnisse

dd. München den 5. Oktober 1799.

1800.

114

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

I. Vorläufige Nachrichten von dem Herzogthum Neuburg. (§. 1 — 26.)

1) Entstehung dieses Fürstenthums. §. 2 — 4.

2) Ursprüngliche und jetzige Bestandtheile desselben. §. 5.

3) Schicksale seiner Integrität und Selbstständigkeit.

a.) Verpfändungen und Veräußerungen. § 6.

b.) Pettschardische Organisirung. §. 7. 8.

c.) Wiederherstellung der Selbstständigkeit des Fürstenthums a. 1797. §. 9.

d.) Neuere Gefahren für dieselbe. §. 10 = 26.

II. Beytrag zu einer systematischen Darstellung der Staats = und Landständischen Verfassung des Herzogthums Neuburg. (§. 27 = 75.)

A). Die Selbstständigkeit des Herzogthums. §. 27 = 33.

B). Die Landstandschaft. §. 34 = 75.

a.) Landständisches Korpus.

1) Politische Nothwendigkeit der Landstandschaft. §. 35. 36.

2) Ursprung der Baierischen und Neuburgischen Landstandschaft. §. 37 = 39.

3) Kollegialrechte des Pfalzneuburgischen Landständischen Korpus. §. 40 - 42.

4) Mitglieder der Neuburgischen Landstandschaft. §. 43. 44.

A). Gemeine. §. 45.

B). Der Landmarschall. §. 46.

a.) Begriff. §. 47.

b.) Eigenschaften. §. 48.

c.) Ernennung. §. 49.

d.) Dauer dieser Würde. §. 50.

e.) Gehalt. §. 51.

f.) Verhältniß desselben. §. 52.

α.) Zu dem Landesfürsten,

β.) Zu den Landständen.

C.) Verordnete. §. 53.

a.) Begriff §. 53.

b.) Anzahl. §. 54.

c.) Ernennung. §. 55. 56.

d.) Gehalt §. 57.

e.) Amtlicher Wirkungskreis §. 58. 59.

f.) Verhältniß.

α.) Zum Landesfürsten.

β.) Zu den Ständen. §. 60.

5.) Landschaftliche Beamte.

A). Der Landschaftskanzler §. 61. ff.

a.)

a.) Gehalt.
b.) Ernennung.
c.) Eigenschaften. §. 61.
B). Landschaftlicher Kanzleystatus.
a.) Bestimmung desselben.
b.) Gehalt.
c.) Ernennung. §. 62. 63.
6.) Landtag. §. 64.
A). Eintheilung in den allgemeinen und Ausschußtag. §. 65.
B). Haltung desselben. §. 66.
C). Wahl des Ausschusses. §. 67.
D). Diäten und Gebühren. §. 68.
E). Landesfürstlicher Kommissar. §. 69.
F). Gegenstände des Landtags. §. 70.
G). Eröffnung des Landtages. §. 71.
H). Landtagsabschied. ibid.
I). Verhalten des landesfürstl. Kommissars beym Landtag §. 72.
7.) Stimmrecht der Stände.
a.) Ist ein Realrecht §. 73.
b.) Es giebt keine Kuriatstimmen. ibid.
8.) Vermögen, Einkünfte, Kasse.
a.) Recht einer eigenen landschaftlichen Kasse §. 74.
b.) Verschiedenheit der landschaftlichen Gefälle von den landesfürstlichen ibid.

c.) Rechte der Stände als einzelner Personen.
1. Steuerfreyheit. §. 75.
2. Subkollektationsrecht. ibid.
3. Ständische Gerichtsbarkeit und deren Ausdehnung. ibid.
4. Recht der Dominikal = Prästationen ibid.
5. — Der Zehenten. ibid.
6. — Der Schaarwerke. ibid.

III. Von dem Pfalzneuburgischen Landschafts=kommissariat.
1.) Was es ist. §. 76.
2.) Entstehung desselben. §. 76 — 80.
3.) Schuldenzahlungsplan, der A. 1552. mit H. Ott Heinrich verabredet worden. §. 81.
4.) Kaiserliche Bestättigung desselben. §. 82.
5.) Die Steuern werden perennirend. §. 83. — 85.
6.) Churfürstl. Aufhebungs = Reskript v. 1790. §. 86.
7.) Durch das Landschaftskommissariat veranlaßte interimische Modifikationen der landständischen Verfassung §. 87.
8.) Sind der letztern unschädlich. §. 88. 89.
9.) Instruktion für das Landschaftskommissariat v. 1796. §. 90.
10.) Verschiedenheiten zwischen der Landstandschaft und dem Landschafts = Kommissariat §. 91.
11.) Mit dem Ende des Landschafts = Kommissariats tritt die Ordnung vor 1542. wieder ein. §. 92.

IV. Erläuterung des D. A. v. 5ten Oktob. 1799.
1.) Der erste Artikel desselben. (General-Landesdirektion.)
a.) Inhalt. §. 93.
b.) Prüfung. §. 94 — 97.
2.) Artikel. (Landtag).
a.) Inhaltsauszug. §. 98.
b.) Prüfung. §. 99 — 103.
3.) Artikel (Steuerwesen).
a.) Bestimmung seiner Gegenstände §. 104.
b.) Bemerkungen über
1.) Die Steuerrektifikation. §. 105.
2.) Das festgesetzte Steuersystem §. 106. — 110.
3.) Die Dominikal-Prästationen §. 111. — 118.
4.) Die Zehenten §. 119 — 124.
5.) Schaarwerke. §. 125. 126.
4.) Gerichtssporteln und deren Aufhebung §. 127 — 130.
4.) Artikel. (Hoffuß).
a.) Summarische Anzeige seines Inhalts §. 131.
b.) Bemerkungen §. 132.
5.) Art. Justizverwaltung.
a.) Summarische Anzeige des Inhalts. §. 133.
b.) Bemerkung. §. 134.
6.) Art. Militairkantons.
a.) Einrückung desselben. §. 135.
b.) Bemerkung. §. 136.
7.) Art. Bankanstalt.
8.) Art. Anlehen.
a.) Bestimmung des Inhalts.

α.) des siebenten Art. §. 137. 138. 139.
β.) des Achten. §. 140.
b.) Bemerkungen. §. 141. 142. 143.
9. Schluß des D. A.
a.) Einrückung desselben. §. 144.
b.) Bemerkungen. §. 145. 146. a. b.
V. Ueber die verbindende Kraft des D. A. vom 5. Oktob. 1799. (§. 147. — 168.)
A.) Einleitung. §. 147.
B.) Geschichtserzählung. §. 148. 168.
1. Die Deputirten und ihre Vollmacht v. 28. July 1799. §. 148.
2. Landmarschallamtliches Umlaufschreiben vom 28. Sept. 1799. §. 149.
3. Veranlassung dieses Umlaufschreibens. §. 150.
4. Vollmacht v. 28. Sept. 1799. §. 151.
5. Abschluß des D. A. vom 5. Okt. 1799.
6. Und dessen Mittheilung an die Stände mittelst Landmarschallamtl. Umlaufschreibens v. 6. Nov. 1799. §. 152. 153.
7. Einiger Deputirter eigenmächtige Entfernung von München während den Unterhandlungen. §. 154. 155.
C.) Beweis der rechtlichen Nullität des D. A. v. 5. Okt. 1799. §. 156. — 168.
VI. Rekapitulation der Hauptpunkte und Schluß. (§. 169. — 172.)

I.

Vorläufige Nachrichten von dem Herzogthum Neuburg.

§. 1.

Das Bestreben der Neuburgischen Landstände, das Herzogthum Neuburg in dem Rang für sich bestehender Fürstenthümer zu erhalten, hat den Deputationsabschied vom 5. Okt. 1799, dessen Prüfung mich hier beschäftiget, veranlasset. Ich finde es daher meinem Zweck ganz gemäß, von der Entstehung dieses Fürstenthums und den Schicksalen seiner Integrität und Selbstständigkeit einige Nachrichten voraus zu schicken.

§. 2.

Das Herzogthum **Pfalzneuburg**, welches aus zwey Theilen, dem **Oberlande**, zwischen Schwaben und Franken, und dem **Unterlande** (**Nordgau**) zwischen Baiern und der Oberpfalz, bestehet, gehörte ehedem zu dem Herzogthum Baiern Landshutischer Linie: nach deren

Erlöschung mit H. Georg dem Reichen An. 1503 entstand zwischen desselben Schwiegersohn Pfalzgraf Ruprecht, und H. Albrecht IV. von Baiern der Verlassenschaft halber ein Krieg, der An. 1505 durch den K. Maximilian I. dahin beygelegt ward, daß des inzwischen verstorbenen Ruprechts Söhne, **Otto Heinrich** und **Philipp** aus Georgens Verlassenschaft die Stadt **Neuburg** an der Donau nebst so viel an Land und Leuten bekommen, daß der Ertrag davon jährlich auf 24000 fl. stiege, das Uebrige aber von Herzogs Georg hinterlassenen Landen den Bairischen Herzogen Albrecht und Wolfgang heimfallen sollte *).

§. 3.

Nachdem Philipp bereits A. 1548 ohne Erben verstorben, und Otto Heinrich A. 1556 zur Pfälzischen Churwürde gelanget war, auch mit seiner Gemahlinn Susanna keine Kinder gezeugt hat, so übergab er Neuburg mit der dazu gehörigen Grafschaft Sulzbach seinem Vetter dem H. **Wolfgang** von Zweybrükken: Dessen Sohn **Philipp Ludwig** ward sodann Stifter der Neuburgischen Linie, welche mit **Karl Philipp** An.

1742

*) Schmidt Geschichte der Deutschen IV. Theil. S. 372 — 373.

1742 erlosch. Hierauf fiel Neuburg samt der Churwürde an Karl Theodor Sulzbachischer Linie, und nach dessen unbeerbtem Absterben an Seine jetztregierende Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern.

§. 4.

Auf solche Weise ward Neuburg mit den dazu gehörigen Ortschaften und Besitzungen ein von Baiern getrenntes und für sich bestehendes Fürstenthum.

§. 5.

Die ursprünglichen Bestandtheile desselben sind nach dem Köllner Spruch v. 30 July 1505. Schloß und Stadt Neuburg, Schloß Reichertshofen, Schloß und Stadt Höchstätt, Schloß und Stadt Heydek, Schloß und Stadt Gundelfingen, Stadt Sulzbach, Schloß und Stadt Burglengenfeld, Schloß und Stadt Velburg, Schloß und Stadt Hembau, Schloß und Stadt Kalmünz; Stadt Weyden mit der Mannschaft und aller Obrigkeit und Gerechtigkeit, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen. Diese sind nun in das Ober- und Unterland eingetheilt, wovon jenes aus 9, dieses aus 11 Aemtern bestehet.

§. 6.

Dieses Herzogthum war wegen seiner Integrität sowohl, als Selbstständigkeit manchen widrigen Zufällen ausgesetzet. Schon im Jahre 1545 wurden Sulzbach, Weiden und Parkstein, dann die Herrschaft Bleistein zur Bezahlung der Landesfürstlichen Schulden verkauft, oder vielmehr verpfändet; erste drey Aemter aber An. 1565 *) und letzteres A. 1626 wieder eingelöset; bald darauf aber, nämlich A. 1656 von H. Philipp Wilhelm an Pfalzgraf Christian August mittelst Vergleichs abgetreten, und so — das Fürstenthum Sulzbach von dem Herzogthum Neuburg abgerissen. Auf die gegen diese Zersplitterung des Herzogthums Neuburg von den Ständen geführte Beschwerden gab ihnen H. Philipp Wilhelm durch den Landtagsabschied v. 24. Oktob. 1661 die feyerlichste Versicherung, daß dergleichen dem ständischen Korpus so nachtheilige Handlungen künftig nicht mehr vorgenommen, sondern das Fürstenthum Neuburg vielmehr erweitert, als geschmälert, und zergliedert, folglich nach Erlöschung der Pfalzgräflich Sulzbachischen

Linie

*) S. Landtagsabschied v. 15. Oktob. 1565.

Linie die abgetrettenen Aemter dem Herzogthum Neuburg wieder einverleibt werden sollen.

§. 7.

Eine für das Gemeinland sowohl, als die Landstände, selbst weit empfindlichere Veränderung ward in dem letzten Zehentel des seinem Ende zueilenden 18ten Jahrhunderts mit dem Herzogthum Neuburg vorgenommen. Nachdem dasselbe ein von Baiern getrenntes, selbstständiges Fürstenthum geworden war, so erhielt es mit der weiteren Ausbildung der Landeshoheit auch seine eigene Dikasterien, nämlich Regierung und Kammer, und behielt sie bis in das Jahr 1790. Unter der Staatsverwaltung des Grafen von Pettschard ward folgender Organisationsplan nach und nach (v. 1790 — 1793.) ausgeführt: die 11 Nordgauischen Oberämter samt Hilpoltstein, Heydeck und Allersperg wurden der Regierung Amberg untergeordnet, so, daß diese alle Justiz- und Regiminalgegenstände zu besorgen hatte, jedoch mit Ausnahme der Lehensachen, welche dem in Neuburg verbleibenden Justizsenat als dem Lehenhof, über alle auch Nordgauische Aemter, mit völliger Ausschließung der Regierung Amberg,

vor-

vorbehalten wurden. Die Oberländischen Aemter aber wurden von den Nordgauischen so getrennt, daß in jenen der Justizsenat über alle Justiz- Kriminal- und geistliche Sachen ganz allein und unabhängig von der Regierung Amberg zu urtheilen hatte, sofort hierinn ein für sich bestehendes Kollegium ausmachte. Das Polizeyfach hingegen wurde bey diesen Aemtern (des Oberlandes) wieder so getheilt, daß die wichtigeren — in die allgemeine Landespolizey einschlagende oder auch allgemeine Verfassung betreffende Vorfälle von der Regierung Amberg ganz allein und unmittelbar behandelt werden mußten; die mindere Polizeysachen aber, so, wie die Polizey in Neuburg dem Justizsenat zwar zugewiesen, doch seine Amtsgewalt durch die gestatteten Rekurse an die Regierung Amberg sehr beschränkt war. Wie an statt der bisherigen Regierung ein Justizsenat, so ward an die Stelle der Hofkammer eine sogenannte — der Hofkammer zu Amberg durchaus untergeordnete Rentdeputation in Neuburg zurückgelassen, welche, ob sie gleich mit vielen Räthen besetzet war, doch so sehr eingeschränkt wurde, daß sogar in Prozeßsachen die Erinnerungen, welche

sie

sie an den Justizsenat abzugeben hatte, zuvor von der Regierung Amberg genehmiget seyn mußten.

§. 8.

So ward das Herzogthum Neuburg zersplittert und verlor die Würde eines für sich bestehenden deutschen Unterstaats, und seine Dikasterien wurden zu untergeordneten — nur Bericht gebenden Mittelstellen herabgewürdigt. Die Landstände machten dagegen schon unterm 24. Febr. 1791, als damals nur die Nordgauischen Aemter zuerst abgetrennt wurden; nachher unterm 24. März und 31sten Oktob. 1794, da der ganze Konsolidierungsplan bereits ausgeführt war, die nachdrücklichsten Vorstellungen; sie unterstützten ihr Wiederherstellungsgesuch mit Gründen der Gerechtigkeit, des allgemeinen Landeswohls, und der Verträge, die desto heiliger wären, wenn sie zwischen dem Landesfürsten und seinem Volke geschlossen sind; sie zeigten die nachtheiligen Folgen, die aus der Pettschardischen Organisation, unfehlbar erfolgen würden: Unordnung, Verwirrung, Verzögerung der Geschäfte und d. gl. Nach der Pfalzneuburgischen Konstitution dürfe keine Verordnung von Wichtigkeit ohne landständische Mitberathung

und

und Einwilligung gegeben werden; die Landschaft müsse um somehr ihre Stimme erheben, wenn es um den Umsturz der Grundverfassung, um die Art der Beherrschung, um das Wohl und Wehe eines ganzen nicht unbeträchtlichen — $\frac{100}{m}$ Seelen zählenden Volkes zu thun sey: Längeres Schweigen seiner Repräsentanten würde ein unverantwortliches Verbrechen a) gegen das Land, welches seine Existenz, seine durch drey Jahrhunderte mit den herrlichsten Früchten der Glückseligkeit gesegnete, durch deutsche Reichsgesetze, dann mit dem Reichsoberhauptlichen Schutz kapitulationsmäßig gesicherte Verfassung den Händen der Verordneten anvertraut habe, und b) gegen den Landesfürsten selbst sein, als welcher eben diese Sorgfaltspflicht den Verordneten gleichfalls auflegen, und nur in dieser Eigenschaft mit ihnen Verträge schließen, auch über Landesangelegenheiten vertrauensvolle Rathschläge fodern und erwarten könne. Auf gleich einleuchtende und überzeugende Art stellten sie den Nachtheilen der neuen Organisation die wichtigen Vortheile der vorigen Dikasterialverfassung gegenüber: aber vergebens: die Churfürstlichen Rescripte vom 1ten April, 18ten

July,

July, und 26sten Nov. 1794 gaben nichts als den Trost einer Hoffnung.

§. 9.

Unterm 28sten Juny 1795 wiederholten der damalige Landtagsausschuß und das Landschafts-Kollegium die Vorstellungen und Bitten für die Wiederherstellung der Pfalzneuburgischen Landesdikasterien und diese hatten endlich den gewünschten Erfolg: denn noch in eben diesem Jahre 1795 ward die Regierung und i. J. 1797 auch die Hofkammer dem Vaterland, der Urverfassung gemäß, wiedergegeben.

§. 10.

Die dadurch bey den Landständen sowohl als den sämtlichen Unterthanen verbreitete Zufriedenheit und Freude wurde durch das von Sr. jetztregierenden Churfürstl. Durchlaucht erlassene Regierungsantritts-Patent v. 16ten Febr. 1799 und das unter dem nämlichen Datum an die Landschaftliche Verordnung erlassene Churfürstl. Rescript bestärkt und noch vester gegründet. In dem Ersten berufen sich Se. Churfürstl. Durchlaucht auf Reichsverfassung und Hauptverträge, welche Höchstdieselbe zum Regierungsantritt befähigen, und

geben dabey die Versicherung, alte, wohlhergebrachte Rechte, Freyheiten, und Vorzüge nicht nur zu schützen und zu erneuern, sondern selbst Nichts dawider zu gestatten. In dem Zweyten sichern Höchstdieselbe die in dem Regierungsantritts-Patent gegebenen Erklärungen dem Herzogthum Neuburg in den Ausdrücken: ebenfalls und vorzüglichst, nochmals ganz besonders zu; erkennen daselbe als ein eigenes, selbst bestehendes Land, da das Rescript sich der Ausdrücke bedient: „Unter andern Landen auch das **Herzogthum Neuburg mit allen Ein- und Zugehörungen.**"

§. 11.

Man ließ es nicht bey bloßen Worten bewenden: denn laut Churfürstlicher an das Landschafts-Kommissariat und die Verordnung zu Neuburg unterm 15ten März (1799) erlassenen Rescripte wurden die Steuergefälle und das Ungeld der bisher unter der Kabinets-Administration gestandenen Herrschaft Parsberg zur Landschaft Neuburg zurückgestellt.

§. 12.

All dieses flößte der landschaftlichen Verordnung den Muth ein, in einer gründlich verfaßten und mit Urkunden unterstützten Vorstellung vom 29sten März die Wiedereinverleibung des Herzogthums Sulzbach und der Herrschaft Pleystein zum Herzogthum Neuburg als dem Mutterlande nachzusuchen.

§. 13.

Allein! die schönen Hoffnungen und Aussichten wurden bald durch ein Gerücht gestört und getrübet, nach welchem neue — der anerkannten Verfassung und den Fürstlichen Versicherungen entgegengesetzte Regierungsanstalten getroffen werden sollten: es war sehr natürlich, anfänglich der Sage keinen Glauben beyzumessen; sie gewann aber endlich doch eine so hohe Wahrscheinlichkeit, daß das Landmarschallamt sich veranlasset fand, eine Vorstellung unterm 20sten April 1799 an das höchste Hoflager zu erlassen; die Verordnung aber sah die Sache für so ernsthaft an, daß sie eine eigene Abordnung nach München beschloß, welche unterm 26sten April eine im gleichen Geist und nach denselben Grundsätzen verfaßte Vorstellung

lung gegen die abermalige Abänderung der Neuburgischen Landeskollegien Sr. Churfl. Durchlaucht überreichte.

§. 14.

Der Inhalt der Vorstellung der Verordnung scheint mir merkwürdig genug zu seyn, um hier einen Auszug davon einzurücken: unter vorläufiger Beziehung auf das verbreitete Gerücht, als der Veranlassung der Vorstellung werden die schädlichen Folgen der Pettschardischen Organisation kurz in Erinnerung gebracht: dann wird die Aufhebung der Neuburgischen Regierung und Hofkammer als Kränkung der Ständischen Rechte, und als ein wesentlicher Angriff der Urverfassung dargestellt; hiernächst auf politische Gründe übergegangen; indem es weiter heißt: vorzüglich würde die Veränderung auf den Kredit des Landes sehr fühlbare Wirkungen verbreiten. Der Kredit in Landständischen Staaten ruhe kündiger Massen auf dem Kredit der Landstände: derselbe erlange eine desto größere Festigkeit und Dauer, jemehr es dem In- und Auslande bekannt ist, daß hierinn der Landesfürst nur über die richtige Direktion der Kassen und Einkünfte seine Aufmerksam=

samkeit richte, jedoch eine weitere Gewalt sich nicht erlaube; daß man immer die vorige Staatsverfassung beybehalte, daß man äußerst selten hierinn eine Veränderung vornehme, und es eine unverbrüchliche und Grundmaxime der Regierung sey, den ständischen Gerechtsamen und der Verfassung nie zu nahe zu tretten. Der Kredit werde aber auf einmal zerfallen, sobald das In- und Ausland überzeugt wird, daß, was man heute niederreisset, man morgen wieder aufbaut, und in einer Reihe von 7 — 8 Jahren mehrfache Veränderungen vornimmt, die auf einmal wieder umgestossen werden, sie mögen sich mit der Staatsverfassung vertragen oder nicht.

§. 15.

Im Herzogthum Neuburg, fährt die Vorstellung fort, würde derselbe Fall eintretten: es wäre zu befahren, daß die ständischen Passivstaatskapitalien auf der Stelle aufgekündigt würden; es würde auch jedes Bemühen fruchtlos seyn, das neue bewilligte Staats-Anlehen von $\frac{140}{m}$ fl. aufzubringen; ja! es würden vielleicht die Stände begläubt seyn, das freywillig anerbotene Don gratuit von $\frac{60}{m}$ fl. nicht mehr in Erfüllung brin-

bringen zu dürfen. Hierauf werden die Verdienste, die sich die Stände um das Vaterland und das Haus Wittelsbach durch Rettung des Herzogthums (§. 79.) erworben haben, berühret, so wie das verbindliche Staats- und Hausgesetz, die testamentarische Verordnung des Herzogs Wolfgang, des Stammvaters aller jetzigen Pfalzgrafen und Herzoge von Baiern, Kraft deren in Neuburg allezeit eine eigene Regierung bestehen soll: und sein Sohn und Nachfolger Philipp Ludwig habe, von gleichen Gesinnungen der Gerechtigkeit belebt, in der Erklärung und Vermehrung der Neuburgischen Landesfreyheit von 1607 festgesetzt, daß jedesmal die Regierung in dem Bezirk des Fürstenthums Neuburg seyn müsse, wenn auch eine Vermehrung solcher Regierungsanstalt nothwendig wäre.

§. 16.

In landständischen Staaten, fahren sie fort, sey es Verfassungswesenheit, eine eigene Regierung und Kammer zu haben. Selbst Oestreich und Preußen liefern mehrere und wichtige Beyspiele dieser Behauptung, und nach Moser *) sey

*) D. Staatsrecht XVI. B. II. Kap. §. 6.

sey es ein richtiger Grundsatz, daß auch die Stände nach dem Maaß, und Verhältniß der Verfassung und ihrer Rechte bey Abänderung, Einricht- und Verbesserung der Landesregierung allerdings konkuriren. Daß seine Verfassung ursprünglich von Baiern genommen, entkräfte nicht den Grund der ständischen Besorgnisse; denn Neuburg sey seit 1505 zu einem selbstständigen Fürstenthum erhoben worden, habe immer seine eigene Regierung gehabt, und durch besondere mit dem Landesfürst von Zeit zu Zeit eingegangene Verträge und durch eine besonders erworbene Landesfreyheit seine eigene besondere Verfassung erhalten, die natürlicher Dinge mit der Zeit von einer weit mächtigeren Provinz verschlungen werden würde, und es sey schon der Urverfassung, der Erhaltung, und Selbstständigkeit des Herzogthums und der Stände zuwider, sich zu einer Filial einer andern Provinz, die 30 Millionen Staatsschulden haben soll, umschaffen zu lassen. Der reichskapitulationsmäßige Schutz der politischen Existenz des Herzogthums, das gegebene Fürstenwort, die Regentenweisheit, und Gerechtigkeitsliebe Sr. Churfl. Durchlaucht verbürgen daher die Gewährung der Bitte um Beybe-

behaltung einer eigenen Regierung und Hofkammer zu Neuburg.

§. 17.

Allein! diese Vorstellungen hatten den gewünschten Erfolg nicht. Die Instruktion der General = Landesdirektion für die Bairischen und Neuburgischen Lande zu München und für die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg zu Amberg war schon den 23sten April unterzeichnet, und der Landschaft in Neuburg mittelst Rescripts de eod., welches dort am 8ten May eintraf, mitgetheilt.

§. 18.

Schon unterm 11ten May wurde von gedachter Landschaft eine weitere Gegenvorstellung nach München erlassen; allein! sie blieb, wie leicht zu erachten, unwirksam; da schon in einem unterm 8. May an die Landschaftsverordnung erlassenen Churfürstlichen Rescript bemerkt ward: alle in den überreichten Vorstellungen der Verordnung vorkommende Umstände und Gründe seyen schon zum voraus vollständig erwogen worden: (a) es gehe den ständischen Freyheiten auf keine Art ein

Ab=

Abbruch zu, sondern es sey für die Zivil = und Kriminaljustiz, dann die Polizey durch die ferner verbleibende Regierung vollkommen gesorgt: b) Se. Churfl. Durchlaucht beharreten also auf dem unabänderlich gefaßten Entschluß, und versehen sich, daß die Landschafts = Verordnung solchen — den landesherrlichen Rechten zu nahe trettenden Klagen um so weniger Platz geben werde, als Höchstdieselbe sich die Art und Weise, Höchstdero Gefälle zu erheben, und zu administriren nicht vorschreiben lassen könnten, c) und die Verordnung selbst, wenn es ihr um die Wohlfart des Staats und des allgemeinen Besten wahrhaft zu thun sey, vielmehr wünschen müsse, daß die überflüßigen Stellen aufgehoben, das Personal beschränkt, die Regieköſten und mit diesen die Last der Staatskasse gemindert werden.

§. 19.

Diese Gründe (§. 18.) konnten jedoch die Landschaftliche Verordnung nichts weniger als beruhigen oder überzeugen: sie erwiederte in einem an d s Landmarschallamt erlassenen Schreiben v. 22sten May 1799:

Zu a) (§. 18.) zu einer selbstständigen Regierung, die man dem Herzogthum Neuburg nach ihrer Urverfassung, nach den vorhandenen Hausgesetzen, den Verträgen, und den Landesfreyheiten unwidersprechlich schuldig ist, gehöre etwas mehr als eine Zivil- und Kriminaljustiz, dann die Besorgung der gemeinsten Polizey; letzterer Gegenstand werde nicht ex potestate collegii ordinaria, sondern nur delegata; also abhängig von einem anderen Kollegium einer anderen Provinz, nämlich von der Landesdirektion in München verwaltet; und die bloß dem Namen nach belassene Regierung Neuburg dörfe auch in diesem letzt besagten Betreff über wichtigere Vorfälle entweder gar nicht, oder wo es keine Verweilung gestattet, nur provisorisch verfahren, und sey zur Anzeige und zur Entschließungs-Abwartung an die Oberlandesdirektion angewiesen; endlich sey die Verwaltung der Landeshoheitssachen, der Differenzien mit Auswärtigen und der Fiskalatsgegenstände ganz allein und privativ der nämlichen Stelle anvertrauet, und eben darum die Neuburgische Regierung zu einem bloßen Justizsenat wieder umgeschaffen.

Zu

Zu b) (§. 18.) So sehr die Verordnung überzeugt sey, daß sie durch ihre Vorstellung den landesherrlichen Rechten nicht zu nahe getretten, sondern sich lediglich für die Erhaltung der Verfassung pflichtmäßig verwendet habe; eben so unverkennbar sey, daß der Verfasser des Rescripts den eigentlichen Gesichtspunkt zu verrücken gesucht habe; indem die Vorstellung der Verordnung nicht bloß auf die Aufhebung der Hofkammer sich eingeschränket, sondern sich auch die Beybehaltung einer selbstständigen Regierung zum vorzüglichsten Gegenstand der Bitte gewählet habe. Die Begriffe, welche die Rechtsgelehrten über die Natur und Eigenschaft der Kammergüter der deutschen Reichsstände, über ihr Eigenthum, ihre Unveräusserlichkeit und das Verwaltungsrecht in getheilten Meynungen haben, seyen so manchfaltig, daß noch lange nicht die Frage entschieden sey, ob der Landesfürst hierinn, zumal in jenen Staaten, die zugleich landständische Verfassung haben, so ganz freye Hände habe, zumal wenn man die von vielen staatsrechtsgelehrten Männern behauptete Meynung annehmen würde, daß das Eigenthum der Kammergüter, die zum

Unterhalt des Fürsten, seiner Würde und seiner Familie eigentlich bestimmt sind, dem Staate gehöre. Die Verordnung wolle jedoch ganz gerne zugeben, daß die Kammergüter ursprünglich von den Privatgütern der ältesten deutschen Herren und Dynasten herrühren, die von ihren Voraltern auf sie gediehen sind. Solche seyen indessen nach der Hand auf unzählige Arten durch der Landstände Mitwirkung, Zuschüsse, und Alleinbestreitung ansehnlichster Geldsummen beträchtlich vermehrt worden; wie es wirklich der Fall in Herzogthum Neuburg sey. Der nicht neue, und in öffentlichen Staatsschriften mit Beyfall verfochtene Grundsatz, daß die Fürsten auf das alte Privateigenthum ihrer Kammergüter durch den Erwerb der Landeshoheit stillschweigend Verzicht gethan, und die Einverleibung jener mit dem Staat zugestanden haben, bewirke die Konkurrenz der Landstände zu der Art und Weise ihrer Erhebung und Administration auch in jenem Fall, wenn wirklich obbesagte Vermehrungen nicht eintretten. —

§. 20.

§. 20.

Se. Churfürstl. Durchlaucht hätten selbst diese Grundsätze dadurch geäußert, da Höchstdieselbe die Herrschaft Parsberg, und mehr andere Kabinetsherrschaften rücksichtlich der Kammergefälle der Hofkammer; in Ansehung der Steuer und des Ungeldes aber der landschaftlichen Kasse überlassen, und solche also dem Staat zurückgegeben haben.

§. 21.

Die Selbstständigkeit der Neuburger Regierung, die Herzog Wolfgang in dem berühmten Testament zugesichert, habe sich dazumal auf die ganze Staatsverwaltung erstrecket, worunter die Administration und Erhebung der Kammergüter um so unwidersprechlicher begriffen gewesen, als dazumal noch kein besonderes Kammer = Kollegium existiret, sondern solches erst nachher wegen Anhäufung der Geschäfte ihre Entstehung erhalten habe. Unmöglich könne den Landständen eine Gleichgültigkeit über die Administration der Kammergefälle zugemuthet, und ihnen ganz aller Einfluß abgesprochen werden; weil, je weniger diese

hin=

hinreichen, desto fühlbarer die Last durch Erhöhung der Kontributionen dann auf sie und das gemeine Land falle.

§. 22.

Zu c) (§. 18.) Daß es der Verordnung nur um die gemeine Wohlfart zu thun sey, beweise ihre Vorstellung v. 26sten April u. a. So wie die Selbstständigkeit der Neuburgischen Regierung verfassungsmäßig sey, so wenig sey die Existenz einer besonderen Hofkammer überflüßig: und da das jetzige neue Ministerialdepartement gegen vorhin in ihrer Regie mehr dann 100,000 fl. erfodere, da zugleich noch viele sehr brauchbare Staatsbediente in Pensionsstand gekommen, so sey nicht einzusehen, wie es nur möglich sey, daß durch die neue Staatsverwaltungs-Organisation die Summe der Regiekösten, und mit diesen die Last der Staatskasse gemindert werde.

§. 23.

In eben dieses Schreiben (§. 19.) ließ die Verordnung, um die Gerechtigkeit ihres Gesuches noch mehr ins Licht zu stellen, einige Bemerkungen

über

über die Instruktion der General-Landesdirektion einfließen, die dem Publikum mitgetheilt zu werden verdienen:

Die Absicht des Landesregenten, sagt die Verordnung, die in der Vereinfachung der Staatsgeschäfte, in der richtigen Beurtheilung und Beförderung nach dem Ausdruck bestehet, ist weise, gerecht, und wohlgemeint; weil sie zur Konzentrirung der ganzen Staatsverwaltung in einen einzige Mittelpunkt hinführet: eine unschädliche Anwendbarkeit ist auch in einem Staate von einer und der nämlichen Verfassung, und wenn das Genie, und die Denkart der Stände und Landesbewohner längere Zeit dazu vorbereitet worden, nicht zu bezweifeln. In einem Staate von mehreren Provinzen, wo fast jede eine besondere, eine selbsteigene und ganz andere Grundverfassung hat, wenn sie gleich unter dem Scepter eines einzigen Regenten vereiniget sind, kann konzentrirte Vereinfachung unmöglich ausführbar seyn, ohne alle andere Grundverfassungen der übrigen Provinzen auf einmal über den Haufen zu werfen.

Die

Die Regierungsgeschichte Josephs II. liefert hievon redende Beweise, und die Annalen seines Nachfolgers Leopold II. bestättigen den Beweis mehrfach. Die Ereignisse unter der Regierung beyder Regenten zeigen, daß die wahren Grundsätze der Regierungsklugheit ganz allein darinn bestehen, jedes Volk nach seiner ursprünglichen Grundverfassung zu regieren. Denn dieses macht eigentlich den Grundvertrag bey Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft aus. Alle Regierungsanstalten also, die wider die Urverfassung laufen, sind offenbare Verletzungen dieses Grundvertrags, die sich mit der Gerechtigkeit und dem Wohl des Staats nicht vertragen können.

§. 24.

Wenn man die Vielheit und Wichtigkeit der — der ersten Deputation übertragenen Landeshoheits- Gränz- und fiskalischen Sachen betrachtet, und sich zugleich erinnert, fährt das Schreiben fort, daß bloß die Differenzien des Herzogthums Neuburg mit auswärtigen Reichsständen und Nachbarn eine Aktenmenge von beynahe 12000 Bänden allein umfassen, so ist es sichtbare Unmöglichkeit, daß sechs Glieder hinreichen sollten, diese

Ge-

Gegenstände auch nur oberflächlich zu bearbeiten. Stockung und höchst langsamer Gang der Geschäfte, Ueberwerfung wichtigster Gerechtsamen, Verkürzung berechtigter Theile, Aufhebung und Zurücknahme unvorbereiteter Verfügungen, werden überall die unabweislichen Folgen seyn. Und der wachsame, und eifersüchtige Nachbar wird diese Geschäftsverwirrung zu seiner Ausbreitung benutzen. Je entfernter die Regierung einer selbstständigen Provinz von dem Nachbar ist, desto mehr gewinnt er ꝛc. Eben diese und ähnliche Folgen werden auch bey den übrigen Deputationen unvermeidlich seyn. Durch die Einrichtung, daß zu der ersten Deputation auch alle Landschaftsbeschwerden gezogen werden, zerfällt der seit dem Ursprung des Herzogthums Neuburg bis auf gegenwärtige Zeit zwischen dem Landesfürsten und den Ständen unmittelbar bestandene Kommunikations- und Korrespondenzweg: da bisher alle Entschließungen in diesen Gegenständen, bevor sie noch zum Rechtsweg geeignet wurden, allemal unmittelbar von der höchsten Stelle unter eigenhändiger Unterzeichnung Sr. Churfürstl. Durchlaucht an die Neuburgische Landschaft erlassen worden sind.

§. 25.

§. 25.

Zu der ersten Deputation gehören ferner

a) die Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes.

b) alle Streitigkeiten über Ausdehnung der ständischen Jurisdiktionen, und die Vertrettung des Landesfürsten, wenn derley Streitigkeiten zum Rechtsweg gelangen.

c) Die Konfirmation der Privilegien der Städte und Märkte, und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Churfürstlichen Landgerichten.

Ad a) Hier wird wörtlich darauf gedeutet, daß man Nichts geringeres als eine andere Eintheilung und Gränzenbestimmung der Gerichtsbezirke vorhabe. Unzählige Verwirrungen, Kränkungen und Beschwerden werden hieraus entstehen, und eben so viele Nachtheile aus so manchfaltigen Trennungen der Registraturen erfolgen, worüber die Landschaftsverordnung schlechterdings nicht gleichgültig bleiben kann, — da wohl nicht ein einziger Gerichtsbezirk wird aufgewiesen werden können, dem nicht mehrere Stände einverleibt sind.

Ad

Ad b) Vorhin wurden derley Gegenstände dem Landesfürsten in der Konferenz vorgetragen, und die Weisheit und Gerechtigkeit desselben war den Ständen ein hinreichender Bürge ihres desfalsigen rechtlichen Interesse. Die Stände dürfen glauben, überzeugt, zu werden, daß man jetzt, da diese Objekte einer bloßen Direktorialdeputation unterworfen sind, nebst der verlorenen Unmittelbarkeit alles anwenden werde, entweder die Gelangung zum Justizweg völlig zu vereiteln, oder äußerst zu erschweren.

Ad c) Hier werden die Städte offenbar von dem Korpus der übrigen Stände getrennt. Warum soll die Konfirmation der städtischen und märktischen Privilegien und nicht auch jener der übrigen Stände dahin gehören? aus welcher Ursache brauchen jene vor diesen eine Bestättigung? beruhen jene nicht vorher so gut, als diese, auf der Grundverfassung, den Verträgen und der Landesfreyheit? sind nicht alle ständische Freyheiten, Rechte und Privilegien überhaupt, mithin auch die der Städte und Märkte bey dem höchsten Regierungsantritt in öffentlichem Ausruf und nachher durch ein besonderes Rescript bestättiget worden? außerdem wird hier die-

dieser ständischen Klasse das bisher verfassungs-mäßig und ununterbrochen genossene Jus trium instantiarum durch einen Federzug genommen, kurz: man will eine ständische Klasse nach der anderen entfernen.

§. 26.

Noch mehrere Beschwerden, welche aus der Instruktion der General-Landesdirektion vom 23. April 1799 für die Urverfassung des Herzogthums Neuburg, und die Stände desselben entspringen, werden in diesem Schreiben auseinander gesetzt, die aber hier wohl mit Stillschweigen übergangen werden können. Alle Bemühungen der Stände, um den bereits gethanen Streich unwirksam und unschädlich zu machen, waren fruchtlos. Vielmehr ward an die Ausführung des unabänderlich gefaßten Entschlusses rasche Hand angelegt. Die Stände des Herzogthums sahen daher eine Abordnung von Deputirten an das höchste Hoflager als das einzige Mittel an, welches einige Hoffnung blicken ließ, die so theure Selbstständigkeit des Fürstenthums zu retten. Das Resultat dieser Sendung ist der Deputationsabschied v. 5ten Okt. 1799. In wie ferne nun die Stände durch

den-

denselben ihre Absicht erreichet haben, wird im Verfolg sich aufklären.

II.

Beytrag

zu einer systematischen Darstellung der Staats- und Landständischen Verfassung des Herzogthums Neuburg.

§. 27.

Die Staatsverfassung des Fürstenthums Neuburg ist vorzüglich aus zwey Theilen zusammengesetzet; der erste ist die Selbstständigkeit, der zweyte die Landstandschaft.

§. 28.

Unter der politischen Selbstständigkeit des Herzogthums Neuburg verstehen die Stände desselben das Vorrecht, nach eigenen Gesetzen und nach eigener Verfassung regiert zu werden, ein eigenes Land zu bilden, und nicht als Theil einer an-

anderen Provinz zu erscheinen. Ein in so weit für sich bestehender deutscher Unterstaat hat also auch seine eigene Regierungsdikasterien, und kein Zweig der Landeshoheit ist irgend einem Dikasterium einer anderen — dem nämlichen Fürsten unterworfenen Provinz zur Verwaltung überlassen. Hierinn bestehet die volle Selbstständigkeit des Herzogthums.

§. 29.

Diese Würde der Selbstständigkeit ruhet auf einem von beyden Theilen angenommenen Ausspruch des K. Max. I. auf dem Reichstag zu Kölln v. 30sten July 1505. Die Baierischen Landstände spielten bekanntlich eine entscheidende Rolle bey diesem bairisch = pfälzischen Erbschaftskrieg *). Der Kaiserliche Entscheid geschah mit Zuziehung mehrerer Chur = und Fürsten, wie auch Deputirten der Städte, und erwarb also nicht nur den streitenden Hauptheilen,

*) Ursprung und Umfang der Landständischen Rechte in Baiern S. 336.
Oefelii Script. R. B. T. II. p. 4.
Attenkofer Geschichte von Baiern.
Zayner de Bello Bavárico bey Oefele T. 2. p. 389.

len, sondern auch den Landständen ein vollkommenes Recht.

§. 30.

Dieses durch Kaiserlichen Rechtsspruch und Vertrag erworbene Recht haben die Stände des Herzogthums dadurch in hohem Grade bevestiget, daß sie nicht nur ihr eigenes Vermögen aufopferten, um jede Zergliederung dieses Fürstenthums entfernt zu halten, und die geschehenen Zersplitterungen durch Einlösung verpfändeter Herrschaften und Aemter wieder aufzuheben, (§.78.f.) sondern auch das Fürstenthum gegen jede künftige Schmälerung durch feyerliche und ausdrückliche Versicherungen der Landesfürsten, welche, da sie in landtäglichen Abschieden gegeben wurden, feyerliche zwischen dem Landesfürsten und den Repräsentanten des Volks geschlossene Verträge sind; sicherstellen ließen (§. §. 6. 15.).

§. 31.

Die Selbstständigkeit des Herzogthums ist auf verschiedene sehr manchfache Art drey Jahrhunderte hindurch in das Interesse der Stände sowohl, als des Gemeinlandes verflochten worden (§§. 14. 15. 16.); sie gehört zu den Rechten

ten und Vorzügen, welche die Gesamtheit der Stände wesentlich und sehr nahe angehen; sie ist ein Bestandtheil der ständischen Freyheiten und Vorrechte, kraft dessen die Neuburgische Landstandschaft einen eigenen, von allen übrigen Korporationen im Staate abgesonderten, dem Regent des Herzogthums gegenüberstehenden Staatskörper bildet; und das Korrelat eines eigenen für sich bestehenden Landes ist. Denn wenn Neuburg der General-Landesdirektion von Baiern untergeordnet wird, so ist hievon eine unabweisliche Folge, daß früher oder später das ständische Korpus des Fürstenthums Neuburg mit jenem des Herzogthums Baiern in Eines zusammenschmilzt; jenes wird also aufhören, eine eigene Person im Staate zu seyn: ihre Mitwirkung zur Berathung und Erledigung gemeiner und wichtiger Regierungs-Angelegenheiten muß sich allmälig in jene der bairischen Landstände verlieren; dieß wird am allerersten und vorzüglich bey Bewilligung der Steuerbeyträge zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse eintretten; und sonach das vorzüglichste und schätzbarste Vorrecht der Neuburgischen Landstände verloren gehen.

§. 32.

§. 32.

Mit vollem Rechte wird also die Würde eines für sich bestehenden Staates zu den Vorzügen und Landesfreyheiten des F. Neuburg gezählet; und wenn die Trennung einiger Herrschaften und Aemter schon Eingriff in die Gerechtsamen der Stände und des Landes ist (§. 6.); so ist dieses von der Einverleibung des Fürstenthums in eine andere Provinz noch weit einleuchtender; indem bey der letzteren das Fürstenthum seine politische Existenz ganz verlieret, die Erste aber nur noch ein entfernter Schritt dazu ist.

§. 33.

In mehrfacher Hinsicht umfaßt also die A. 1661 ausgestellte feyerliche Versicherung (§. 6.) die Selbstständigkeit des Herzogthums, und alle Bestättigungen, welche die Herzoge von Neuburg seit 1505 bis 1799 den Ständen über die Rechte und Landesfreyheiten ertheilt haben, sind eben so viele feyerliche Versprechen, das Fürstenthum Neuburg stäts in dem Rang eigener für sich bestehender Staaten zu erhalten, also die Staatsverwaltung niemal dem Dikasterium einer anderen Provinz anzuvertrauen.

§. 34.

Die Landstandschaft ist der zweyte Hauptbestandtheil der Staatsverfassung des Fürstenthums Neuburg (§. 27.). Unter dem weiteren Sinn dieses Ausdrucks ist sowohl das landständische Korpus, als auch der einzelne Landstand enthalten; in wie ferne Letzterer als freyer Landeigenthümer vor den übrigen Bürgern des Neuburgischen Landes*) gewißer Vorrechte und Prärogativen sich zu erfreuen hat. — Unter beyden Sehepunkten ist die Neuburgische Landstandschaft in staatsrechtlicher sowohl, als politischer Hinsicht eine für den Regenten und das Gemeinland wichtige, schätzbare, und bey unserem Neuerungssüchtigen Zeitalter der Sorgfalt, Achtung und Pflege des Landesfürsten ganz würdige Erscheinung.

§. 35.

Die Neuburgische Landstandschaft ist zur Erhaltung des Ganzen mithin auch des Fürstenthrones schicklich und nothwendig. So lange der bey weitem größte Theil der Menschen jenen hohen

*) Gemeinland.

hen Grad von Tugend nicht erreichet hat, der jedes Mittel, wodurch der unbedingte Gehorsam gegen das Gesetz erzwungen werden kann, überflüßig macht, bleibt die bürgerliche Gesellschaft eine unvermeidliche und nothwendige Anstalt. In derselben, (wenn sie eine monarchische Regierungsform hat) legen die einzelnen Mitglieder einen Theil ihrer Kräfte in die Hände eines Einzigen (Fürst, oder Monarchen) der durch die — ihm solcher Gestalt übergebene Gesamtkraft in Stand gesetzet wird, von Innen die Einzelnen im Zaume zu halten, und den Angriffen von Aussen zureichenden Widerstand zu leisten. Allein! der Bürger hat nur einen Theil seiner Kräfte an den Fürsten abgegeben; der bey Allen zurückbleibende Rest ist, wenn er in eine Masse sich konzentrirt, weit mächtiger und stärker, als die Macht des Oberherrn, die ohnehin nur auf dem güten Willen der Einzelnen beruhet. Kündiget ihm nur der größere Theil des Volks den Gehorsam auf, so ist er der Schwächere, und stehet, weil der wohlhabende Bürger auch friedlich und muthlos ist, der Regel nach früher oder später, isolirt da. Lebt der Staat in einem Zeitalter, in welchem Einfalt der Sitten, und

 schlich=

schlichter Menschenverstand nicht die herrschenden und Nationaltugenden sind; karakterisiret sich dieses Zeitalter durch einen kühnen Geist der Kritik, des Tadels, der Reform, der Abänderung bestehender Regierungformen in andere, seiner Meynung nach bessere; so, wie durch heftige und mannichfaltige Leidenschaften, und durch alle Arten eigennütziger Triebe der Zeitgenossen, so sind auf Seiten des Alleinherrschers Ausbrüche des niederdrückenden Despotismus, wie auf Seiten des Volkes jene des alles umstürzenden Demokratismus zu besorgen. Da nun jedes Volk in Entwiklung seiner Naturanlagen und im Fortschreiten zur höheren Kultur die angegebene Periode einmal durchlaufen wird, so ist ein Mittel nothwendig, wodurch die einander entgegenstehenden Kräfte des Fürsten und des Volkes in stätem Gleichgewicht erhalten werden.

§. 36.

Ein solches Mittel hat das Fürstenthum Neuburg an der Landstandschaft. Was angestrengte Menschenweisheit oft erst nach langen und vielen Verirrungen entdecket, gab hier der Zufall; doch nicht der bloße Zufall; indem der

Keim,

Keim, aus welchem sich diese glückliche Verfassung des Herzogthums Neuburg allmählig entwickelte; schon in jenem Zeitalter niedergelegt ward, in welchem bey den deutschen Völkerschaften gute Sitten mehr galten, als anderwärts gute Gesetze. Diese Mittelmacht muß stark genug seyn, um seiner wichtigen Bestimmung gewachsen zu seyn; aber zu schwach, um selbst das Gebäude niederreisen zu können; und in der Verfassung zureichende Motive haben, um es nicht zu wollen. Diese Eigenschaften treffen glücklicher Weise in der Pfalzneuburgischen Landstandschaft zusammen. Der Landstand hat ein — mehr oder weniger beträchtliches Landeigenthum, wovon die Gülten und Zehenten, und andere dergleichen nutzbare Rechte einen vorzüglichen Theil ausmachen. Sein Interesse ist daher an jenes des Vaterlandes, und Landbauers auf eine fühlbare sowohl, als dauerhafte Art geknüpfet. Der Flor des Ackerbaues, der Erwerbfleiß, die Industrie, die Sparsamkeit der Unterthanen erhöhen folgsweise den Wohlstand des Landstandes: dieser ist daher der natürliche Freund, Vertheidiger und Rathgeber der Ersten: er ist ihnen nahe genug, um ihre Bedürfnisse, Anliegen und

Lei-

Leiden kennen zu lernen, und hat durch die Konstitution Mittel und Beweggründe genug, um ihnen abhelfen zu können und zu wollen. Das Landständische Korpus ist in Vereinigung mit dem Landesfürsten stark genug, um die gefährlichen Bewegungen der Demokratie zu ersticken; und sein Interesse gestattet nicht, mit dem Volke zum Umsturz des Fürstenthrones mitzuwirken: überhaupt ist es würdig, und (wenn es ungeschwächt fortdauert) fähig, den Zweck einer erhaltenden Anstalt *) zu realisiren.

§. 37.

Germaniens Urverfassung ruhete auf zwey Hauptprinzipien: **Landeigenthum** und **Religion**: jenes gewährte dem German Selbstständigkeit, und Unabhängigkeit; diese — Sicherheit gegen seine zahlreichere Schutzverwandte und Klienten (in der Folge **Leibeigene** genannt) hielt die Mannien zusammen, und bewirkte die Befolgung der aus freyer Willkühr genommenen Beschlüsse. Der einzelne Wohner und Hausvater war der König und höchste Priester auf seinem

Gute

*) Corps conservateur.

Gute — daher die Nationalfreyheit der herrschende Geist dieses Zeitraums. Diese zwey Urprinzipien der deutschen Verfassung haben sich durch alle Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag fort erhalten: der Heermanney Zweck war die Erhaltung und Bevestigung der Freyheit: die gemeine Angelegenheiten wurden auf den Nationalversammlungen, auf denen der gemeine Wehr wie der Edle, zu erscheinen und mitzusprechen das Recht hatte, berathen und erlediget: kein Edler, kein Fürst oder Heerführer hatte Macht zu befehlen, zu zwingen, zu strafen; und der Priester hatte sie nur als Vertretter der Gottheit, gleichsam aus Gottes Auftrag. Noch in ihrer vollen Kraft und Stärke waren die Prinzipien der Gutsherrlichkeit und Religion, als der große Frankenbund unter Chlodwig die Linie der bürgerlichen Gesellschaft betratt: und es läßt sich wohl erachten, daß sie bey diesem Ereigniß ihren Einfluß nicht verloren, noch verlieren konnten. Nur der freye Mann war des Landeigenthums fähig, und er Bürger, und gebohrner Krieger des Staates, — nur er erschien auf den öffentlichen Versammlungen und hatte an der Berathung der gemeinen Angelegenheiten Theil: der Unfreye war

ganz

ganz von allen diesen Rechten und Vorzügen, überhaupt von der Würde der Person im Staate ausgeschlossen. Da alle wichtige Staatssachen und Angelegenheiten auf Nationalversammlungen von dem König, den Herzogen und Grafen vorgetragen, und mit Beyrath und Konsens der freyen Landeigenthümer, d. i., der Staatsbürger besorget werden mußten; so war die Regierungsform des fränkischen und deutschen Reiches zwar monarchisch; aber durch die Demokratie sehr gemäßigt. Diese Verfassung blieb nach ihren Grundzügen bis zur Entstehung der Landeshoheit. Diese sehr merkwürdige Begebenheit brauchte zu ihrer vollen Entwickelung gegen drey Jahrhunderte: die nähere Entstehungsursache fällt in das 13te: die größeren Reichsamtssprengel der Herzoge wurden durch die Absonderung des mächtigeren hohen Adels gesprengt: und der Rest fuhr fort, wie bisher die wichtigeren Angelegenheiten mit dem Herzoge auf gemeinen Zusammenkünften mit berathen und erledigen zu helfen: allmählig und in Schritten, die sterblichen Augen unbemerkbar sind, bildete sich der erblich gewordene Amtssprengel mit den meistens weitläuftigen Gütern

und Besitzungen des Herzogs, oder Grafen in einen Staat um; der Landbauer trat immittelst unter Begünstigung mancher zu gleicher Zeit sich einstellenden Umstände aus dem Stand der Leibeigenschaft heraus, und rückte — gleichen Schritt mit der — zu ihrer Ausbildung fortstrebenden Landeshoheit haltend — endlich auf die Stuffe der Person und ward Bürger des nun gewordenen neuen Staates; ohne jedoch zur Theilnehmung an den gemeinen Berathungen zugelassen zu werden; weil ihm das noch bestehende Prinzip des freyen Landeigenthums, entgegen stand: der Herzog, der Graf, der hohe mächtige Reichsadel ward nun **Landesherr** und **Regent**, der freye Landeigenthümer **Landstand**, der Leibeigene, und unfreye Landbauer — gemeiner **Bürger**. (**Gemeinland**) So entstand die **Landstandschaft** im deutschen Reiche; und in Baiern insonderheit. Der Geist und das Prinzip der Nationalfreyheit und der darinn gegründeten Demokratie, welcher auf der Regierung des Ganzen ruhete, übergieng auch auf die Regierung der einzelnen Theile, in die das Ganze sich auflöset.

§. 38.

§. 38.

Da die Besitzungen und Herrschaften, aus welchen das Fürstenthum Neuburg ursprünglich und zum Theil itzt noch bestehet, zu den hinterlassenen Gütern und Landen des H. Georgs des Reichen gehörten; so waren die Stände dieses Fürstenthums vor 1505 unter den Ober- und Niederbaierischen Landständen begriffen; da ferner den Ständen dieses nunmehr von Baiern getrennten und für sich bestehenden Herzogthums in dem Spruch des Kaisers Maximilian des I. die bisher in Baiern bestandenen ständische Rechte und Freyheiten ausdrücklich in den Worten:

„Item es soll ein jeder seine Unterthanen,
„so ihm zustehen werden, bey ihren Frey-
„heiten und alten Herkommen bleiben las-
„sen, und ihnen die bestätten, wie sich's
„gebühret“

vorbehalten und bedungen worden; so kömmt es bey Erörterung der Rechte, Freyheiten und Vorzüge der Neuburgischen Landstandschaft vorzüglich darauf an, welches staatsrechtliche Verhältniß der Ober und Niederbaierischen Landstände vor 1505 bereits bestanden hatte.

§. 39.

Die Baierischen Landstände bildeten bereits vor 1505. eine Gesellschaft, ein dem Landesfürsten gegenüber stehendes Korpus, welches zu den wichtigeren Regierungsangelegenheiten durch Rath und Konsens mitwirkte. Ihre kollegialische Verfassung war schon in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts ihrer völligen Ausbildung nahe; und diese am Ende desselben ganz vollbracht *).

§. 40.

Eben so über allen Widerspruch hinaus gesetzt ist in dem Zeitraum vor 1505 das Recht der bairischen Landstände, als einer staatsrechtlichen Korporation,

I. Zur Gesetzgebung durch Rath und Konsens mitzuwirken; sie mag in einzelnen Gesätzen, oder in Gesätzbüchern bestehen; sie mag die Freyheiten der Landstände berühren oder nicht. —

II. Steu-

*) Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. Erste Abtheilung. 1798. in 8. S. 92. f.

II. Steuern jeder Art zu bewilligen; sie dann, wenn sie bewilliget sind, zu erheben; und zu verwalten, und über ihre Verwendung Einsicht zu nehmen.

III. Zu solchen Kammerguts = Veräusserungen, welche wahre Landesveräusserungen sind, einzuwilligen.

IV. Zu fodern, daß ohne ihren Beyrath und ihre Einwilligung kein **Landkrieg** angefangen und

V. daß bey Bestimmung des **Umfanges** und der **Mittel** des Landesdefensionswesens ihr Beyrath und ihre Beystimmung nicht umgangen werde.

VI. Zur Schließung der Bündnisse

VII. und des **Friedens**, wenn darinn etwas vom Lande abgetretten, oder eine Geldsumme bezahlt werden soll, zu konkurriren.

VIII. Das ganze **Land** zu vertretten und zu repräsentiren *).

§. 41.

---

*) Man S. die angezogene vortrefliche Schrift über den Ursprung und Umfang ꝛc. ꝛc. §. 13. S. 36. §. 25 — 31. S. 109. §. 32. f. S. 145. §. 47. f. S. 243. §. 59. 60. 61. 62 — 66. S. 296. 308. 328. 336.

Ein ernstliches Wort an die landschaftliche Verordnung, 1tes Heft. 1800.

§. 41.

So war das politische und staatsrechtliche Verhältniß der vormals verbundenen Neuburgischen und Bairischen Landstände zu ihren Herzogen vor 1505 beschaffen: dasselbe ward durch die Trennung des nunmehrigen Fürstenthums Neuburg von Baiern nicht abgeändert, sondern vielmehr sowohl durch den — in den Kölner Spruch eingerückten ausdrücklichen Vorbehalt (§.38) als auch durch jene feyerliche Bestättigung beybehalten und bevestiget, welche Otto Heinrich und Philipp A. 1522 allen ständischen Rechten, Privilegien und Freyheitsbriefen von der Ottonischen Handveste v. 1311 an, bis 1516 — ertheilet haben; und die von den folgenden Herzogen und erst neuerlich noch A. 1778, und A. 1796 von dem Durchl. Churfürsten Karl Theodor wiederholet worden ist.

§. 42.

Die Neuburgischen Landstände haben auch nicht verfehlet, ihr Mitwirkungs- und Einwilligungsrecht bey gemeinsamen, das Wohl des Landes angehenden Angelegenheiten geltend zu machen. Dahin gehören ohne Zweifel 1) die Aufrechthaltung der Religion, Zucht und Ordnung. 2)

Die

Die Erhaltung des Friedens und Abwendung des Kriegs. 3) Die Beförderung des Kommerzes und der Industrie, die Aufnahme der Landeskultur, und des bürgerlichen Wohlstandes. 4) Die Sorge für Wittwen und Waisen im Lande. 5) Die Besetzung der öffentlichen und Staatsämter, u. s. w.

Die erklärte Landesfreyheit von 1554 enthält gleich anfangs ausdrücklich die Zusage, das Land bey der Religion zu lassen, und zu handhaben; sohin ohne Zuthun der Stände in Religionssachen wesentlich Nichts abändern zu lassen.

In dem Landtagsabschied v. 1ten Novemb. 1559 wird einer förmlichen Kirchenordnung gedacht und versehen: „daß der Landesherr sich als ein christlicher Fürst mit Anstellung guter Ordnung werde also erzeigen, daß damit alles das, so der Kirchen Nothdurft und Wohlstand, auch zu vorderist die Gebothe Gottes erfodern, mit gottseliger Bescheidenheit geordnet und gehandelt werde.“

In den Jahren 1594 und 1663 wurden aus Anlaß der Türkenkriege über die abhelfenden Mit-

tel und Herbeyschaffung der erfoderlichen Kösten die ständischen Berathungen eingehohlet. Hieher gehören auch die Landtagsabschiede von 1720 — 1726: von 1730 — 37 und 38.

Auf dem Landtage von 1655 wurde die Frage, ob die Verzehrungssteuer einzuführen, untersucht und verneinend entschieden.

Auf den Landtägen von 1602 und 1607 wurde der wichtige Polizeygegenstand, wie der Theurung der Lebensmittel zu steuern, in Berathung gezogen, und darüber Beschluß gefaßt. An dem bekannten Justizmandat v. 1655 hatten die Stände ebenfalls einen entscheidenden Antheil. Die nach den Landtagsabschieden von 1778 und 1782 errichtete Wittwen = und Waißenkasse, die dort vorkommenden Verhandlungen von Einrichtung eines Armeninstituts, und eines Zucht = und Arbeitshauses, dann von Verbesserung der Schulanstalten sind lautsprechende Beweise, daß den Neuburgischen Landständen weit mehr zustehet, als das — in gewißem Betracht traurige Recht, Steuer und Geldbeyträge zur Bezahlung landesfürstlicher Schulden und zur Befriedigung dringender Staatsbedürfnisse zu bewilligen, zu erheben,

und

und in die Staatskasse abzuliefern; verpfändete Aemter und Herrschaften mit eigenem und der Unterthanen Geld einzulösen, der Depositär des Nationalschatzes zu seyn, und sein sämtliches Vermögen zur Aufbringung beträchtlicher Anlehen für den Landesfürsten als Unterpfand zu unterstellen.

§. 43.

Die Neuburgischen Landstände bilden eine Gesellschaft, deren Mitglieder einzelne Personen sind, die also eigentlich ein **Kollegium** ist, doch aber auch **Korpus** in gewißer Hinsicht genennet werden kann. Der Zweck dieser gesellschaftlichen Verbindung ist Erhaltung der landständischen Rechte und Freyheiten, und Beförderung der Landeswohlfart durch Mitberathung und Miterledigung der gemeinen Landes- und Regierungsangelegenheiten. In dieser Hinsicht ist sie eine öffentliche Gesellschaft; nicht aber in Ansehung ihrer Stiftung, indem sie ihr Daseyn nicht dem Landesfürsten, sondern der freyen Vereinigung ihrer Mitglieder zu verdanken hat.

§. 44.

Die gesellschaftlichen Rechte des landständischen Korpus zerfallen in zwey Hauptäste;

der

der Eine umfaßt jene Rechte, die auf die Regierung des Landes, (§. 40.) der Andere jene, die auf die innere Einrichtung der Verbindung sich beziehen. Aus Beyden ist die **Kollegialgewalt** des Korpus zusammengesetzet; und da kein Mitglied von der Theilnehmung an der Ausübung der Kollegialgewalt ausgeschlossen ist, so ist das Korpus eine **gleiche** Gesellschaft.

§. 45.

Die gemeinen d. i. durch keine besondere — die landschaftliche Verfassung angehende Eigenschaft ausgezeichnete Glieder des landständischen Korpus theilen sich in drey Klassen, der **Prälaten**= **Ritter**= und **Bürgerstand** (Städte und Märkte) und sind der Zahl der Stimmen nach, 154: der Ritterstand theilet sich insbesondere noch in den **Ober**= (Nordgauischen) und **Niederländischen**. (§. 2.)

§. 46.

Zu den Mitgliedern des landständischen **Korpus**, welche durch eine besondere, auf dasselbe sich beziehende Eigenschaft von den übrigen sich unterscheiden, gehören: 1) Der Landmar-

schall und 2) die Verordneten. Von beyden müssen 3) die landständischen Beamten unterschieden werden.

§. 47.

Der Landmarschall (§. 46.) ist derjenige, der das Direktorium zu führen hat: er trägt die Berathungs-Gegenstände vor, sammelt und zählet die Stimmen der einzelnen Landstände, formirt und fasset den Schluß, schreibt den Landtag aus; hat überhaupt die Anordnung der Geschäfte, und was zu deren Ausfertigung erfoderlich ist: er ist daher auch das Organ, und der Wortführer des landständischen Korpus *).

§. 48.

Der Landmarschall muß aus dem Ritterstand, und im Herzogthum Neuburg gebürtig und begütert seyn, und darf keine Stelle begleiten, wegen der er im Herzogthum nicht wohnhaft seyn kann **). Daß er von der land-

stän-

*) Pfalzneub. Landtagsabschied v. 1796. Inbegriff §§. 1. 6. 18.

**) Landtagsabschied v. 1796. §. 6. Deputat. A. v. 1799. Art. 2.

ständischen und Landesverfassung, mithin auch von den Rechten und Freyheiten der Stände und des Gemeinlandes genaue und gründliche Kenntnisse besitzen muß, versteht sich von selbst.

§. 49.

Die Ernennung des Landmarschalls ist ein landständisches Kollegialrecht, wovon der Landesfürst nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht ganz ausgeschlossen ist. Hierinn hat aber das Herkommen eine Modifikation festgesetzet, vermöge deren dem Landesfürst drey Begüterte des Herzogthums Neuburg aus dem Ritterstande vorzuschlagen, und wenn deren keiner angenehm und anständig seyn würde, drey andere in Vorschlag zu bringen sind, aus welchen dann dem Landesfürst die Auswahl zustehet *).

§. 50.

Die landmarschallamtliche Würde ist nicht erblich, aber lebenslänglich. Ausser dem Tode des Landmarschalls kann sie a) durch Resignation, b) durch Begleitung eines Amtes, mit dem sie an und durch sich unvereinbar ist; (§. 48.)

*) Landt. A. v. 1796. §. 6. Dep. A. v. 1799. Art. 2.

und ohne Zweifel auch (c durch Entlassung aufhören, wenn das landständische Korpus zureichende Ursachen hat, ihn jenes Vertrauens nicht mehr zu würdigen, welches als eine unabweisliche Bedingung, und als ein wesentlicher Bestimmungsgrund in die Wahl des Landmarschalls (§. 48.) eingeflossen ist.

§. 51.

Der jährliche Gehalt des Landmarschalls, dessen Bestimmung zu den Kollegialrechten des landständischen Korpus gehört, ist mit Einschluß der Pferdefourage 2200 fl. und derselbe hat überdies noch freye Wohnung in dem zweyten Stock des Landhauses zu Neuburg *).

§. 52.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich das Verhältniß des Landmarschalls zu dem Landesfürsten. Da das landständische Korpus als solches ein dem Landesregenten gegenüberstehendes — von ihm in Ausübung seiner Kollegialrechte, absonderlich jener, die sich auf die gemeine Landes-

an-

*) Landt. A. v. 1796. §. 9. Deputat. A. v. 1799. Art. 2.

angelegenheiten beziehen, unabhängiges Kollegium ist, so erhellet hieraus mit Evidenz, daß der Landmarschall kein **landesfürstlicher** Staatsbeamter ist, also auch nicht in diesem Gesichtspunkt in **landesfürstlichen** Pflichten stehet.

§. 53.

Die **Verordneten** (§. 46.) sind jene Mitglieder des landständischen Korpus, welchen während der Zeit, da kein Landtag gehalten wird, die Besorgung der landschaftlichen Geschäfte übertragen ist: sie sind unter der Benennung und in der Eigenschaft als **gemeiner pfalzneuburgischen Landschaftsverordnung** bekannt.

§. 54.

Diese Landschaftsverordnung soll nebst dem Kanzler nach dem Landtagsabschied und dem ihm angehängten Inbegriff von 1796. §.3. aus drey — nach dem Deputationsabschied von 1799. Art. 2. aus vier Gliedern bestehen, welche jederzeit aus dem **Ritterstand** und zwar zwey in dem Ober- und zwey in dem Unterlande gewählt werden müssen. *)

§. 55.

*) Landt. A. v. 1559.

§. 55.

Die Ernennung der Verordneten ist, so wie die Ertheilung der Instruktion ein landständisches Kollegialrecht; und geschieht also durch Wahl der Landstände. Da die Verordneten die landschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen, und daher im Namen der Landstände mit dem Landesfürsten und dessen Dikasterien Verhandlungen zu pflegen haben, so ist es natürlich und vernünftig, daß sie denselben in dieser Eigenschaft bekannt, somit berichtlich angezeigt werden. Diese Anzeige ist hier eben das, was bey den Gesandten das Kreditivschreiben ist, aber die Wahl der Verordneten bedarf zu ihrer Gültigkeit so wenig, als die den Verordneten ertheilte Vollmacht und Instruktion der Landesfürstlichen Bestättigung: Insonderheit kann letztere ihrer Natur nach kein Gegenstand des landesherrlichen Bestättigungsrechtes seyn, und werden. Da die Verordnung das Werkzeuch ist, dessen sich das landständische Korpus außer den Landtägen bedienet, um für die ungekränkte Erhaltung der Konstitution, der landständischen Verfassungsrechte und Freyheiten zu wachen, und die auf Schmälerung derselben gerichtete, oder doch

sie

sie besorgen lassende Schritte der Regierung zu hemmen, aufzuhalten, und in die von der Konstitution vorgezeichnete Bahn einzulenken, so würde die Nothwendigkeit, eine solche Instruktion dem Landesfürsten zur Bestättigung vorzulegen, mit der wichtigen Bestimmung des landständischen Korpus, der willkührlichen Macht Gränzen zu setzen (§. 36. f.), und mit der darinn gegründeten Unabhänglichkeit desselben (§. 40.) im Widerspruche stehen; und der Landesherr durch die Einsicht der Instruktion desto mehr in den Stand gesetzet werden, Mittel zu finden, wodurch der große Zwek einer erhaltenden Anstalt (§. 36.) vereitelt, und die schlechthin erforderliche Stimmenfreyheit der Stände beeinträchtiget werden kann. Der §. 6. des L. A. und Inbegriffs v. 1796. u. der Art. 2. des D. A. v. 1799. scheinen jedoch diesen Grundsätzen entgegenzustehen.

§. 56.

Wenn ein Verordneter abgehet, und ein solcher zu seyn aufhöret, so verordnet a) der §. 4. des L. A. von 1796. im Inbegriff: „so soll provisorisch bis zum nächsten Landtag einsweil derjenige vom Ritterstand eintretten, welcher bey der letzten Wahl in dem Ausschuß, oder wenn kei-

keiner hievon mehr im Leben seyn sollte, unter den übrigen Ritterständen die meisten Stimmen hatte: bey wirklich erfolgendem Todfall sodann hat der Landmarschall, wenn er im höchsten Namen den Ausschußtag ausschreibt, und die Stimmen zur Wahl desselben erholet; zu Besetzung der erledigten Verordnungsstelle die Stimmen zugleich einzufordern; dann mit der Ausschußwahl auch dieses Resultat zur höchsten Bestättigung einzuschicken; die zum Kommissariat beygeordneten Churfürstlichen Hofkammerräthe werden von Sr. Churf. Durchlaucht ernannt. b.) Der D. A. v. 1799. Art. 2: würde einer oder mehrere von diesen Verordneten abgehen, so soll Uns (dem Landesherrn) hievon die Anzeige gemacht, die erledigte Stelle vermittelst eines Landmarschallamtlichen Zirkulars von den Ständen ersetzt, und die getroffene Wahl durch den Landmarschall zu unserer Bestättigung Uns berichtlich vorgetragen werden."

§. 57.

Der jährliche Gehalt eines jeden der vier Verordneten ist mit Einschluß der Pferde-Fourage 2200 fl.; *)

§. 58.

*) Landt. A. v. 1796. §. 9. D. A. v. 1799. Art. 2.

§. 58

Den amtlichen Wirkungskreis der landschaftlichen Verordnung hat der L. A. von 1796. §. 14. folgendermassen gezeichnet:

„Außer den Land- oder Ausschußtägen soll die Verordnung nebst dem Kanzler die bloß landschaftliche Gegenstände, nemlich da es um die ständische Freyheiten und Rechte zu thun, und wenn von Seite der Landschaft über deren Beeinträchtigungen an Se. Ch. D. Vorstellung zu machen wäre, *) wie auch das Steuerwesen zu behandeln haben." Der Verordnung ist, was das Steuerwesen betrifft, die Ausschreibung und Erhebung der Steuern, dann die Revidirung und Ajustirung der Steuer-Rechnungen übertragen: die Bewilligung der Steuern, mithin auch insbesondere die Einführung neuer Steuerarten aber ist und bleibt allein dem allgemeinen Land- oder Ausschußtag vorbehalten **). Nur auf den Fall, daß die Einberufung eines Ausschußtages wegen Krieg oder aus andern gegründeten wichtigen Ursachen unmöglich wäre, wurde die Ver-

*) Instruktion v. 23. Febr. 1669. Für Baierns Ständische Verordnete.

**) L. A. v. 1796. u. dessen Inbegriff. §. 15.

Verordnung Art. V. des L. A. von 1796. ermächtiget, auf ein halbes oder höchstens ganzes Jahr (wenn die Umstände so lange währen) wegen der Konkurrenz und hiezu nöthigen Abgaben mit Sr. Churf. D. provisorisch in Unterhandlung zu tretten.

§. 59.

Den Verordneten ist die Verwaltung der Kollegialgewalt des Landständischen Korpus nicht, sondern nur ein Theil der landschaftlichen Geschäfte aufgetragen (§ 58): Sie sind also kein vorstellendes Kollegium des ganzen Korpus (Collegium repraesentatitium) folglich nur beschränkte Vertretter des Lezteren in Ansehung der ihnen aufgetragenen Geschäfte; also Geschäftsträger und Mandatarien, die sich genau an die Gränzen ihrer Vollmacht und Instruktion zu halten verpflichtet sind, und in so weit dem Korpus als Mandanten und Kommittenten verantwortlich bleiben. Ein aus diesem Verhältniß der Verordnung zu dem landständischen Korpus fließendes Recht übt dasselbe durch den Landmarschall aus, als welcher in dem §. 18. des dem L. A. von 1796. beygefügten Inbegriffs autorisirt und verpflichtet wird, außer den Ausschußtägen über die Handlungen der

Ver-

Verordneten Einsicht zu nehmen, und sonach zur Information die Vorlegung der Akten in dem Landhause zu verlangen.

§. 60.

So wie die Landstandschaft des Herzogthums Neuburg als eine in gewißem Betracht unabhängige, mit einer eigenen und besondern Bestimmung von der Konstitution beehrte öffentliche Person dem Landesfürsten gegen über stehet, und in dieser Hinsicht von ihm ganz verschieden ist; eben so sind auch die Landständischen Beamten den Landesfürstlichen entgegengesetzet: In so weit können also die Verordneten niemal in Landesfürstlichen Diensten oder Pflichten stehen.

§. 61.

Die Ernennung des Landschaftskanzlers, dessen jährlicher Gehalt nebst der freyen Wohnung im ersten Stock und zur ebenen Erde des Landhauses auf 3000. fl. festgesetzet ist, *) ist dahin bestimmt, daß bey Erledigung dieser Stelle von den Verordneten den Ständen vermittelst eines Landmarschallamtlichen Cirkulars drey der Landes-

ver-

*) L. A. v. 1796. §. 10. des Inbegriffs, D. A. v. 1799. Art. 2.

verfassungkündige, eingebohrne, bewährte, rechtschaffene Männer vorgeschlagen, und im Fall keiner derselben von den Ständen angenommen würde, drey andere in Vorschlag gebracht werden. Der neugewählte Landschaftskanzler wird sodann dem Landesfürsten zur Bestättigung *) von der landschaftlichen Verordnung angezeigt.

§. 62.

Der landschaftliche Kanzleystatus soll nach dem L. A. v. 1796. §. 8. des Inbegriffs künftig in 2. Sekretarien, 2. Registratoren, 2. Revisoren und 4. Kanzlisten, und der jährliche Gehalt gegen Aufhebung aller Taxen und Sporteln, welche die Partheyen zu bezahlen hatten, für einen Sekretair in 700 fl., einen Registrator 600. fl., einen Revisor 600. fl., einen Expeditor in 330. fl., einen Kanzlisten in 300. fl. und Kontroleur in 800. fl. bestehen.

§. 63.

Da die Steuern ständig geworden sind, und in ihrem Wachsthum mit der immer zunehmenden Aufklärung gleichen Schritt halten; da ferner die Erhebung der Steuern ein ausschließliches

Recht

*) Vergl §. 88. 92.

Recht der Neuburgischen Landstandschaft ist, so läßt sich leicht erachten, daß außer dem gedachten Kanzleypersonal (§. 62.) noch mehrere Beamten zur Besorgung der verschiedenen auf das Steuerwesen sich beziehenden Geschäfte nothwendig sind. Die Ernennung all solcher landständischen Beamten und Diener, ihre Instruirung, die Bestimmung ihrer Besoldungen ꝛc. sind ausschließliche Rechte der Landstandschaft, in deren Ausübung der Landesfürst so wenig, als in die landständischen Berathschlagungen sich zu mischen berechtigter ist. Dieser Satz ist in dem allgemeinen Gesellschaftsrechte gegründet; welches in der Anwendung auf die Landstandschaft durch das Verhältniß zum Staate hier nicht abgeändert wird, noch abgeändert worden ist. Bestättigende Daten findet man:

a.) im Landtagsabschied v. 31ten Oktob. 1559. wurde bedacht und für gut angesehen, daß zween Kommissarien im Oberland, und zween im Unterland auf dem Nordgau von gemeiner Landschafts wegen verordnet werden sollen.

b.) In der Instruktion des nämlichen Abschiedes heißt es ferner wörtlich: „es stehet auch gemeiner Landschaft bevor, fürfallender Ge=

Gelegenheit die Kommissarien und Pfenningmeister zu beurlauben. ꝛc. ꝛc.

Man vergleiche der Kommissarien Instruktion vom 1ten Nov. 1559. und 14ten July 1583.

c.) Unterm 1ten Sept. 1556. haben die Stände für die Kommissarien und Pfenningmeister, ohne Mitwirkung oder Fertigung des Landesfürsten eine neuerliche Instruktion resp. Vollmacht unter des größeren Ausschußes Fertigung verfasset und ausgestellet.

d.) Unterm 12ten Dec. 1672. wurde bey einem gehaltenen engeren Landtagsausschuß von den Ständen dem Wilhelm Freyherrn von Servi die Anwartschaft der Landschafts-Kommissarienstelle auf Absterben seines Vaters, und so dem Pfenningmeister Müller, desgleichen dem Landschaftskanzler Wieser auf dessen Sohne, ohne Rücksprache des Landesfürsten mitgetheilt *).

§. 64.

Das landständische Korpus kann seinen Willen in Ansehung der vorkommenden gemeinen Angelegenheiten entw. auf Landtägen oder außer denselben erklären d. i. einen Schluß fassen,

zu

*) S. Landtagshandlungen v. 1672.

zu welchem jedes Mitglied durch seine Stimme zu konkurriren das Recht hat.

§. 65.

Der Landtag ist entw. ein allgemeiner oder ein Ausschußtag, dort erscheinen alle Landstände; hier nur einige, welche die übrigen vorstellen, und in dieser Hinsicht ein collegium repraesentatitium sind.

§. 66.

Festgesetzte oder ordentliche Landtäge giebt es im H. Neuburg nicht; sondern sie wurden bisher jedesmal auf vorläufige landesfürstliche Anordnung gehalten: doch soll nach der bestehenden im L. A. v. 1796. Art. V. und D. A. v. 1799. Art. 2. bestättigten Landesverfassung von sechs zu sechs Jahren „der im H. Neuburg herkommliche Langtagsausschuß einberufen werden, es sey denn, daß besondere Staatsbedürfnisse oder andere Umstände die Einberufung des Landtagsausschußes durch das Neuburgische Landmarschallamt früher nothwendig machen."

§. 67.

Die Mitglieder zum Ausschußtag werden jederzeit aus den drey Klassen von den Ständen

ge-

gewählt; die schlechterdings erforderliche Freyheit dieser Wahl kann durch die in dem Landtagsabschied v. 1796. §. 1. *) und D. A. v. 1799. Art. 2. vorbehaltene landesfürstliche Bestättigung auf keine Weise beschränkt werden; daher dieselbe keine Bestättigung solcher Art ist, wodurch dem Geschäft erst Gültigkeit oder die rechtliche Vollkommenheit verschaffet wird.

§. 68.

Bey Landtägen erhalten die Verordneten, der Landmarschall, der Kanzler keine Diäten, und jeder der Deputirten des Landtagsausschußes nebst dem Ersatze der Reiseköften nur ein Honorarium von 500. fl. überhaupt **).

§. 69.

Der Landesfürst beschickt den Landtag durch einen Kommissar, der nach dem L. A von 1796. §. 12. ***) nebst dem gewöhnlichen Honorar in einem Gasthof, oder wo es sich sonst schicklich finden wird, auf Köften der Landschaft frey gehalten werden soll.

§. 70.

*) Des Inbegriffs.

**) L. A. v. 1796 §. 10. 11. des Inbegriffs D. A. v. 1799. Art. II.

***) Des Inbegriffs.

§. 70

Die Gegenstände, womit sich der Landtag beschäftigen kann, werden zunächst schon von der Veranlassung desselben an die Hand gegeben; betreffen aber immer wichtige Landes- und Regierungs-Angelegenheiten, zu deren Erörterung und Erledigung der Landesfürst den Beyrath und Konsens der Landstände einzuholen verpflichtet ist. Die Bewilligung der Steuern — d. i. der Beyträge zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse ist also nach der Konstitution nicht der einzige und ausschlüßliche Gegenstand der landtäglichen Berathschlagung und Wirksamkeit (§.§. 40. 41. 42.

§. 71

Die Eröffnung des Landtags geschieht durch den Vortrag, welcher durch den landesfürstl. Kommissar dem Ausschuß gemacht und durch den Kommissions-Sekretär in voller Versammlung abgelesen wird: der Ausschuß nimmt sodann die vorgetragenen Gegenstände und Postulate, auch andere zur Landtagsberathung geeignete Vorwürfe in Ueberlegung und leget seine durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit zu Stande gekommenen Beschlüße dem Landesfürst zur Genehmigung vor. Die sämtlichen Resultate dieser Landtagsverhandlungen wer-

den in einen Landtagsabschied gebracht, welcher nicht nur von dem landesfürstlichen Kommissar, sondern auch von dem Landmarschall, der das Direktorium zu führen hat, von dem Ausschuß, den Verordneten, und dem Landschaftskanzler unterzeichnet und besiegelt wird *).

§. 72.

Weder der landesfürstliche Kommissar, noch ein anderer landesfürstlicher Staatsdiener ist berechtiget, an den Berathschlagungen der Stände Theil zu nehmen, und ihnen beyzuwohnen: mithin zu fordern, daß er auf irgend eine Art dazu beygezogen werde. Auch darf die Stimmenfreyheit der Stände auf keine Weise gekränkt oder beeinträchtiget werden.

§. 73.

Obgleich das landständische Korpus aus drey Klassen bestehet (§. 45.), so giebt es doch bey ihm keine Kuriat sondern lauter Virilstimmen: das Stimmrecht haftet auf dem landständischen Gute, und ist folglich ein dingliches Recht. Da nun nach der Neuburgischen Landesverfassung und Konstitution die Erwerbung mehrerer landständischer

*) L. A. v. 1796. und der angehängte Inbegriff §. 20.

scher Güter verstattet ist, so gilt die Stimme eines Landstandes jedesmal für so viele, als er landständische Güter besitzet.

§. 74.

Das landständ. Korpus des Herzogthums Neuburg hat an sich gemeinschaftliche Bedürfnisse, dahin gehören die Unterhaltung des Landhauses in Neuburg, die Besoldung der landständischen Beamten, und sonst zum gemeinschaftlichen — durch den Zweck der Gesellschaft nöthig gewordenen Aufwand gehörige Ausgaben, zu deren Bestreitung es die erfoderlichen Geldbeyträge von dem Gemeinland, welches von ihm vertretten wird, theils nach Maasgabe der Konstitution von den einzelnen Mitgliedern zu erheben berechtiget ist. Zweytens ist der Landesfürst von den bewilligten und durch die landschaftlichen Beamten erhobenen Steuern nur die bewilligten Summen zu fodern berechtiget: der bey jedem Steuerausschlag gewöhnlich sich ergebende Ueberschuß bleibet also ein Eigenthum des steuernden Gemeinlandes welches der Landstandschaft zur Aufbewahrung anvertrauet ist. Außerdem giebt es mancherley außerordentliche Ausgaben, welche durch eintrettende und invidu‑elle Zeitumstände und andere Begebenheiten ver‑

ursachet werden: eben so stellen sich oft unvorgesehene dringende Staatsbedürfnisse ein, zu deren Befriedigung die Landesfürstliche Kasse nicht allemal — absonderlich bey dem jetzigen philosophischen Zeitalter nicht zureichet; dieselbe also zu den Landständen ihre Zuflucht nehmen muß. Es ist aber oft nicht möglich, allezeit aber sehr bedenklich, und dem steuerbaren Unterthan nicht nur lästig, sondern oft verderblich, wenn man bey einem jeden solchen Vorfall in der Besteurung der Unterthanen Hilfe suchen muß. Es ist daher nicht nur der Klugheit gemäß, sondern auch Pflicht, auf einen Vorrathsfond zu denken, um bey dergleichen eilenden und dringenden Fällen gefaßt zu seyn, und Hilfe schaffen zu können. Die Landstandschaft ist also verpflichtet und berechtiget, eine eigene — von der landesfürstlichen verschiedene d. i. eine landschaftliche Kasse zu haben, welche in Ansehung der außerordentlichen Ausgaben eine Reserve, in Ansehung des Steuerüberschusses eine Depositenkasse bildet; überhaupt aber das Vermögen des landständischen Korpus als einer Gesellschaft mit ausmachet, und zum Eigenthum deßelben gerechnet werden muß. Diese landschaftliche Kasse ist ein nothwendiges Resultat der Konstitution, kraft deren das landständische Korpus

eine

eine für sich bestehende, dem Landesfürsten entgegengesetzte, von ihm verschiedene, und ein von dem landesfürstlichen verschiedenes Eigenthum besitzende Gesellschaft oder (mystische) Person im Staate ist; deren Einkünfte, sie mögen aus dem Vermögen des steuerbaren Gemeinlandes, oder der einzelnen Mitglieder des Korpus erhoben werden, oder in zufälligen oder ständigen Zuflüssen ihren Daseynsgrund haben, an und durch sich von den landesfürstlichen Gefällen jederzeit verschieden bleiben, und folglich niemal mit Letzteren vereiniget oder verwechselt werden können. Diese Vereinigung würde in aller Hinsicht Eingriff in das Eigenthum des Gemeinlandes und der einzelnen Stände seyn.

§. 75.

Von den Kollegialrechten der Landstände, die ihnen als einem landständischen Korpus — zustehen, müssen die Rechte und Vorzüge, die ihnen als einzelnen Personen zukommen, unterschieden werden. Außer denjenigen Vorrechten, welche die Neuburgischen Stände mit den Bayrischen gemein haben, nämlich der Steuerfreyheit, dem Subkollektationsrechte, und der ständischen

dischen Gerichtsbarkeit giebt es noch einige Vorzüge, welche den Neuburg. Landständen eigen sind. Dahin gehöret 1.) Die Gerichtsbarkeit auf allen landgerichtischen Sitzen, Södelhöfen, Tafern, und allen einschichtigen Gütern, welche die Stände haben, oder künftig erwerben werden, wie auch anderen ihren alten Hofmarken *). 2.) Die Abwandlung fleischlicher Verbrechen. 3.) Die Jurisdiktion in ihren eigenthümlichen Häusern zu Neuburg ꝛc. Die Steuerfreyheit der Neuburgischen Stände ruhet auf einem besondern sie in einem weit günstigeren Lichte darstellenden Grunde, welcher in der von Herzog Otto Heinrich unterm 24. Juny 1554 bestättigten Landesfreyheit angezeigt ist. Die Stelle lautet, wie folget: „dieweil wir dann in Wahrheit bekennen, daß unsere Landschaft gemeiniglich durchaus von allen Ständen zu vielmalen alles ihr Vermögen treulich uns gesetzet, und sich darinn weder des beschwerlichen Lauf, noch keiner ihr Verderben hindern lassen, so haben wir für Uns, unsere Erben und Nachkommen gnädiglich bewilliget und zugesagt,

*) Erklärte Landesfreyheit 5. Absatz. Seite 32.

sagt, und thun ein solches hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, daß hinfüran in ewige Zeit weder durch Uns unsere Erben und Nachkommen kein Steuer, noch Steueranlag nit fürgenommen oder von vielbemeldter unserer Landschaft gefordert, gebotten, noch in einigen Schein oder Weeg, wie Menschensinn immer erdenken möcht, begert werden soll, sondern sie, und all ihre Nachkommen sollen derselben Steuer und Steueranlagen jetzt alsdann, und dann als jetzt, ewiglich befreyt seyn und bleiben."

Ferner verdienet das den Ständen als einzelnen Gutsherren zustehende Recht der Zehenten, Gülten, und Scharwerke hier eine besondere und ausdrückliche Erwähnung.

III.

Von dem Pfalzneuburgischen Landschafts-Kommissariat.

§. 76.

Das pfalzneuburgische Landschafts-Kommissariat ist nichts anders, als eine von dem

dem Landesherrn, gemeinschaftlich mit den Landständen des Herzogthums Neuburg a. 1542. angeordnete Schuldentilgungskommission: es waren nämlich die Schulden des Pfalzgrafen Ott Heinrich um diese Zeit bereits sehr hoch angewachsen; sie betrugen im Jahr 1544. mehr als eine Million; und die sämtlichen Einkünfte dieses Fürstenthums beliefen sich jährlich nur auf 24000. fl. (§. 2.) waren also kaum zur Bezahlung der Hälfte der Zinse von den Passivkapitalien zureichend. In dieser Verlegenheit berief Ott Heinrich die Landstände a. 1542. nach Burglengenfeld zusammen, eröffnete ihnen seine bedrängte Lage, ersuchte sie auf Mittel zur Zahlung der Schulden zu denken, und gab ihnen sogar die Vollmacht, im Fall der Noth das ganze Land zu verkaufen.

§. 77.

Nachdem die Stände hierauf dem in sie gesetzten Vertrauen ihres Landesfürsten nach Kräften entsprechen zu wollen erkläret, somit die Bezahlung seiner Schulden übernommen hatten, so wurde von beyden Theilen beliebt, sowohl aus den Ständen etliche Verordnete als auch etliche fürstliche Räthe zusammentretten zu lassen, welche

auf

auf abhelfliche Mittel, den Schuldenlast zu tilgen, denken, und so lange als derselbe dauren werde, beysammen bleiben und gemeinschaftlich zu diesem Zwecke hinarbeiten sollen: die Worte der hierüber vom Herzog Otto Heinrich ausgestellten Urkunde dd. 25. April 1542 lauten also: „daß sie (die Stände) aus ihnen etlich neben unsern dazu verschafften Räthen verordnen mögen; die sollen alles Geld empfahen, und einnehmen, und die Schulden zahlen."

§. 78.

Allein der heilsame Entschluß ward leichter genommen als ausgeführt. Die Schulden des Herzogs mehrten sich in den zunächst folgenden Jahren, anstatt sich zu mindern. Die zur Tilgung derselben von Zeit zu Zeit verwilligten Landsteuern, so beträchtlich sie auch waren, konnten dennoch nicht ein Schrittchen vorwärts zum Ziele führen; die von dem Pfalzgraf Ruprecht hinterlassene und den zwey Söhnen Otto Heinrich und Philipp mit der übrigen Erbschaft angefallenen Schulden waren zu groß, und die fürstlichen Landeseinkünfte zu gering; auf der andern Seite die Haushaltung der Herzoge selbst so beschaffen, daß

daß die Stände gegen dieselbe auf jedem Landtage Klagen und Beschwerden sehr nachdrücklich führten.

§. 79.

Die Lage der Herzoge Otto Heinrich und Philipp war wirklich so mißlich, daß dieselbe den Verkauf des Herzogthums als das einzige noch übrige Mittel, die niederdrückende Schuldenlast zu tilgen, ansahen: sie hatten auch bereits diesen traurigen Entschluß gefaßet, und von den sämmtlichen Agnaten des Kurpfälzischen und Bayrischen Hauses, ja selbst von Kaiser Karl V. die schriftliche Einwilligung dazu erhalten, als endlich die Stände zur Rettung der Ehre ihrer Landesfürsten und zur Abwendung eines so verkleinerlichen Schrittes wieder in's Mittel tratten. Sie thaten auch alles, was sie thun konnten, um ihre Fürsten von den so beträchtlichen Schulden zu befreyen: sogar ihr eigenes Gold- und Silbergeschirr brachten sie dar, um wenigstens die dringendsten der Schulden sich vom Halse zu schaffen.

§. 80.

Allein! auf einmal vereitelte Herzog Ott Heinrich die guten Absichten der Stände: er nahm

das protestantische Glaubensbekenntniß an, und schlug sich nachher in dem Schmalkaldischen Krieg auf die Seite derjenigen Reichsstände, welche gegen K. Karl V. die Waffen führten: darüber ward er a. 1546 vom Kaiser seiner Lande entsetzet; das Herzogthum Neuburg in Besitz genommen, und von 1546 bis 1552 durch einen kaiserlichen Statthalter verwaltet: da nun während dieser sechs Jahre H. Ott Heinrich von dem Genuß seiner Einkünfte ganz ausgeschloßen war, so läßt sich leicht erachten, daß sich seine Schulden nicht vermindert, sondern vielmehr vergrössert haben.

§. 81.

Natürlich traf also Ott Heinrich sein Fürstenthum bey seiner Wiedereinsetzung a. 1552 in weit traurigeren Umständen an, als er es a. 1546 verlassen hatte; so, daß der Verkauf desselben, ohne die patriotische Mitwirkung und Unterstützung der Stände abermal unvermeidlich gewesen seyn würde. Ohne Verzug ward noch in diesem Jahre an die Ausführung des a. 1542 (§. 77) entworfenen Schuldentilgungsplans ernsthaft Hand angelegt, und zwischen dem H. Otto Heinrich und

den

den Ständen eine Uebereinkunft *) getroffen, die in folgenden mit wechselseitigem Einverständniß festgesetzten Punkten bestehet:

1) Hat gemeine Landschaft abermals (sind die Worte der Urkunde) der hochlöblichen Pfalz und Baiern zu Ehren und Guten, aus wahrer Treu, die sie zu hochermeldten ihren gnädigen Landesfürsten und Herrn tragen, des allerbeschwerlichsten Schuldenlastes sich wiederum beladen und übernommen.

2) Zur Abzahlung solcher Schulden sollen aber alle im gemeinen Land und Fürstenthum säßhafte, und die der Mitzinns, Gilten, Nutzung oder Einkommen haben, in Städten, Märkten, und auf'm Land, geistlich und weltlich belöhnt, befreyt und unbefreyt, gar Niemand ausgenommen, die Anzahl Jahre, so zu Bezahlung der Schuldenlast die Nothdurft erfordert, und man zu bewilligen vorhat, die gemeine Steuer, Zoll, Umgeld und andern Anlagen, eine gleiche Bürde zu tragen, nicht verwiedern, oder auszuziehen Macht haben.

3) Hat

*) Landschaftliche Vergleichsurkunde mit H. Ott Heinrich d. d. 14. Nov. 1552.

3) Hat sich H. Otto Heinrich erboten, zu bewirken, daß auch diejenigen, so sich sonderheitlich und jüngerer Freyheiten rühmen, und zu der Landschaft gehören, solche Anzahl Jahre gleiche Bürde mittragen sollen, doch eines jeden habender Freyheiten und den alten Verträgen mit der Landschaft Baiern und anderen aufgerichtet (die in alle Weg ohngeändert bleiben sollen) jetzt und hinführo unvergriffen.

4) Hat H. Ott Heinrich in Rücksicht dieser übernommenen Schuldenlast zugesichert, alle Aemter, Pfarreyen, Klöster und Pfründen auf's genaueste und nützlichste zu besetzen; sonderheitlich aber der Landsassen, so dazu dienstlich, vor anderen gnädiglich zu bedenken; beynebens auch zugelassen, daß, demnach dieser Schuldenlast mit des Fürstenthums Renten, Zinsen, Benützungen und Gefällen, ganz Nichts davon ausgenommen, neben gemeiner Landschaftssteuer, Ungeld, Zoll und Anlagen, und anderen geistlichen und weltlichen Nutzungen belegt werden muß, gemeine Landschaft etliche Kammeräthe, und einen Kammermeister und Gegenschreiber verordnen möge, wie daß auch die verordneten Kammeräthe, so viel die Rechnung bewilliget,

dem

dem Herzog und der Landschaft zugleich geschworen bleiben sollen.

5) Im Fall der Noth bey dem Schuldenlast soll auch der Herzog auf Vorstellung der Räthe und Verordneten, eine gemeine Landschaft zusammenbeschreiben, um im Fall etwas vom Land zu verkaufen, jedoch den Verträgen, und den Rechten gemäß und nicht zuwider gehandelt.

6) Sollen während des Schuldenlastes alle Gebäude eingestellt, doch daß die nothwendige Gebäu allein unvermeidlicher Nothdurft nach, mit Rath und Wissen gemeiner Landschaft Kammeräthe erhalten werden.

7) Wurden gleich im Anfang so wie am Ende des Vergleichsbriefes den Ständen ihre Rechte feyerlichst vorbehalten, und durch Uebernahme dieser Schuldenkommission oder Steuerbewilligung nicht das mindeste vergeben; denn es ist mehrmale in der Urkunde wörtlich versehen: „und weilen sich gemeine Landschaft all und jeder Freyheiten, Gnad und Gab von Kaiser und Königen, auch ihrer fürstlichen Gnaden und derselben Vorvorderen erworben (jedoch unbegeben und unverziehen derselben) etlicher Massen, und auch

dieses

dieſesmal entäußert und beyſeits ſtellet, ſo haben u. ſ. w.

Ferner heißt es, und am Ende:
daß auch Ihro fürſtlichen Gnaden die gemeine Landſchaft genugſam verſichern wollen, daß nach Ausgang ſolcher Zeit, alle Steuer, Zoll, Ungeld, und Auflagen nit allein wiederum tod und abſein, ſondern nach Ausgang der beſtimmten Jahre vier Maaß vom Eimer einem jeden von Adel und Hofmarksherrn allein, und den Städten und Märkten ihr gebührender Theil, wie von alten Herkommen iſt, bleiben ſollen. Und ſonderheitlich alle Landſaßen nach Vollendung ietziger Bewilligung bey gemeiner Bairiſcher Landesfreyheit und derſelben Erklärung Handveſten und eines jeden ſonderheitlichen Privilegien, Freyheiten, alten Herkommen, Gewohnheiten, und Gebräuchen unbeſchwert gelaſſen werden.

§. 82.

Dieſe Uebereinkunft wurde unter Mitwirkung der nach Neuburg abgeordneten kaiſerlichen

Kom=

Kommission selbst zu Stande gebracht, und das darüber gefertigte Instrument im folgenden Jahr 1553. von Kaiser Karl V. bestättiget.

§. 83.

Die Stände oder ihre erste Verordnete und Räthe haben, wie es scheint, anfänglich in dem Verkauf einiger Ländereyen ein zuverläßiges und leichtes Mittel, die Schuldenlast zu tilgen, zu finden geglaubt; sich aber wohl hierinn geirret; denn auf dem Landtag vom 20sten Aug. 1553 äußerten sie sich, wie folgt: indem die vom Ausschuß nicht ermessen können, daß weder Potentaten noch Landleuth noch andere im Reich seyn würden, die eine solche merkliche Anzahl Geldes auf sich nehmen, und das Land käuflich an sich bringen möchten.

§. 84.

Obwohl daher die Tilgung der Landesschulden beynahe der einzige Gegenstand war, womit sich der erste Land- oder Ausschußtag beschäftigte, so kann doch desfalls weiter nichts als der Beschluß zu Stande, daß dem Landesfürst ein Verzeichniß oder eine Uebersicht des Schuldenstandes mitgetheilt,

theilt, von den gegen 74/m fl. abbezahlten Schulden die Anzeige gemacht und weiter das Ersprieslichste reiflich erwogen werden soll.

§. 85.

Zwey Schwierigkeiten scheinen hauptsächlich der ungehinderten Befolgung des Schuldenzahlungsplans entgegen gestanden zu seyn: einer Seits, scheint es, hat der Landesfürst seine — zur Tilgung der Schulden mit angewiesene eigene Renten zur Befriedigung anderweiter von Zeit zu Zeit eingetrettener unabweislicher Bedürfnisse nothwendig gehabt und verwendet; anderer Seits mag die Landschaft äußerst schwer daran gegangen seyn, das Land mit Steuern zu belegen. Da man jedoch auf die fürstl. Renten nicht immer sichere Rechnung machen konnte, da ferner die aus den a. 1545, 52, 54, 55, 56, 57, verkauften Ortschaften, Schweinespaint, Gansheim, Rohrbach, Költing, Bechtab, Dapfheim, Tattenhausen und anderen einzelnen veräußerten Grundstücken, auch Kleinodien gelöseten Gelder, die zusammen gegen 240/m fl. betrugen, zur Schuldentilgung nicht zureichend waren, so war man am Ende, wenn man Trauen, Ehren und Glauben im Lande erhalten, und das

Land selbst noch retten wollte, gleich wohl gezwungen, zu gemeinen Steuern und Anlagen seine Zuflucht zu nehmen. Von diesem Zeitpunkte an waren also die Steuern und Ungeld die Fonds, woraus die sonst unerschwinglichen Schulden abbezahlet werden sollten.

§. 86.

Nachdem diese unter dem Namen: Landschaftskommissariat, bekannt gewordene Schuldenzahlungskommission gegen dritthalb Jahrhunderte gedauert hatte, wurde sie durch ein Churfürstliches Reskript vom 23. Oktob. 1790. aufgehoben: es ist des Innhalts:

„Nachdem die Pfenningmeisterey-Rechnungen „beweisen, daß die mehreste von der Landschaft „übernommene Kameralschulden nach und nach „getilget worden, und nur noch einige zum „Theil unablösliche Posten vorliegen, zu deren „Bethätigung eine besondere höchste Anstalt „getroffen wird, folglich Ursach und Endzweck „des bisherigen Landschafts-Kommissariats „von selbsten aufhören, so haben S. Ch. D. „zu verordnen geruhet, daß besagtes Land„schaftskommissariat mit seiner zeitherigen Ver„fassung von nun an aufgehoben seyn solle.

Es

Es scheint aber, daß dieses Churfürstliche Reskript im Oktober 1799. noch nicht vollzogen war, weil in dem Pfalzneuburg. Deputations-abschied v. 5. desselben M. und J. die Verordnung eingeflossen, daß das bisher in Neuburg bestandene landschaftliche Kommissariat am 1ten Nov. (1799.) geschlossen werden soll.

§. 87.

Bey dem Pfalzneuburgischen Landschafts-kommissariat werden demnach folgende Bestimmungen als abweichende Modificationen der landschaftlichen Verfassung wahrgenommen, die hier eine besondere Erwähnung verdienen:

1) Die Stände dieses Herzogthums haben bey der a. 1542. übernommenen Zahlung der landesfürstlichen Schulden auch alle landesfürstliche Einkünfte übernommen, und das Herzogthum Neuburg mit dem nunmehrigen Herzogthum Sulzbach nach allen Zweigen der Regierung zugleich und gemeinschaftlich mit dem Landesfürst administriret. *)

2) Die von dem Herzog zur Abledigung der Schulden seiner Seits deputirte Kammermei-

 ster

*) Uebergabsurkunde Ott Heinrichs v. 25. April 1542.

ster und Gegenschreiber mußten der Landschaft gleiche Pflichten *) abschwören.

3) Sogar hat die Landschaft von 1544. bis 1546. die Regierung über das Fürstenthum allein geführet **).

4) Die von den Ständen erwählten Verordneten wurden von dem Regenten jedesmal bestättiget ***).

5) Folglich auch das gesamte Dienerschafts-Personal während dem Schuldenabledigungsgeschäfte in kumulative Pflicht genommen.

6) Die **Rustikal**- oder **Land**- und die von den Ständen bewilligten **Kammersteuern** wurden gleich den zur Schuldenzahlung der Landschaft über-

---

*) Vergleich v. 14. Nov. 1552 Abschied und Vergleichung vom 25. August 1556.

**) Besitzertheilungsurkunde der Pf. Neuburgischen Landschaft der Herrschaft Rohrfels an Gabriel Arnold daselbst dd. 20. April 1545.

***) Landtagsabschied v. 31ten Oktob. 1559.
Der Kommissarien Instruktion v. 1. Nov. 1559. und 14. July. 1583.
Landtagshandlung v. 1672.

überlassenen landesfürstlichen Renten und Gefällen unter gemeinschaftlicher Kasse administriret.

7) Hingegen haben die Stände bisher das landesfürstliche alte und neue Ungeld, so wie die Hofbräuhauß- und Schäfmühl-Nutzung bezogen.

8) Solang das Landschaftskommissariat existiret, wurden alle gemeine Anlagen an Steuer und Ungeld, u. a. lediglich zur Tilgung der übernommenen landesfürstlichen Schulden (einige besondere Fälle ausgenommen) bewilliget, auch von dem Landesherrn in keiner anderen Absicht auf den jeweiligen Landtagen postuliret.

9) In allen während dem Kommissariate vorgegangenen Landtagsversammlungen ist die Abzahlung der übernommenen Schulden zur Sprache gekommen; und hiedurch der gemeinsame Zusammentritt der landschaftlichen Verordneten, dann der fürstlichen Räthe anderer Seits stäts veranlasset worden.

§. 88.

Die Ursache dieser Bestimmungen (§. 87.) liegt in der Entstehungsabsicht des Landschaftskommissariats: dieselbe ist die Tilgung der von der Landschaft übernommenen Schulden des Lan-

des-

desfürsten. Der hiezu angewiesene Fond ist gedoppelt: a) die Landesfürstlichen oder Kammergefälle, b) die Steuern. Die Verwaltung, die in Ansehung der Ersten dem Fürsten, in Ansehung der Letzteren der Landschaft ausschließlich zustehet, ward durch die Errichtung des Landschaftskommissariats zwischen Landesfürst und Landschaft gemeinschaftlich. Beyden war nun daran gelegen, zu wissen, in was für Händen sich diese gemeinschaftliche Administration befindet; folglich waren auch beyde, der Landesfürst wie die Landschaft, berechtiget, die in dem Gesetz und Herkommen an Handen gegebenen desfalls Statt habende Beruhigungsmittel geltend zu machen. Die landesfürstliche Bestättigung der von den Ständen gewählten Verordneten, und die wechselseitige Verpflichtung der zu dem Kommissariate gehörigen Personen (§. 87 Nro. 2, 4, 5) waren daher so wie die gemeinschaftliche Kasse (daselbst Nro. 6) ganz gesetzmässige und vernünftige Erscheinungen. Eben so natürlich gieng es zu, daß die Landesfürstlichen zum Kommissariate bestimmte Räthe und Beamten zu den Landtagsverhandlungen gezogen wurden, weil diese größtentheils nur mit den Landesfürstlichen Schulden und den Mitteln, sie zu bezahlen, 300 Jahre hindurch sich beschäftigten.

Es

Es bedarf keines Beweises, daß die landesfürstliche Bestätigung und die Verpflichtung der landschaftlichen Verordneten gegen den Landesfürsten — auf das Kommissariat sich einschränkten, und die landschaftliche Verfassung und Konstitution nicht berühren konnten: da die Gegenstände der Letzteren von jenen des Ersten ganz und gar verschieden sind und blieben, folglich hier das Eine auf das Andere keinen Einfluß haben konnte, wodurch dem Landesfürsten neue — die schon bestandene Konstitution und Verfassung wesentlich und in sich selbst abändernde Rechte erworben worden. Die Verordneten und der Kanzler werden also als Mitglieder des Kommissariats keine landesfürstliche Beamten, und die landesfürstlichen Bestätigungen der Verordneten, des Kanzlers, und der übrigen landschaftlichen Subalternbeamten, dann die Auswahl des Landmarschalls (§§. 49, 55, 61, 62) haben also nach aufgehobenem Landschaftskommissariate nicht mehr Statt. Vergl. §. 92.

§. 89.

Ganz eben so verhält es sich mit der gemeinschaftlichen Kasse (§. 87 Nro. 6). Die aus dem Kammergut einer - und den Steuern andrer - Seits eingehenden Gelder wurden zwar in eine

Kasse abgeliefert und darinn aufbewahret; sohin physisch in eine Masse vereiniget: allein! im rechtlichen Betracht blieben sie wie verschiedene Einkünfte so auch verschiedene Gelder. Daher dann auch, wenn je nur etwas Ordnung bey diesem Kommissariat eingeführt und beobachtet wurde, verschiedene und abgesonderte Rechnungen über Kammergefälle und über die Steuern geführt worden sind. Die landschaftliche Kasse konnte also durch eine freywillig gewählte Art, die eingehenden Gelder aufzubewahren, in eine landesfürstliche Kasse nicht umgeschaffen werden. Das Zufällige würde sonst eine wesentliche Bestimmung der Konstitution verschlungen haben; welches nicht wohl der natürliche Gang der Dinge ist. Das Recht einer eigenen landschaftlichen Kasse (§. 74) gieng also durch die beliebte Handlungsweise des Kommissariats nicht verloren.

§. 90.

Der dem L. A. v. 1796 angehängte und von dem Landesfürsten so feyerlich als der Landtagsabschied selbst bestättigte **Inbegriff der landschaftlichen Konstitution** hat das Verhältniß zwischen der Landschaftsverordnung und Landschaftskommissariat und die darinn gegründete Form der Geschäftsbehandlung einigen Hauptzügen nach

näher

näher bestimmt. Es möchte ein wörtlicher Auszug davon hier nicht so ganz am unrechten Orte stehen: gedachter Inbegriff setzet folgendes fest:

1) So lange das Kommissariat bestehet, sollen in Kommissariatischen Gegenständen die landschaftlichen Kommissarien in den Churfürstlichen, und gegenseitig die beygeordneten Churfürstlichen Hofkammerräthe in landschaftlichen Mitpflichten, und so auch der Kanzler in den beedseitigen Pflichten stehen (§. 2 f.).

2) Die landschaftlichen Kommissarien nebst dem Kanzler sollen jedoch auch noch bey Berathung der landschaftlichen Gegenstände für sich allein unter der Benennung und in der Eigenschaft als gemeiner Pfalzneuburgischen Landschaftsverordnung bestehen (§. 3).

3) Die von den Ständen gewählten Verordneten werden dem Landesfürsten zur Bestätigung angezeigt; die zum Kommissariat beygeordneten Landesfürstl. Hofkammerräthe aber von Sr. Churfürstl. Durchl. ernannt (§. 4).

4) Die Verordnung erhält von dem Landtagsausschuß eine Instruktion, die zur höchsten Genehmigung einzusenden ist (§. 5).

5) Se. Churfürstl. Durchl. überlassen der Verordnung die privative Anstellung eines Secre-

tärs, eines Registrators, eines Revisors und zweyer Kanzlisten; so, daß jedesmal die Anstellung zur höchsten Genehmigung vorzutragen ist (§. 8).

6) Der Pfenningmeister hingegen, der Pfenningmeisterei-Controleur, die Steuer-Ungelds- und übrige Kommissariatsbeamten, auch die übrigen Sekretarien, Registratoren, Revisoren, und Kanzleypersonen sollen Se. Ch. D. durch das Kommissariat in Vorschlag gebracht werden (§. 8).

7. Wenn wegen Regulirung der Konkurrenz oder aus einer anderen Ursache von Se. Ch. D. ein Landtagsausschuß einberufen wird, so sollen bey Eröffnung des Landesfürstlichen Postulats die Churfürstl. Hofkammerräthe beygezogen werden; dann sollen sich die Stände gesöndert versammeln, über den ganzen Umfang des Postulats und der Konkurrenz, dann der hiezu erfoderlichen Mittel, Regulirung der Steuern, so anderen berathschlagen, und wenn ihre Berathschlagungen zum Vortrag an Se. Ch. D. reif sind, sollen die Churfürstl. Hofkammerräthe, so weit es die Konkurrenz oder kommissariatische Gegenstände betrift, zugezogen, und ihre Monita gehört werden (§. 13).

8) Wo es um Anweisung auf die zum Kommissariat angewiesene Kammergefälle, und derselben Mitverpfändung, um Geldaufnahme, Schuldenzahlung, Ausschreibung der gewilligten Steuern, um das Ungeld, Bräuhaus und Hofmühl, und ihre Regie, Rezessirung der Pfenningmeisterei- und der Beamten Steuer- und Umgelds-Rechnungen zu thun ist, soll solches unter den gemeinschaftlichen Pflichten von den landschaftl. Kommissarien und Kanzler neben den dazu bestellten Hofkammerräthen gemeinschaftlich unter dem Name: **Landschaftskommissariat**, besorget werden (§. 15).

9) Ueber die von einem Pfenningmeister zu besorgenden Einnahmen und Ausgaben bey den Steuergefällen, und bey jenen des Umgelds, und des Bräuhaus- und Hofmühl-Renten sollen gesonderte Rechnungen geführet, diese beyde Pfenningmeisterei-Rechnungen nebst den Rechnungen der Beamten von den verordneten Kommissarien, Kanzler, und Churfürstl. Hofkammerräthen gemeinschaftlich rezessirt, dann die beyden Pfenningmeisterei-Rechnungen so wie unterm Jahr die Bilanzen zur churfürstl. höchsten Stelle zur Einsicht und Superrevision eingeschickt, die Rechnungsbeylagen aber nur

dann

dann beygeschlossen werden, wenn Se. Ch. D. deren oder einiger davon Einsicht zu nehmen, nöthig erachten werden (§. 15 d. J.).

10) Von den verordneten Kommissarien und Räthen soll weder auf die Steuer, noch auf die Bräuhaus- Ungelds- und Hofmühlgefälle oder auf derselben Vorrath, und auf die Landtagskasse und ihren Vorrath unter was immer für einem Vorwand (außer den Regieköſten und geringen Almosen) keine ständige oder unständige Ausgabe, Besoldung, Zulage, Pension, Wartgeld, Schankung, oder Gratifikation, wie das immer Namen haben mag, ohne Churfürstl. Vorwissen und Verwilligung angewiesen werden (§. 16 d. J.).

11) Dagegen soll auch den Kassen, wenn von Se. Ch. D. in besonderen Fällen einige neue und ungeeignete Ausgaben darauf angewiesen werden sollten, so lange das Kommissariat dauert, durch Abrechnung an der Konkurrenz die Vergütung gemacht werden.

12) So lange das Kommissariat dauert, soll für dringende und unvorhergesehene Fälle ein Vorrath von 30,000 fl. unter der gemeinschaftlichen Kommissariatssperr, wobey der erste landschaftliche Kommissar und der erste Hofkammerrath

jeder einen Schlüssel haben soll, beständig gehalten werden.

13) Der Landtagsabschied soll auch, so viel die Kommissariats-Gegenstände betrift, von den Churfürstl. Hofkammerräthen mitgefertigt werden (§. 20 d. J.).

§. 91.

Die **Landstandschaft** unterscheidet sich von dem **Landschaftskommissariat** auf manchfache Art: die nächste **Entstehungsursache** a) der Ersten ist die Landeshoheit und das fortdauernde Freyheitsgefühl des freyen Deutschen, b) des Letzteren, übergroße Schulden der Fürsten, und ihre Zahlungsunvermögenheit. Der **Zweck** a) der Ersten ist Beförderung des Gemeinwohls, und Vertheidigung wohl erworbener Rechte und Vorzüge, b) des Zweyten alte Schulden zu tilgen, um Neuen Platz zu machen; der **rechtliche Grund** a) der Ersten ist die Reichskonstitution, Kaiserspruch, feyerliche Verträge und eben so feyerliche Bestättigungen und Zusichrungen der Fürsten und Herzoge von Baiern u. Pfalzneüburg; b) des Zweyten freywillige Uebernahme und Verpflichtung, Schulden des Landesfürsten zu bezahlen, die er allein zu bezahlen schuldig, aber nicht vermögend ist. Die

Land=

Landstandschaft ist als ein fortwährender Bestandtheil in die Staatsverfassung des Herzogthums Neuburg eingeflochten; ihre Dauer ist in dieser Hinsicht ewig, und ihr Daseyn stützet sich auf den Beyfall der guten Gesetzgebung. Die Dauer des Landschaftskommissariats ist auf die Dauer der Schulden eingeschränkt; mit der völligen Tilgung der Letzteren hört es auf: je kürzer das Daseyn des Kommissariats, desto besser befindet sich der Unterthan: je seltener diese Erscheinung in einem Lande ist, desto mehr darf dort der arbeitende und sparsame Landbauer hoffen, die Früchte seiner Arbeit und Sparsamkeit für sich und die Seinigen einzusammeln: die Landstandschaft bezielt den Wohlstand, die Ruhe, und Zufriedenheit des Volks: das Landschaftskommissariat erinnert es an alle die unseeligen Quellen der Armuth, des Elends, und des Mißvergnügens; an die unglücklichen Ursachen der Fürstenschulden (Krieg und Luxus), welche die ungeheure, die Menschheit niederdrückende Last der Steuern erzeugt haben: es ist also wohl zu wünschen, daß das Neuburger Landschaftskommissariat nicht dem Namen sondern der Sache nach aufhören und nimmermehr zum Vorschein kommen möchte.

§. 92.

Sobald also alle Schulden des Landesfürsten, zu deren Bezahlung die Landschaft mit beyzutragen sich anheischig gemacht hat, getilget sind, oder der Landesfürst sich entschließt, seine Schulden selbst aus den ihm angewiesenen Kammer- und Privatgefällen zu bezahlen, hören mit dem Landschaftskommissariat alle die darinn gegründeten bisher auseinander gesetzten Modifikationen in der landschaftlichen Verfassung auf; und diese tritt sonach in jene Ordnung zurück, welche vor 1542 festgesetzet und in Uebung war, in so ferne an derselben durch neuere Reichsgesetze, durch Herkommen, Landtagsabschiede, Landesherrliche auf das Kommissariat sich nicht beziehende Vergünstigungen oder sonst auf eine rechtsbeständige Art nichts geändert worden ist. Dieser Satz stehet wörtlich in dem Inbegriff der landschaftlichen Konstitution von 1796 §. 17; und ist folglich durch die hinzu gekommene landesherrliche Anerkennung und Bestättigung des Inbegriffs desto gewisser über allen gegründeten Widerspruch erhoben.

IV.

IV.

Bemerkungen über den Deputationsabschied vom 5ten Oktober 1799.

Erster Artikel.

General-Landesdirektion.

§. 93.

Der erste Artikel dieses D. A. betrifft drey Gegenstände:

I. eine eigene Landesdirektion in Neuburg, welche, jedoch nur mit zwey Deputationen, bewilliget wird; wovon die Erste die Pfalzneuburgischen Landeshoheits-Gränz-Polizey-Fiskalischen- und geistliche Rechnungssachen, die Zweyte aber die Ausschreibung und Einhebung der von den Ständen auf dem Landtagsausschuß bewilligten Steuern, das sämtliche Nachlaß- so wie das landesfürstliche und landschaftliche Rechnungswesen, dann auch die Kultur-

Forst-

Forst- und Bausachen nach Inhalt der Instruktion v. 23. April (1799) zu besorgen haben soll: Das Münz- und Bergwesen, dann die Siegel oder Stempel, wie auch die Maut- und Kommerzgegenstände werden für sämtliche herobere Staaten von der G. L. Direktion in München bearbeitet.

II. Das Landschaftskommissariat wird mit dem ersten Nov. l. Jahrs als dem Tage der Eröffnung der G. L. Direktion in Neuburg geschlossen. Im H. Neuburg wird vom 1ten Nov. l. J. an, und zwar unter der Oberaufsicht der dortigen Landesdirektion nur mehr eine Staatskasse (Churf. Pfalzneuburgische Rentkasse genannt) bestehen, wohin alle Landesfürstliche und die landschaftlich-Neuburgischen Gefälle unmittelbar fließen sollen. Diese landesfürstliche Neuburgische Rentkasse schickt von Monat zu Monat die überflüßigen Geldvorräthe, und die monatlichen Rechnungsextrakte direkte an die Zentralhauptkasse in München u. s. w.

III. Die Regierung in Neuburg besorget künftig allein die bürgerliche und peinliche Rechtspflege.

§. 94.

Die Anordnung einer eigenen Landesdirektion in Neuburg befestiget die auf feyerlichen Verträgen ruhende Selbstständigkeit des Herzogthums Neuburg (§. 29 — 33) mit allen darinn gegründeten wichtigen und heilsamen Folgen, und giebt also zu erkennen, daß die Herzensgüte Sr. Ch. D. von Gerechtigkeit und tiefer Regierungsweisheit geleitet wird. Dem Blick eines erleuchteten Gouvernement kann nicht entgehen, daß die gemeine Wohlfahrt, der Wohlstand Aller und der Einzelnen, d. i. der Staatszweck überhaupt schlechterdings unerreichbar ist, wenn nicht die **unbedingte Unverletzlichkeit der Verträge**, diese mögen von der jetzigen Regierung oder von den Vorfahrern in derselben geschlossen worden seyn, zum höchsten und ersten Grundgesetz der Staatsregierung angenommen, und von ihr unter allen Umständen auf das gewissenhafteste befolget wird. Denn die bürgerliche Gesellschaft selbst mithin auch der Thron des Fürsten ruhet ursprünglich auf einem Vertrag, der in den Lehrgebäuden der Philosophen Staatsvertrag genennet wird, und nicht ohne die bedenklichsten Folgen zu befürchten zu haben, untergraben werden kann.

§. 95.

§. 95.

Jedoch! das innige Dank= und Wonnegefühl, von welchem der warme Freund der Wahrheit und des Vaterlandes durch die Beybehaltung eigener Dikasterien in Neuburg und die darinn liegende Achtung der Verträge und der dadurch befestigten Rechte des dritten durchdrungen ist, wird durch aufmerksame Vergleichung der übrigen in diesem Artikel festgesetzten Punkte (§. 93.) nicht wenig vermindert und beunruhigt. Hauptzweige der Regierungsangelegenheiten sind der G. L. Direktion in München zur Bearbeitung übertragen (§. 93 I.). Die volle Selbstständigkeit des Herzogthums Neuburg ist also nicht beybehalten (§. 28.); und der sie tödtende Streich nur zur Hälfte zurückgenommen. Auf der einen Seite haschet man nach dem Prinzip der Einheit in der Staatsverwaltung, und auf der anderen handelt man ihm entgegen, indem eine der Regel nach schädliche Trennung in der Geschäftsverwaltung beschlossen, und ein Theil davon einem Dikasterium einer fremden Provinz übertragen wird.

§. 96.

Das bisher bestandene Landschaftskommissariat wird aufgehoben; aber nur dem Namen nach:

die Sache selbst dauret fort; und wird nun von der zweyten Deputation der Landesdirektion besorget (§. 93. II.). Diese Abänderung ist keine gleichgültige Sache, wie sie allenfalls bey dem ersten Anblick scheinen möchte. Die neuere Geschäftsform ist von der vorigen wesentlich verschieden und für die Landstände sehr bedenklich. Was bisher und nach den durch Vertrag, Herkommen und Vernunftmäßigkeit geheiligten Prinzipien der Konstitution nur ein außerordentlicher und temporärer Auftrag, nur eine landschaftliche Kommission war, wird nun ein ordentlicher, und perennirender Geschäftszweig eines landesfürstlichen Dikasteriums. Nicht das Ende der Fürstenschulden, noch der Entschluß, sie aus landesfürstlichen und Kammergefällen allein künftig zu bezahlen, hat die Aufhebung des Landschaftskommissariats zuwegegebracht, sondern dieselbe ist die Folge des Vorhabens, die Zahlung der landesfürstlichen Schulden für jetzt und die Zukunft in eine ordentliche Pflicht des Gemeinlandes und der Landstände umzuschaffen. Bey diesem Schuldenzahlungsgeschäft war bisher die landschaftliche Kommission die Hauptperson und ihr waren die landesfürstlichen Hofkammerräthe nur beygeordnet; nach der neuern Form

ist

ist es ganz umgekehrt; das Landschaftliche bey diesem Geschäft verschwindet ganz: wenigstens bleibt ein unbedeutender Schatten zurücke: dagegen erhebt sich das Landesfürstliche in voller und zermalmender Stärke; denn ausser der Verwandlung einer landschaftlichen Kommissariatssache in ein landesfürstliches Dikasterialgeschäft ist die landschaftliche Kasse eine landesfürstliche und die landschaftlichen Kommissarien sind landesfürstliche Direktorialräthe geworden, wie ich gleich zeigen werde.

§. 97.

Nach der weiteren Anordnung dieses Artikels (§. 93. II.) ist es offenbar, daß eine eigentliche landschaftliche Kasse für die Zukunft nicht mehr existirt: Selbst der Unterschied der landesfürstlichen und landschaftlichen Gefälle hört auf; denn wie die Kasse, in welche sie fließen sollen, ganz eine landesfürstliche Rentkasse ist, so sind es auch die Gefälle, weil der letzteren staatsrechtliches Verhältniß die staatsrechtliche Beschaffenheit der Kasse bestimmt; von letzterer gilt also der Schluß auf das Erste. Diese vereinigte Kasse wird ausdrücklich eben daselbst eine landesfürstlich Neuburgische Rentkasse genennt; und stehet unter

der

der Oberaufsicht der dortigen Landesdirektion: und ist folglich die Landschaftskasse der Oberaufsicht des Landständischen Korpus, welche es durch seine Verordnung bisher ausgeübet hat, völlig entzogen. Die überschüssigen Gelder werden alle Monate nach München geschickt; da hier keine Beschränkung beygefügt ist, so ist der an dem Steuerausschlag sich gewöhnlich ergebende Ueberschuß auch darunter begriffen; und ein landschaftlicher Vorrathsfond (§. 74 89) in Neuburg — auch während dem Landschaftskommissariat (§. 90 Nro. 12) künftighin ein frommer Wunsch. Die gemeinschaftliche Kasse während dem Kommissariat (§. 89) war zufällig und hatte in dem einseitigen Belieben der Kommissarien und in der Absicht dieser Zahlungskommission ihren und zwar dem landständischen Korpus unschädlichen Grund: die Vereinigung der Kassen aber, die im D. A. v. 1799 festgesetzet wird, ist durch einen feyerlichen Vertrag festgesetzet, und mit solchen Bestimmungen begleitet, welche die landschaftliche Kasse völlig vernichten. Sie ist daher ein naher — oder doch gewiß ein entfernter Schritt zur allmähligen Auflösung der Landständischen Verfassung und politischen Bedeutenheit im Herzogthum Neuburg, weil nach der eigenen Beschaffenheit dieses mystischen Kör-

pers

pers (der Landstandschaft) eine abgesonderte und eigene Kasse einen untrennbaren Bestandtheil desselben ausmachet (§§. 74, 89, 90).

Zweyter Artikel.

Landtagsausschuß und landschaftliche Verordnung.

§. 98.

Der zweyte Artikel des vorwürfigen D. A. bestimmt die Haltung der Landtäge von 6 zu 6 Jahren, die Wahl des Landtagsausschusses, den Gegenstand der Landtagshandlungen, die Ernennung, Besoldung, und Beschäftigung der Verordneten, des Landmarschalls, des Kanzlers, und der übrigen landschaftlichen Subalternen, dann die Behandlung des landschaftlichen Neuburgischen Schuldenwesens.

§. 99.

Ueber die — auch hier vorbehaltene landesfürstliche Bestättigung der von den Ständen gewählten Mitglieder zum Ausschußtag und der von diesem der zu Neuburg zurückbleibenden Verordnung zu ertheilenden Instruktion, so auch des

Kanz-

Kanzlers und der übrigen Subalternen habe ich in den §§en 55 und 64 meine Bedenken schon geäußert, worauf ich mich Kürze halber hier beziehe.

§. 100.

In Betreff der Landausschußtäglichen Beschäftigung wird festgesetzet:

a) Auf jedem solchen Landtagsausschusse werden für die nachfolgenden sechs Jahre nach den wahren Staatsbedürfnissen die jährlichen Steuerzuflüsse zwischen Uns als Landesfürsten, und den Neuburgischen Ständen behandelt.

b) Um die Staatsbedürfnisse für unsere herobenen Staaten, welche rücksichtlich der Landesdefension einen Staatskörper ausmachen, desto leichter ausmitteln, und die nothwendigen Beyträge dazu mit aller möglichen Gerechtigkeit bestimmen zu können: so werden Wir in möglichst kurzer Zeit für jede Rubrike der Staatsausgaben einen bleibenden Etat mit aller Sparsamkeit festsetzen, und nach der Steuerrektifikation in den herobern Staaten zugleich auch das Verhältniß zum Beytrag zwischen unseren herobern Provinzen selbst nach wahren Grundsätzen ein für allemal aufsuchen.

§. 101.

Durch den bey a §. 100 aufgestellten Grundsatz wird die ganze Beschäftigung des Landtages auf die Behandlung der jährlichen Steuerzuflüsse — nach den wahren Staatsbedürfnissen beschränkt, folgsweise also und indirekte die nach der Verfassung und landständischen Konstitution gegründete Konkurrenz der Landstandschaft zur Gesetzgebung und anderen wichtigen Landes- und Regierungs- Angelegenheiten (§. 40 41 42) ausgeschlossen. Da ferner ein bleibender Etat der Staatsausgaben festgesetzet, und das Verhältniß zum Beytrag zwischen den herobern Staaten ein für allemal aufgesucht und bestimmt wird, so dürfte das Ständische Steuerverwilligungsrecht, das auf dem Landtage ausgeübt wird, viel von seiner Realität und Bedeutenheit verlieren. Nach solchen Prämissen ist die jedesmalige Einsicht und Prüfung des gemeinen Bedürfnisses, welche der Steuerbewilligung vorangehen muß *), so ziemlich überflüßig; auch von keinem sonderlichen Nutzen mehr, wenn in dem L. A. v. 1778 festgesetzet wird, daß in die Zukunft — außer im äußersten Nothfall — niemals mehr als eine ordinari Mi-

*) Vergl. Landtagsabschiede v. 1559, 1562, 1579, 1592, 1598.

chaelis= und eine extraordinari Lichtmeßsteuer eingehoben werden soll. Denn aus dieser Bestimmung ergiebt sich zwar, daß solche Belegung von den Ständen nur nach dem Zeitbedürfniß bemessen, mithin auf den Fall, wenn das bestandene Bedürfniß gehoben, und dagegen kein anderes eingetretten seyn wird, auch alle Bewilligungen gemeiner Anlagen gehoben und von selbsten tod und abseyn müssen. Aber! ein bleibender Etat der Staatsbedürfnisse ist mit all weiterem Bemessen nach dem jedesmaligen Zeitbedürfniß unverträglich und verewigt die Steuern, die mit dem Etat eine in gleichem Maaß bleibende Eigenschaft bekommen. In anderen Hinsichten behält übrigens die so huldvolle als gerechte Versicherung, daß, um die Staatsbeyträge mit aller möglichen Gerechtigkeit bestimmen zu können, für jede Rubrike der Staatsausgaben ein Etat mit aller Sparsamkeit festgesetzet werden soll, unter allen Umständen ihren vollen Werth, und bewähret ab Seite des Gouvernements das Daseyn der innigen Ueberzeugung von der entscheidenden Wichtigkeit des Grundsatzes, daß das Unverhältniß des Staatsaufwandes zu der allgemeinen Beytragsfähigkeit früher oder später den Untergang des Staats zur unabweislichen Folge hat.

§. 102.

§. 102.

Die weiter unten folgende Stelle: „Da alle Geld = und Rechnungsgeschäfte bey Unserer Landesdirektion vom 1sten Nov. l. J. an besorgt werden: so bedarf die landschaftliche Verordnung in Neuburg künftighin nur mehr eines Sekretärs, eines Registrators, und zweyer Kanzlisten, welche von der Verordnung gewählt und Uns zur Begnehmigung bekannt gemacht werden," beståttigt einer Seits die §. 96 entwickelten Bemerkungen, und åndert andrer Seits die Disposition des Landtagsabschieds und den Inbegriff der landschaftlichen Konstitution von 1796 ab (§. 62): ferner werden dadurch auch alle Steuer= geld = und Rechnungsgeschäfte, wie die Geschäfte des Landschaftskommissariats (§. 96, 97) in einen ordentlichen Geschäftszweig eines landesfürstlichen Dikasteriums umgeschaffen. Diese Stelle ist daher äusserst bemerkenswerth.

§. 103.

Besonders merkwürdig scheint mir auch folgende Disposition zu seyn: „Die vier Neuburgischen landschaftlichen Verordneten, und ein zeitlicher Landschaftskanzler sitzen auch

nach

nach Uns und dem Lande abgeschwornen Pflichten als unsere wirklichen Landesdirektionsräthe in Unserer dortigen Landesdirektion und arbeiten dabey gleich andern Unseren Räthen; beziehen aber außer obigen bestimmten Gehältern (§. 57) Nichts weiters mehr aus der Staatskasse." Hier werden offenbar die landschaftlichen Verordneten und der Landschaftskanzler ohne alle Einschränkung zu Landesfürstlichen Direktorialräthen umgeschaffen: ihre Amtspflichten werden als — dem Landesfürsten und dem Lande (des landständischen Korpus geschieht keine Erwähnung) abgeschworne Pflichten aufgestellt: sie sitzen als wirkliche Landesdirektionsräthe in der dortigen Landesdirektion, also in einem landesfürstlichen Dikasterium; sie arbeiten dabey gleich anderen landesfürstlichen Räthen; ihre Instruktion ist der Bestättigung nach, in der That selbst eine landesfürstliche, so wie ihr Gehalt, der ihnen aus der Neuburgisch-landesfürstlichen Hauptrentkasse, welche unter der Oberaufsicht der Landesdirektion stehet, gereichet wird: Bey den landschaftlichen Verordneten und dem Landschaftskanzler treffen so nach alle Merkmale eines landesfürstlichen Rathes zusammen. In so ferne die Verordneten

zugleich

zugleich Glieder des Landschaftskommissariats — und in dieser Eigenschaft die Landesfürstlichen Einkünfte ihrer Administration anvertraut sind; stehen sie allerdings in landesfürstlichen Mitpflichten; aber diese Mitpflichten beschränken sich allein auf kommissariatische Gegenstände (§. 90 Nro. 1): als landschaftliche Verordnete tragen sie nur gegen das landständische Korpus und das von ihm vertrettene Gemeinland Pflichten; die in gewissem Sinn nicht Landesfürstlich seyn können; denn sie fließen aus dem der Landstandschaft von der Konstitution gegebenen großen Beruf, eine erhaltende und die Regierung des Landesfürsten durch Rath und Konsens beschränkende Anstalt zu seyn. Die landschaftlichen und landesfürstlichen Pflichten, die sich nicht auf kommissariatische Gegenstände beziehen, streben zwar beyde — nach dem nämlichen Ziel, Erhaltung und Beförderung des Gemeinwohls — aber auf verschiedene Art — und bleiben daher sich einander in gewissem — aber guten Sinn entgegengesetzet; und in so weit unvereinbar. Diese Unvereinbarkeit der landesfürstlichen Dienste mit den Landständischen haben Se. Ch. D. bereits den Bairischen Landständen erkläret: und diese Erklärung fließt aus staatsrechtlichen Grundsätzen, die ausgeführter Massen

auch auf das Fürstenthum Neuburg volle Anwendung finden. Andrer Seits geschieht der landschaftlichen Mitpflichten, in denen die churfürstl. dem Kommissariat beygeordneten Hofkammerräthe (§. 90 Nro. 1) oder nunmehr Direktorialräthe der zweyten Deputation stehen, nirgend einige Erwähnung; folglich muß dieser für die Landstandschaft wesentliche Punkt als stillschweigend aufgehoben angesehen werden. Zwar würden diese Bedenklichkeiten alsdenn, wenn die Präsidentenstelle bey der Landesdirektion jederzeit mit einem landschaftlichen Verordneten besetzet würde, einiger Massen gemildert werden; da aber die dahin in diesem Artikel gehende Versicherung sich nur auf einen vorzüglichen Bedacht einschränkt, so ist die weitere Bemerkung nicht außer Acht zu lassen, daß die neue Bestimmung der landschaftlichen Verordneten sie in eine Art von Abhängigkeit, überhaupt in Verhältnisse versetzet, womit die unrücksichtliche, durchaus und zu allen Zeiten unbefangene und standhafte Erfüllung der ihnen als landschaftlichen Verordneten aufliegenden Pflichten sich nicht wohl vereinigen läßt; wenigstens kann man es den Landständen nicht verargen, wenn sie dergleichen bey ihnen sich einstellende Be-

sorg-

sorgnisse nicht sogleich von der Hand weisen, und ihrer Aufmerksamkeit werth halten. Eine andere für die Landstandschaft wichtige Folge dieser neuen Anordnung wird seyn, daß die Entlassung des landesfürstlichen Direktorialraths die Unfähigkeit, ein landschaftl. Verordneter oder Kanzler zu seyn, nach sich ziehen müsse: derselbe wird also auch in dieser Hinsicht mehr Ursache haben, dem Landesfürsten als der Landstandschaft ergeben zu seyn.

Dritter Artikel.

Steuerwesen.

§. 104.

Der dritte Artikel betrifft das Steuerwesen und die Rektifikation der öffentlichen Abgaben; insonderheit die Steuer-Rektifikation, die Steuerarten, die künftig Statt haben werden, die Dominikalprästationen, die Scharwerke, Zehenten, und Gerichtssporteln.

a) Steuerrektifikation.

§. 105.

Die Nothwendigkeit der Steuerrektifikation im Herzogthum Neuburg wird hier anerkennt,

die Vollendung derselben von jetzt an binnen einem Jahre — festgesetzet. So wie das Mißverhältniß des ganzen Staatsaufwandes zu der allgemeinen Beytragsfähigkeit den Untergang des Ganzen, wird dasselbe, in wie ferne es sich bloß auf einzelne Steuerpflichtige beschränkt, das Verderben dieser Einzelnen, nach sich ziehen. Die Hebung oder Beseitigung des ersten Mißverhältnisses geschieht durch den Landesfürsten mittelst Verminderung des Staatsaufwandes, des zweyten aber durch die Steuerrektifikation; welche, da sie mit der Erhebung der verwilligten Steuern in nothwendigem Zusammenhange stehet, ein vorzügliches Geschäft der Landstandschaft ist, hier aber der Neuburgischen Landesdirektion unter der Leitung des churfürstlichen geheimen Ministerial-Finanzdepartements zugeeignet wird. Uebrigens behaupten sachverständige Männer, daß die Vollendung der Steuerrektifikation im H. Neuburg binnen einem Jahre durchaus nicht möglich ist, ja! zu derselben kaum 10 Jahre zureichen werden; und sollte sie je binnen dem festgesetzten Zeitraum vollendet seyn, so würde sie eine übereilte, mit Mängeln und Gebrechen überladene, unzuverläßige, also unbrauchbare und unnütze Arbeit seyn.

b)

b) künftige Steuern.

§. 106.

Für die vorzunehmende Steuerrektifikation werden in Ansehung des Steuerwesens folgende Grundsätze festgesetzet:

1) Nach vollendeter Steuerrektifikation müssen die Landsteuern nach dem Flächeninhalte des Grund und Bodens von jedem Besitzer, wer der auch immer sey, ohne Ausnahme — und die Konsumtionssteuer nach der Größe der Konsumtion einiger Lebensartikel von jedem Konsumenten gleichfalls ohne Ausnahme entrichtet werden.

2) Alle künftige öffentliche Staatsabgaben reduciren sich demnach im H. Neuburg auf a) die Landsteuer, b) Konsumtionssteuer, c) die Häusertaxe in Neuburg, d) die eingeführte Mauth- und Accisgebühren.

3) Alle übrige Abgabsrubricken sollen nach vollendeter Steuerrektifikation aufhören.

4) Selbst die Mauth- und Accisgebühren, deren Einhebung immer lästig bleiben wird, sollen nach und nach in einer mäßigen Erhöhung der Land- und Konsumtionssteuer, und in einer schicklichen Zollordnung ein hinlängliches

der Nationalindustrie und Handelsfreyheit minder lästiges Surrogat finden.

5) Vermögens- und Kapitaliensteuer sind für unsere Staaten nicht anwendbar, weil sie den beweglichen Reichthum zum Nachtheil der innländischen Industrie ins Ausland treiben.

6) Auch die Gewerbsteuer scheint bedenklich zu seyn, weil dadurch nur der Preiß der Lebensnothwendigkeiten erhöhet und vorzüglich der Monopoliengeist der Gewerbsleute selbst genähret würde.

§. 107.

Nach der ganz unbedingten Allgemeinheit des ersten Grundsatzes (§. 106. N. 1.) würde hier auch das liegende Eigenthum der Landstände — gleich dem des Gemeinlandes — der Steuerbarkeit unterworfen; somit eine Peräquation festgesetzet; wodurch freylich ein sehr schätzbares Vorrecht der Landstände (§. 75.) aufgehoben seyn würde. Da aber in der Pfalzneuburgischen Staatssprache die Landsteuern den Kammersteuern entgegengesetzet sind, und ausschlüßlich die Steuern des von den Ständen verschiedenen Gemeinlandes (§. 37.) bezeichnen, so giebt dieser gebrauchte Ausdruck: Landsteuern dem obgleich sehr allgemein

gemein gefaßten Grundsatz — an und durch sich die Einschränkung, daß von der Landsteuer kein Besitzer eines bisher mit der Landsteuerpflicht verhafteten Grund und Bodens, und von der Konsumtionssteuer kein nach der Grundverfassung des H. Neuburg unterworfener Konsument ausgenommen seyn soll. Die Stände sind sonach berechtiget, in diesem Grundsatz neuer Vertrauensgründe gewahr zu werden, daß in Ansehung des Steuerwesens ihren Rechten und Freyheiten der landesherrliche Schutz nicht werde entzogen werden. Indessen kann doch auch der Ausdruck; Landsteuer, als gleichbedeutend mit dem: Gütersteuer angenommen werden, und in dieser Hinsicht ist der vorwürfige Grundsatz, so lange er nicht eine den landständischen Rechten entsprechende landesfürstliche Erläuterung empfangen, für dieselbe sehr bedenklich; und kann, wenn nicht bey Zeiten vorgebeugt wird, nachtheilige Folgen erzeugen.

§. 108.

Der Zölle wird als einer Quelle von Staatseinkünften gedacht, da sie doch ihrer ursprünglichen Bestimmung nach in den Händen der Regierung nur ein Mittel, den Handel zum Vortheil des Landes zu leiten sind, und seyn sollen: werden

sie als Quelle von Staatsrenten behandelt, so werden sie immer der Handelsfreyheit und der Nationalindustrie hinderlich seyn: so richtig dieser Satz ist, so unschicklich ist der gegenwärtige Zeitpunkt, eine bisher bestandene Quelle von Staatsrenten zu verstopfen, ohne vorher einer anderen sich vergewissert — oder den Staatsaufwand um so viel, als jetzt an Einkünften abgehet, vermindert zu haben. Einer schicklichen Zollordnung geschieht hier auf eine Art Erwähnung, die auch nicht von weitem einigen Gedanken von landständischer Theilnahme an dieser wichtigen und mit dem Steuerbewilligungsrecht der Stände so enge verbundenen Gesetzgebung zu erwecken im Stande ist. Hiedurch kann den Rechten der Neuburgischen Landstände (§. 40.) nichts anders als eine sehr tiefe Wunde geschlagen werden.

§. 109.

So wie die Verwandlung der Mauth- und Accisgefälle in eine Land- und Konsumtionssteuer einer Seits — wird auf der andern die Aufhebung der Gewerbsteuer festgesetzet; und so die bisher im H. Neuburg bestandene Steuerverfassung fast in allen ihren Theilen wesentlich abgeändert; und zwar aus Gründen, die eine genauere

Prü-

Prüfung nicht aushalten. Wenn die Erhöhung der Preise der Lebensnothwendigkeiten ein zureichender Grund zur Steuerbefreyung wäre, so müßten die Konsumtions- und Gütersteuer sogleich ganz abgeschafft werden; was aber zu viel beweißt, beweiset Nichts. Eben so ist nicht einzusehen, wie die Gewerbsteuer den Monopoliengeist der Gewerbsleute nähren, und hiedurch so schädliche Wirkungen erzeugen könne, daß diese Steuergattung aufgehoben werden müßte. Eine Folge dieser Aufhebung der Gewerbsteuer ist die unbedingte Freyheit der Unterthanen in der Wahl und Treibung der Gewerbe: dieselbe aber wird, weil die nothwendige Oberaufsicht der Polizey unmöglich ist, allgemeine Unordnung und Verwirrung hervorbringen, den Mitbürger allen Arten von Betrug, Uebervortheilung, Beschädigung aussetzen, und einen Schwarm von Uebeln zum Gefolge haben, welcher die aus dem Monopoliengeiste der Gewerbleute entspringenden üblen Folgen an Zahl und Stärke weit übertrift. Die eingeschränkte Gewerbsfreyheit der Unterthanen wird sehr irrig für ein Monopol gehalten, und wenn sie es auch wirklich wäre, so könnte dem Schädlichen, das ihm zur Seite gehen mag,

auf

auf eine andere Weise, ohne einem größeren Uebel Platz zu machen, gesteuert werden.

§. 110.

In diesem dritten Artikel des D. A. zeigen sich übrigens Spuren von Entwürfen und Absichten, welche auf die Einführung der sogenannten einziger Territorialsteuer gerichtet sind; denn es ist deutlich dort gesagt, daß hinfüro im H. Neuburg nur die Land = und Konsumtionssteuer statt haben sollen. Die Häusertaxe in Neuburg ist eine Art Gütersteuer; die Accis- und Mauthgefälle sollen nach und nach in eine Land = und Konsumtionssteuer umgewandelt werden; die Kapitalien — und Vermögenssteuer bleiben wie bisher unanwendbar, und die Gewerbsteuer wird aufgehoben. Es hält aber wirklich schwer, dieser Vermuthung bey sich Aufnahme zu gestatten, wenn man bedenkt, daß die Unausführbarkeit dieses blendenden, vielleicht auch gutgemeinten, aber irrigen Systems der Oekonomisten, zumal bey einem Lande, dessen Lage und Verhältniß so manchfach, und dessen Gränzen so enge sind, sowohl in der Theorie als durch mehrmal wiederholte Erfahrungen auf die überzeugendste Art dargethan worden ist. Versuche

dieser Art, welche nemlich anderwärts so oft und sehr mislungen sind — sie in dem jetzigen Zeitpuukte anzustellen, ist allemal höchst bedenklich, ja sogar gefährlich. Das zuverläßigste, unfehlbarste, und von aller Gefährde entfernteste Mittel, dem Unterthan, dem Ackerbau aufzuhelfen, überhaupt den allgemeinen Wohlstand und mit diesem die Treue und Liebe der Unterthanen, und aller Ständeklassen zu begründen und zu erwerben, ist Verminderung des ordentlichen Staatsaufwandes.

c) Dominikal-Prästationen.

§. 111.

Zum Behuf der bevorstehenden Steuerrektifikation werden hier folgende Grundsätze verabredet: die Dominicalprästationen sind als ein auf Grund und Boden haftendes Kapital anzusehen, wovon die Gülten die jährlichen Interessen, und die Laudemien die Kapitals-Provisionen sind. Sie sind daher steuerfrey, und werden nach vollendeter Steuerrektifikation (d. i. nach Umlauf eines Jahrs) als ablöslich erklärt: nur der Grundherr kann sie aber ein Jahr vor der Rückzahlung aufkünden: im Fall der Ablösung wird das Kapital aus den Interessen zu vier Prozent berechnet. u. s. w.

§. 112.

Die Dominikal-Prästationen, worinn sie immer bestehen mögen, ruhen ursprünglich auf einem Vertrag zwischen dem Gutsherrn und dem jetzigen Grundhold. Jener war anfänglich vollständiger und ausschließender Eigenthümer und Nutznieser seines Landeigenthums; hievon tratt er einen Theil an den Grundhold unter der Bedingung der Gülten und der zu bestimmten Zeiten eintrettenden Laudemien ab. Dadurch wurden wie dem Gutsherrn, so dem Grundhold wesentliche Vortheile gewähret. Jener behielt immer einen Theil des Grundeigenthums, weil er an diesen nicht das vollständige Eigenthum abtratt, und da die bedungenen gutsherrlichen Abgaben auf Grund und Boden haften blieben, da der Grundhold seinen Gutsherrn als den ursprünglichen Alleineigenthümer ansehen und von Zeit zu Zeit durch die Entrichtung der Laudemien anerkennen mußte; da die Interessen als Naturalabgaben immer und unter allen Umständen und Veränderungen dieselbe Proportion behielten; so sicherte und befestigte der Grundherr durch diesen Vertrag seine Existenz und Fortdauer, die nun in die Existenz des nunmehrigen Grundholden auf eine manchfache und bleibende Art

ver-

verwebt ward. Das Schicksal des Grundholden ward dadurch wesentlich verbessert, daß er nun nicht mehr bloßer Pächter blieb, und nicht mehr willkührlich von dem Gute getrieben werden konnte; daß er also eine bleibende Stätte bekam, und als Theilnehmer an dem Landeigenthume nun anfieng, an der Würde der Person im Staate Theil zu nehmen (§. 37.); daß er sich und den Seinigen erwarb; und ihm die Verbesserungen des Grundstückes, denen der Grundherr entsaget hat, zugeeignet wurden.

§. 113.

Dieser Vertrag (§. 112.) ist seiner Natur und Absicht nach ewig; er ist ein wechselseitiger Vertrag, der weder von dem einen noch dem andern Theil nach einseitigem Belieben abgeändert werden kann; er befördert und sichert auf gleiche Weise die Existenz, Wohlfart und Dauer des Gutsherrn, wie des Grundholden; er knüpft, erhält und bevestiget also das in die Grundverfassung wesentlich mit verflochtene wechselseitige Verhältniß derselben (§. 35. fl.) er gefährdet nicht den Staat und das Vaterland; hindert nicht die gemeine Wohlfart, weil er bemerkter Massen zur Wohlfart der Einzelnen gereichet; er

ist

§. 112.

Die Dominikal-Prästationen, worinn sie immer bestehen mögen, ruhen ursprünglich auf einem Vertrag zwischen dem Gutsherrn und dem jetzigen Grundhold. Jener war anfänglich vollständiger und ausschließender Eigenthümer und Nutznieser seines Landeigenthums; hievon tratt er einen Theil an den Grundhold unter der Bedingung der Gülten und der zu bestimmten Zeiten eintrettenden Laudemien ab. Dadurch wurden wie dem Gutsherrn, so dem Grundhold wesentliche Vortheile gewähret. Jener behielt immer einen Theil des Grundeigenthums, weil er an diesen nicht das vollständige Eigenthum abtratt, und da die bedungenen gutsherrlichen Abgaben auf Grund und Boden haften blieben, da der Grundhold seinen Gutsherrn als den ursprünglichen Alleineigenthümer ansehen und von Zeit zu Zeit durch die Entrichtung der Laudemien anerkennen mußte; da die Interessen als Naturalabgaben immer und unter allen Umständen und Veränderungen dieselbe Proportion behielten; so sicherte und befestigte der Grundherr durch diesen Vertrag seine Existenz und Fortdauer, die nun in die Existenz des nunmehrigen Grundholden auf eine manchfache und bleibende Art

ver-

verwebt ward. Das Schicksal des Grundholden ward dadurch wesentlich verbessert, daß er nun nicht mehr bloßer Pächter blieb, und nicht mehr willkührlich von dem Gute getrieben werden konnte; daß er also eine bleibende Stätte bekam, und als Theilnehmer an dem Landeigenthume nun anfieng, an der Würde der Person im Staate Theil zu nehmen (§. 37.); daß er sich und den Seinigen erwarb; und ihm die Verbesserungen des Grundstückes, denen der Grundherr entsaget hat, zugeeignet wurden.

§. 113.

Dieser Vertrag (§. 112.) ist seiner Natur und Absicht nach ewig; er ist ein wechselseitiger Vertrag, der weder von dem einen noch dem andern Theil nach einseitigem Belieben abgeändert werden kann; er befördert und sichert auf gleiche Weise die Existenz, Wohlfart und Dauer des Gutsherrn, wie des Grundholden; er knüpft, erhält und bevestiget also das in die Grundverfassung wesentlich mit verflochtene wechselseitige Verhältniß derselben (§. 35. fl.) er gefährdet nicht den Staat und das Vaterland; hindert nicht die gemeine Wohlfart, weil er bemerkter Massen zur Wohlfart der Einzelnen gereichet; er

ist

§. 112.

Die Dominikal-Prästationen, worinn sie immer bestehen mögen, ruhen ursprünglich auf einem Vertrag zwischen dem Gutsherrn und dem jetzigen Grundhold. Jener war anfänglich vollständiger und ausschließender Eigenthümer und Nutznieser seines Landeigenthums; hievon tratt er einen Theil an den Grundhold unter der Bedingung der Gülten und der zu bestimmten Zeiten eintrettenden Laudemien ab. Dadurch wurden wie dem Gutsherrn, so dem Grundhold wesentliche Vortheile gewähret. Jener behielt immer einen Theil des Grundeigenthums, weil er an diesen nicht das vollständige Eigenthum abtratt, und da die bedungenen gutsherrlichen Abgaben auf Grund und Boden haften blieben, da der Grundhold seinen Gutsherrn als den ursprünglichen Alleineigenthümer ansehen und von Zeit zu Zeit durch die Entrichtung der Laudemien anerkennen mußte; da die Interessen als Naturalabgaben immer und unter allen Umständen und Veränderungen dieselbe Proportion behielten; so sicherte und befestigte der Grundherr durch diesen Vertrag seine Existenz und Fortdauer, die nun in die Existenz des nunmehrigen Grundholden auf eine manchfache und bleibende Art

ver=

verwebt ward. Das Schicksal des Grundholden ward dadurch wesentlich verbessert, daß er nun nicht mehr bloßer Pächter blieb, und nicht mehr willkührlich von dem Gute getrieben werden konnte; daß er also eine bleibende Stätte bekam, und als Theilnehmer an dem Landeigenthume nun anfieng, an der Würde der Person im Staate Theil zu nehmen (§. 37.); daß er sich und den Seinigen erwarb; und ihm die Verbesserungen des Grundstückes, denen der Grundherr entsaget hat, zugeeignet wurden.

§. 113.

Dieser Vertrag (§. 112.) ist seiner Natur und Absicht nach ewig; er ist ein wechselseitiger Vertrag, der weder von dem einen noch dem andern Theil nach einseitigem Belieben abgeändert werden kann; er befördert und sichert auf gleiche Weise die Existenz, Wohlfart und Dauer des Gutsherrn, wie des Grundholden; er knüpft, erhält und bevestiget also das in die Grundverfassung wesentlich mit verflochtene wechselseitige Verhältniß derselben (§. 35. ff.) er gefährdet nicht den Staat und das Vaterland; hindert nicht die gemeine Wohlfart, weil er bemerkter Massen zur Wohlfart der Einzelnen gereichet; er

ist

§. 112.

Die Dominikal-Prästationen, worinn sie immer bestehen mögen, ruhen ursprünglich auf einem Vertrag zwischen dem Gutsherrn und dem jetzigen Grundhold. Jener war anfänglich vollständiger und ausschließender Eigenthümer und Nutznieser seines Landeigenthums; hievon tratt er einen Theil an den Grundhold unter der Bedingung der Gülten und der zu bestimmten Zeiten eintrettenden Laudemien ab. Dadurch wurden wie dem Gutsherrn, so dem Grundhold wesentliche Vortheile gewähret. Jener behielt immer einen Theil des Grundeigenthums, weil er an diesen nicht das vollständige Eigenthum abtratt, und da die bedungenen gutsherrlichen Abgaben auf Grund und Boden haften blieben, da der Grundhold seinen Gutsherrn als den ursprünglichen Alleineigenthümer ansehen und von Zeit zu Zeit durch die Entrichtung der Laudemien anerkennen mußte; da die Interessen als Naturalabgaben immer und unter allen Umständen und Veränderungen dieselbe Proportion behielten; so sicherte und befestigte der Grundherr durch diesen Vertrag seine Existenz und Fortdauer, die nun in die Existenz des nunmehrigen Grundholden auf eine manchfache und bleibende Art ver-

verwebt ward. Das Schicksal des Grundholden ward dadurch wesentlich verbessert, daß er nun nicht mehr bloßer Pächter blieb, und nicht mehr willkührlich von dem Gute getrieben werden konnte; daß er also eine bleibende Stätte bekam, und als Theilnehmer an dem Landeigenthume nun anfieng, an der Würde der Person im Staate Theil zu nehmen (§. 37.); daß er sich und den Seinigen erwarb; und ihm die Verbesserungen des Grundstückes, denen der Grundherr entsaget hat, zugeeignet wurden.

§. 113.

Dieser Vertrag (§. 112.) ist seiner Natur und Absicht nach ewig; er ist ein wechselseitiger Vertrag, der weder von dem einen noch dem andern Theil nach einseitigem Belieben abgeändert werden kann; er befördert und sichert auf gleiche Weise die Existenz, Wohlfart und Dauer des Gutsherrn, wie des Grundholden; er knüpft, erhält und bevestiget also das in die Grundverfassung wesentlich mit verflochtene wechselseitige Verhältniß derselben (§. 35. fl.) er gefährdet nicht den Staat und das Vaterland; hindert nicht die gemeine Wohlfart, weil er bemerkter Massen zur Wohlfart der Einzelnen gereichet; er

ist

ist so wenig drückend für den Grundhold, als für den Gutsherrn; Jener hat dabey vielmehr wesentliche Vortheile gewonnen, und da er das Grundstück mit den darauf haftenden grundherrlichen Abgaben — in einem deswegen verhältnißweise geringeren Preise an sich gebracht hat, so wird durch die Erklärung der Ablößlichkeit offenbar der Vortheil des Grundhold auf Unkosten des Gutsherrn erweitert; wohl erworbene Eigenthumsrechte der Gutsherren, mithin der sämtlichen Landstände des H. Neuburg; — also einer ansehnlichen Staatsbürgerklasse werden auf eine sehr folgenreiche Art beeinträchtiget; die Heiligkeit der Verträge wird bey Seite gesetzet, und also die Grundverfassung des Herzogthums auf manchfache Weise angegriffen.

§. 114.

Die Zurückführung dieser gutsherrlichen Abgaben auf die Aehnlichkeit mit dem auf Grund und Boden haftenden Kapital mag zum Behuf bestimmter Finanzoperationen dienlich seyn: aber es bleibt immer ein wesentlicher Unterschied zwischen (Geld) Kapital und Naturalabgabe; zumal solcher Art, als die vorwürfigen Dominikalprästatio-

stationen sind. Das Geld ist nur das Vorstellende, die Naturalabgabe die Sache selbst: das Geld ist von wandelbarer, schlüpfriger, unstäter und ganz unsicherer Natur; die Naturalabgabe aber ist von einem inneren — zu allen Zeiten und unter allen Umständen gleichen — also perennirenden, stäten, zuverläßigen Werth: das Verhältniß des Numerären kann gestört werden; und ist es schon oft seit dem Ursprung des Gutsvertrags (§§. 112. 113) geworden; das Verhältniß der gutsherrlichen Naturalabgabe bleibt immer eben dasselbe: es steigt und fällt mit dem Preise des Getreids, und der übrigen Lebensbedürfnisse: daher, wenn man auch das Verhältniß von 4. PCent als ganz richtig annehmen wollte, so drükt es doch nur die Quantität aus; die Qualität der Dominikalprästation ist durch das Geld völlig unerreichbar.

§. 115.

Da die Dominikalprästationen immer gleich bleiben, nnd niemal erhöhet werden dürfen; da ferner der Gutsherr an den Verbesserungen des Grundstückes keinen Theil hat, so wird durch diese Abgaben der Ackerbau in dem Fortschreiten

zu

zu höherem Flor nicht gehemmt, und gesetzt, sie hätten einigen ungünstigen Einfluß in den Ackerbau selbst, so war dieser Einfluß bisher unbemerkbar, oder doch gewiß nicht von entscheidenden und zu Grund richtenden Folgen. Die Erklärung der Ablößlichkeit der Dominikalprästationen hingegen stößt den durch Jahrhunderte, durch Billigkeit, durch Wechselseitigkeit der Vortheile, durch landesherrliche Bestättigungen geheiligten Gutsvertrag (§. 112.) um, und erschüttert sonach Folgsweise selbst den Staat (§. 94.); giebt die Vorstellung anstatt der Sache, bereichert den Einen durch den Nachtheil des Andern; schmälert einen Zweig des gutsherrlichen Eigenthums, der die Gutsherren als Landstände mit in Stand setzet, den ihnen vom Vaterland gewordenen Beruf zu behaupten und zu erfüllen (§. 36.). Denn ohne anständigen, gegen Willkühr und Angriff gesicherten, zur Bestreitung des mit der landständschaftlichen Würde verknüpften Aufwandes zureichenden — von der Gnade des Landesfürsten unabhängigen Unterhalt kann der standhafte — bloß durch ein über alle Lokungen des Eigennutzes und des Ehrgeizes erhabenes Pflichtgefühl geleiteter Muth, die Wahrheit zu sagen und zu ver-

thei-

theidigen, eben nicht wohl als eine gewöhnliche Sache angenommen werden; er würde eine zu seltene Erscheinung seyn, um auf die heilsamen Folgen des landstandschaftlichen Patriotismus immer eine Rechnung machen zu dürfen. Die festgesetzte Ablößbarkeit der Dominikalprästationen ist also eine ziemlich entscheidende Vorbereitung zur Auflösung oder zu einer ihr gleich zu achtenden Schwächung des landständischen Körpers; mithin zum Umsturz einer der ersprießlichsten und nothwendigsten Anstalten (§. 36.). Immerhin muß der Ackerbau als Grundsäule des Staates angesehen werden; aber er ist nicht die einzige: die Landstandschaft, so wie der Landesfürst sind in gleichem Maase Säulen, worauf das Vaterland ruhet; keine darf auf Unkosten der andern begünstiget werden, und da unter dem Monde Nichts vollkommen gut ist, so berechnet eine weise Regierung — in Fällen der freyen durch Vertrag und Eigenthumsrecht nicht beschränkten Wahl, die Uebel, so viel sie kann, und wählt das geringere, und unterordnet übrigens das Princip der Einheit, und das Ideal der besten Regierungsform, und des glücklichsten Volkes — der Heiligkeit bestehender Verfassungen, Verträge, und Eigenthumsrechte.

§. 116.

§. 116.

In der festgesetzten Ablößbarkeit ist die Auflösung des ursprünglichen Gutsvertrags selbst (§. 112.) enthalten, und mit der wirklichen Ablösung unmittelbar verknüpft; alsdenn müssen also auch die übrigen mit dem Gutsvertrag verbundenen sehr wichtige Vortheile für den Grundhold wegfallen. Diese Vortheile sind bekanntlich die dem Unterthan ganz unentbehrlichen Nutzungen der Waidschaft, der Beholzung und der Streu in den gutsherrschaftlichen Waldungen, deren sich derselbe vermöge des oftgedachten Gutsvertrags (§. 112.) bisher, und zwar an den meisten Orten unentgeldlich, zu erfreuen gehabt hat. Da die Hauptbedingung dieses Vertrags, die Naturalabgabe, nicht mehr erfüllt wird, und aufgehoben ist, so tritt der Gutsherr in seine vorige Rechte zurücke und kann sonach die erwähnten und jetzt ihm allerdings lästige Nutzungen dem Grundhold ent- und wieder an sich ziehen. Es würde ein neuer Eingriff in die Eigenthumsrechte des Grundherrn seyn, wenn ihm diese Berechtigung widersprochen werden wollte; sie fließt nothwendig aus der Natur und dem Begriff des wechselseitigen oder Konsensualvertrags; indem die

vor-

vorwürfigen Nutzungen nur unter der Bedingung, daß die bedungenen Abgaben und Scharwerke in Natura geleistet werden, dem Grundhold überlassen worden sind. Wenn daher der D. A. v. 5ten Okt. 1799. für die Gutsherren und Landstände selbst nicht verbindlich ist (wovon weiter unten); so sind sie allerdings berechtiget, die vorwürfigen Nutzungen für die Zukunft dem Grundholden zu verweigern. Es erhellet hieraus, daß die ursprünglichen Paciscenten die wechselseitigen Vortheile so genau als richtig berechnet, und mit den wechselseitig übernommenen Verbindlichkeiten verglichen haben; daß die festgesetzte Ablösbarkeit der Dominical-Prästationen nichts weniger als dem Unterthan, sollte er auch ein völlig ludeigener Bauer werden, nützlich ist, und daß manches, was der ersten Ansicht nach, drükend, ungerecht, schädlich erscheint, bey näherer Prüfung gerade das Gegentheil ist.

§. 117.

Noch eine andere, dem Grundhold und Unterthan sehr nachtheilige und bedenkliche Folge wird sich mit dem Vollzug der im Betracht liegenden Anordnung verbinden. Da der Wohlstand

stand des Grundholden bey dessen bisherigem Verhältniß zu seinem Gutsherrn, in des Letzteren Wohlstand sichtbaren Einfluß hatte, so ließ der Grundherr sich auch eine besondere Angelegenheit seyn, bey eintrettender, durch Miswachs oder andere Ursache entstehender Theurung, Getraidmangel, u. s. w. seinen Grundhold auf alle mögliche Art zu unterstützen, auf daß er, seinen Feldbau zu bestellen, im Stande seyn und bleiben möchte. Ist nun dieses glücklich bestandene Band durch die Ablösung der Gülten, Zehenten, und Schaarwerke aufgelöset, so hat der Grundherr, der nun aufhört, es zu seyn, und bey den guten oder schlechten Umständen des nun ludeigenen Landbauers weniger oder gar nicht mehr interessiret ist, auch weniger oder gar keine Beweggründe mehr, bey eintrettender Noth dem bedrängten Unterthan unter die Arme zu greifen. Wer wird ihm nun wohl Hilfe geben, besonders wenn auch die bisherigen churfürstlichen Speicher geschlossen werden? Der hilflosgelassene Landbauer (anderer Folgen für jetzt nicht zu erwähnen) wird außer Stand seyn, seinen Feldbau wohl zu bestellen, und auf solche Art die Anstalt zur Emporbringung des Ackerbaues — den Verfall desselben nach sich ziehen.

§. 118.

§. 118.

Auch außer dem Fall einer eintrettenden außerordentlichen Noth oder Theurung u. dgl. bedarf der Unterthan immer einer nahen Hilfe; die obgleich oft an sich gering — für ihn sehr wichtig — und eine große Unterstützung ist. Bisher durfte er nur seinem Gutsherrn, zu dem ihm der Zugang nie versperret war, das ihn drückende Bedürfniß vortragen; und ist er ein braver und fleißiger Mann, so war die oft unentgeltliche Hilfe und Unterstützung gewiß. Diese tröstliche Aussicht wird ihm für die Zukunft — allein schon durch die festgesetzte Ablösbarkeit, und durch die Ablösung selbst, deren scheinbare Reitze den Unterthan früher oder später verführen werden, wirklich entzogen. So wird, was den Wohlstand der Unterthanen erhöhen soll, ihn schwächen, und nach und nach Unmuth und allgemeine Unzufriedenheit verbreiten; denn der vermöglichere Theil ist immer der geringere.

d) Zehenten.

§. 119.

Der hieher gehörige Inhalt des D. A. ist folgender: es ist ungerecht und drükend, von jeder

Gutsverbesserung, wozu man Nichts beygetragen hat, gleichfalls den Zehenten zu fodern; die dermalige jährliche Zehentgabe soll als das Maximum angesehen, und dieses als eine jährliche Geldprästation auf jedes einzelne dermal Zehentpflichtige Grundstück umgelegt werden: diese jährliche Geldprästation wird alsdenn als ein Kapitalszins angesehen, und kann von dem Zehentpflichtigen nach dessen Willkühr aufgekündiget, und nach einem 25jährigen Durchschnitt zu 5 Procent berechnet, dem Zehentherrn zurückbezahlt werden. Würde von einer solchen Zehentprästation ein nothwendiger Geistlicher (z. B. Pfarrer u. dgl.) erhalten werden müssen, so soll mit dem zurückbezahlten Kapital ein anderes Grundstück erkauft, und zum Pfarrhaus übergeben werden. So ist es auch mit landesfürstlichen und anderen Zehenten, wofür ein Surrogat hergestellt werden muß, zu halten.

§. 120.

Eine ganz gleiche Beschaffenheit hat es mit den Zehenten und deren unbedingt festgesetzten Ablösbarkeit (§. 119). Sind die Zehenten ihrer Entstehung und Wiedmung nach (objektiv); welt=

weltliche; so sind sie als gutsherrliche Abgaben anzusehen, nur mit der weiteren Bestimmung, daß der Zehentherr an der, durch den Fleiß des Landbauers vergrößerten Fruchtbarkeit des Grundstücks Theil nimmt. An sich scheint es allerdings ungerecht und drückend zu seyn, daß Jemand an einer Gutsverbesserung, wozu er Nichts beygetragen, Theil nehme; ist es auch nur der 10te Theil. Allein! dieses Ungerechte und Drückende wird bey näherer Prüfung und bey Vergleichung der Sache mit den hier eintrettenden besonderen Verhältnissen und Umständen ganz verschwinden. **Erstens** können die sämmtliche Zehentherren des H. Neuburg mit gleichem Fug, weil sie ganz gleichen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes haben, erwiedern: es sey ungerecht und drückend, sie von einem wohl erworbenen Eigenthumsrechte wider ihren Willen (wie weiter unten gezeigt wird) zu verdrängen, um die Landbauer zu begünstigen. **Zweytens** haben die Zehentherren, wenn, wie hier, von objektiv weltlichen Zehenten, die nichts anders als Dominikalprästationen sind, die Rede ist, sehr viel zur Gutsverbesserung dadurch beygetragen, daß sie ursprünglich einen Theil ihres bisher vollständigen Grundeigenthums an den

Grundhold gegen die jährliche Entrichtung der Zehenten abgetretten haben. Wäre dieses nicht geschehen, so könnte jetzt die Frage, ob es drückend und ungerecht sey, daß der Grundhold einen Theil der Gutsverbesserung an den Gutsherrn abgiebt, gar nicht einmal Statt haben. **Drittens** wird nur der zehnte Theil von der Gutsverbesserung dem Gutsherrn zugeeignet: Neun Theile bleiben dem Zehentpflichtigen. Dieser Antheil des Zehentherrn aber ist viel zu gering, um den Angriff der Heiligkeit der Verträge rechtfertigen, oder um einen für das Ganze merkwürdigen Nachtheil in Beziehung auf die Industrie und Emsigkeit der Ackerbauer nach sich ziehen zu können. **Viertens** fällt das scheinbar Ungerechte und Drückende dadurch völlig weg, weil der Besitzer des zehentbaren Grundstückes — dieses um einen — wegen der auf solche Art bestimmten, auf demselben haftenden Zehentlast — weit geringeren Preis an sich gebracht hat: er leidet also — durch die Zehentlast — weder Unrecht noch Druck; und da dem Staat die arbeitenden Konsumenten so unentbehrlich als die Producenten sind, so muß derselbe diese wechselseitige Unterstützungsart nach Kräften schützen, und erhalten.

§. 121.

§. 121.

Diese Gründe finden auch auf die kirchlichen Zehenten volle Anwendung; selbst den zweyten (§. 120) nicht ausgenommen; da die Kirchenzehenten älter sind als der Gutsvertrag (§. 112). Bey den Kirchenzehenten tretten aber noch die sehr achtungswerthe Betrachtungen hinzu, 1) daß sie zur Bestreitung des kirchlichen Aufwandes gewiedmet sind; und es, nach dem Uebergang in weltliche Hände bleiben; 2) daß ihnen diese Wiedmung durch Reichsgrundgesetze, welche in Versammlungen der ganzen Nation ihr Daseyn erhielten, aufgedrückt worden; 3) daß sie auf einem Vertrag der Ackerbauer oder der Landeigenthümer a) mit dem Staate selbst, als welcher die Kirchenzehenten eingeführet und sanktionirt hat, und b) mit der Kirche, welcher unter der Formel: do ut facias, bekannt ist, ruhen; und 4) daß dieser Vertrag jedes Jahr durch jede Zehentabgabe und Annahme wiederhohlet und erneuert wird.

§. 122.

Die Religion ist in dem Herzogthum Neuburg so, wie in den übrigen deutschen Unterstaaten in den Zweck des deutschen Reichsstaats als

Be-

Bestandtheil aufgenommen; und zwar mit Beyfall der guten Gesetzgebung; denn es ist nicht denkbar, daß die Menschen von den Beweggründen und Absichten, die ihre Vereinigung in eine bürgerliche Gesellschaft zuwege gebracht haben, die wichtigste ihrer Angelegenheiten haben ausschließen wollen. Die Gründe, welche die heutigen Philosophen im Norden und Westen, denen gewisse Leute im Süden ohne weitere Ueberlegung nachlallen *), für die Einschränkung des Zwecks der bür-

*) Z. B. der Verf. der Abh. über die Steuerpflichtigkeit des Klerus u. s. w. Rgsb. 1799. Dieser Schwätzer hat a) die Unverschämtheit, sich dem Publikum als einen guten Kopf darzustellen: b) Die Frechheit, die Priester, den ehrwürdigsten und um die Menschheit verdientesten Stand, Betrüger der Nation zu nennen. c) Den Dummstolz, den Schritten, Maasregeln, Grundsätzen und Maximen des jetzigen Pfalzbairischen Gouvernements seinen Beyfall zuzunicken; als wenn einem großen deutschen Fürsten an dem Beyfall eines litterarischen Knaben etwas gelegen seyn könnte. d) Die Unbesonnenheit, Vertrag, Herkommen, Besitzstand, Eigenthumsrechte, dem unbedingten einseitigen Ermessen des Landes-

bürgerlichen Gesellschaft auf die äußere Sicherheit, anführen, konnten mich noch nicht überzeugen. Doch! ich kann mich hier nicht mit der Untersuchung dieser Sache befaßen. Es ist genug, daß einmal die Grundverfassung des H. Neuburg auf dem religiösen Rechtsprinzip zugleich mit aufruhet; und daß sonach die Pflicht, für die ungekränkte Erhaltung der kirchlichen Verfassung des gedachten Herzogthums zu sorgen, zu den vorzüglichsten Pflichten des Regenten gezählet werden muß. Die Festsetzung der, zumal unbeschränkten, Ablösbarkeit der kirchlichen Zehenten aber ist eine wesentliche Abänderung der Neuburgischen kirchlichen Rechte und Verfassung. Der zur Befriedigung der gemeinschaftlichen Kirchenbedürfnisse gewidmete und auf eine so feyerliche als vielfache

Art

---

desfürsten zu unterwerfen; und so — dem willkührlichsten Despotismus Thüren und Thore zu öffnen. Endlich setzet er seinen Sottisen dadurch die Krone auf, daß er gegen jene, welche nicht seiner Meynung sind, die Polizey auffodert. Dieser Mensch hält sich für einen kritischen Philosophen!! und die kultivirtesten Nationen des Alterthums für Barbaren! — Ohe! jam satis est. —

Art von dem Staat seit einem Jahrtausend geheiligte Fond wird in eben dem Maaße empfindlich alterirt, in welchem das Geld von der Naturalabgabe verschieden ist (§§. 114, 115).

§. 123.

Die Anordnung, daß, wenn der Zehente zum Unterhalte eines nothwendigen Geistlichen, z. B. Pfarrers, bestimmt ist, mit dem zurückbezahlten Kapital ein Grundstück erkauft, und zum Pfarrhaus, u. s. w. übergeben werden soll, vermag nicht, ein mit den Zehenten gleich gutes Surrogat der Kirche zu verschaffen. Niemand kann die Versicherung geben, und die Gewähr dafür leisten, daß es sogleich oder bald nach geschehener Ablösung der Zehenten Gelegenheit giebt, ein Grundstück, das doch einiger Massen als Surrogat gelten kann, zu erkaufen. Das zurückbezahlte Kapital muß also entweder ohne alle Benutzung unterdessen aufbewahret oder verzinslich angelegt werden: im ersten Fall sind die kirchlichen Einkünfte geschmälert; im zweyten auch (wenigstens Verhältnißweise §. 114) gefährdet. Ferner muß das zum Pfarrhaus übergebene Grundstück von dem Pfarrer oder der Kirche selbst gebaut oder

ver=

verpachtet werden. Beyde Arten, sein Einkommen zu erwerben, hat seine wichtige Bedenklichkeiten; absonderlich wenn dem Pfarrer schon ein Pfarrgut zum Unterhalt angewiesen ist: er wird jetzt noch mehr in Beschäftigungen verwickelt, die sich zu seinem Berufe nicht wohl schicken; die Verpachtung aber kann und wird ihn oft in die höchst unangenehme Nothwendigkeit versetzen, seine Pachtgefälle durch Hilfe des Richters einzutreiben, oder Nichts von dem Pächter zu erhalten; jenes wird und muß ihn bey seiner Pfarrgemeine verhaßt machen; dieses den anständigen Unterhalt des Pfarrers der Gefahr aussetzen. Diese Gründe haben auch alsdann Statt, wenn das Grundstück zur Pfarrkirche selbst übergeben wird.

§. 124.

Es ist freylich eine bekannte Sache, daß die neueren Lehrer der Staatswissenschaften auf die Zehenten nicht gut zu sprechen sind, und die Ablößbarkeit derselben als ein Mittel zur Verbesserung und Aufnahme der Landwirthschaft vorschlagen, weil, ihrer Meynung nach, dergleichen auf Grund und Boden haftende Naturalentrichtungen unveränderlich sind; somit dadurch dem Landmann

die

die Freyheit geraubt ist, sein Eigenthum nach seiner beßten Einsicht zu nützen, und z. B. seinen Weingarten, der als solcher undankbar seine Arbeit lohnet, in ein Ackerfeld und v. v. umzuändern. Allein! dieser Grund ist irrig: das Zehentrecht haftet zwar auf dem Grund und Boden, aber nur in wie ferne er fruchtbar ist: sein unmittelbarer Gegenstand sind die Früchte, die auf dem Grund und Boden wachsen: es fodert nicht immer dieselbe Gattung Früchte: in der Natur des Zehentrechts liegt diese Bestimmung nicht: die Unveränderlichkeit der Zehenten bezieht sich also nicht auf bestimmte Gattungen von Früchten, sondern auf die Fruchtbarkeit des Grundstücks überhaupt. Sollte jedoch in dieser oder jener Gegend die Unveränderlichkeit der Zehenten im ersten Sinn eingeführet seyn, so hat eine weise Gesetzgebung Mittel in Handen, dem Uebel, wenn es im gegebenen Fall nach vorläufiger genauer Untersuchung wirklich als solches befunden wird, auf eine Art abzuhelfen, wodurch einer Seits das Recht des Zehentherrn nicht gekränkt, und andrer Seits die in Betracht kommende Freyheit des Landmanns begünstiget wird. Zugleich ist hier zu bemerken, daß jene Lehrer der Staats- und Land-

wirthschaft, ob sie gleich die Zehenten als der Landwirthschaft hinderlich ansehen, dennoch die unbedingte Ablöslichkeit derselben nicht vorschlagen, und eben so wenig eine unbedingte Freyheit in Umänderung der Grundstücke dem Landmann eingeräumt wissen wollen. Beydes zeugt von ihrer Achtung gegen bestehende Eigenthumsrechte, und von ihrem Bestreben, diese mit der Verbesserung der Landwirthschaft zu vereinigen. Ich unterdrücke übrigens meine Bemerkungen über den Unterschied der nothwendigen und nicht nothwendigen Geistlichen, und die darinn liegenden bedenklichen Folgen. Auch will ich die Gefährde, welche für die Pfarrkirchlichen Gebäude u. s. w. aus der Ablösbarkeit der Zehenten entstehet, nicht weiter erörtern.

e) Scharwerke.

§. 125.

Der unbedingten Ablösbarkeit der Scharwerke, welche in eben dem dritten Artikel des Deputationsabschiedes den Scharwerkpflichtigen eingeräumet wird, stehen alle die Gründe und Bedenklichkeiten entgegen, welche in Ansehung dieses

Punk-

Punktes bey den Dominikalpräſtationen und Zehenten beygebracht worden ſind. Geld kann niemal ein entſchädigendes Surrogat ſolcher Naturalabgaben ſeyn, wovon hier die Rede iſt. Der Bauer leiſtet viel leichter die ſchuldigen Dienſte in Natura, als in Geld; weil er dieſes Geld erſt entweder durch perſönliche Dienſte, die er einem Dritten leiſtet, und wofür er Geld empfängt, oder durch Verkauf ſeiner Produkte und Erzeugniſſe erwerben muß; denn im erſten Fall würde er des läſtigen Umweegs nicht bedürfen, folglich leichter unmittelbar ſeinem Scharwerksherrn die Arbeiten, die er nun einem Dritten leiſtet, und den er vorher noch aufſuchen mußte, gethan haben, im zweyten Fall hat er die Beſchwerde, daß er z. B. mit ſeinem Getreid in die nächſte Stadt fahren, und ſelbes anzuwerthen ſuchen muß; dabey verliert er die oft zu anderen ländlichen und Hausarbeiten nöthige Zeit, und iſt der Gefahr ausgeſetzet, ſein Getreid um einen geringeren Preis losſchlagen zu müſſen. Jenem Theil der Landbauern, die von der Stadt oder dem Getreidmarkte entfernter ſind, iſt der Umſatz der Produkte in's Geld noch beſchwerlicher und unſicherer.

§. 126.

Es ist ferner nicht ausser Acht zu lassen, daß alle Scharwerks = Gilt = und Zehentpflichtigen zu einer und eben derselben Zeit (wenn sie auch alle, welches doch nicht zu vermuthen, den Willen dazu hätten) die Zehenten, Gilten, oder Scharwerke abzulösen, nicht im Stande sind: nur höchstens die Vermöglicheren eines Dorfes oder einer Hofmark würden es thun können; es wird also eine Ungleichheit entstehen, die in mancher Rücksicht sehr schädlich werden kann: dieselbe wird Neid und Zwitracht und Unzufriedenheit zu unvermeidlichen Folgen haben, und eine neue Quelle von Missbräuchen würde geöffnet seyn. Wenn daher die Lehrer der Landwirthschaft die Umänderung der Frohndienste in Frohngelder vorschlagen, so empfehlen sie zugleich die genaue Vorsorge, daß nicht eine solche Abänderung nur in Ansehung eines Theils der Unterthanen vorgehe—: eben diese Gründe sind auch auf die Ablösung der Scharwerke mittelst eines, nach einem 25jährigen Durchschnitt zu 5 Procent berechneten Kapitals — anwendbar: übrigens beziehe ich mich Kürze halber auf all jenes was gegen die Ablösbarkeit der Gilten und Zehenten gesagt wurde, und will der vielen

len und mancherley Schwierigkeiten, die mit der Berechnung des Ablösungskapitals überhaupt verknüpft sind, und die Ablösung selbst in die Reihe unausführbarer Dinge versetzen dürften, ausführlich nicht erwähnen; sondern nur im allgemeinen aufmerksam darauf machen.

f) Gerichtssporteln.

§. 127.

Ueber die Gerichtssporteln enthält der D. A. im dritten und fünften Artikel Dispositionen, die ich hier zusammenstellen will.

1) Was im Herzogthum Neuburg die Unterthanen bisher an jährlichen Gerichtssporteln bezahlt haben, soll die Steuer-Rektifikations-Kommission gleichfalls nach einem billigen Maasstabe ausmitteln, damit diese Gabe in einem billigen Surrogat mit der Land- und Konsumtionssteuer in die Staatskasse eingehoben, und den nöthigen Beamten dafür ein bestimmter hinlänglicher Gehalt aus der Staatskasse bezahlt werden könne.

2) Hofmarksbeamte werden nach gleichen Grundsätzen von dem Gerichtsherrn behandelt.

3) Die bisherige Taxordnung soll aufhören.

4)

4) Und den Beamten und übrigen nöthigen Personale ein nicht kärglicher, hinlänglicher, bestimmter Sold gereichet werden.

5) Bey Prozessen allein wird man von den streitenden Theilen noch einige Prozeßkösten erheben lassen, weil ausserdem die Partheyen den Richterämtern manchmal muthwilliger Weise Arbeit machen würden.

6) Das Geschäft des Kameralbeamten ist, die Staatsgefälle einzunehmen, dann die nothwendigen und nützlichen Briefsprotokolle zu führen.

7) Nothwendige und nützliche Briefereyen können z. B. die Heurats- Uebergab- Schuldenbriefe ꝛc. seyn: diese soll der Kameralbeamte protokolliren, und den Theilen gratis herausgeben.

§. 128.

Auf dem Lande giebt es wenig Prozesse, aber desto mehrere kleine Händel, Polizeyfrevel und dergleichen, deren Abwandlung künftighin unentgeltlich geschehen muß, weil die Gerichtsgebühren, die bisher dafür bezahlt worden, mittelst einer allgemeinen Steuer erhoben werden. Bey dieser Anstalt muß also der ruhige, friedliche

und

und rechtschaffene Landmann eben so viel an dieser Last tragen, als sein händelsüchtiger unruhiger Nachbar: der Muthwillige, Leichtsinnige, Liederliche, wird seine schädliche Triebe auf Unkosten seiner Mitbürger befriedigen können, und eine der schönsten und absonderlich in unsern Tagen der Achtung, Pflege und Sorgfalt der Regierung würdigsten Bürgertugenden, die Friedensliebe, wird dem Landmann in der hier unterstellten Hinsicht Nichts mehr nützen: er, der die Freyheit von Zahlung der Gerichtssporteln als eine Art von Belohnung seiner Rechtschaffenheit und Liebe zur Eintracht mit vollem Recht ansah, ist dieser für ihn schätzbaren, und ermunternden und mit dem Ehrgefühl des Landmannes so innig harmonirenden Aussicht für die Zukunft auf einmal beraubet; das muß nothwendig Niedergeschlagenheit, Mißvergnügen und Unzufriedenheit mit der Regierung zur Folge haben. Ich kann mich nicht überzeugen, daß eine Anstalt, welche solche Wirkungen hervorbringt, Anspruch auf die Ehre eines guten Gesetzes machen könne. Die Staatenregierungen haben bisher gegen Bürgertugenden eine nicht wohl zu rechtfertigende Sorglosigkeit bewiesen. Nun liegt in der Verfassung, an deren

Bil=

dung freylich der Zufall mehr, als das Nachdenken der Gesetzgeber Theil hat, eine bestimmte Bürgertugend belohnendes und dazu aufmunterndes Mittel; und auch dieses soll beseitiget, und der Tugendhafte anderen, die es nicht sind, gleichgestellet werden? zudem ist eine ständige Steuer überhaupt schon lästiger und drückender, als eine unständige, selten, vielleicht niemal (was nur vom Landmann oft abhängt) kommende oder wiederkehrende Abgabe. Oft gereicht das Geschäft, welches Gerichtssporteln verursacht, zum Nutzen des Landmanns: wenn er seine Tochter durch ein Heurath gut versorgt sieht, wird er nicht mit Vergnügen den Heurathsbrief auslösen? und ist es nicht hart, ja ungerecht, daß alle übrige die Gebühr für den Heuraths = Uebergabs = oder Schuldbrief zahlen sollen helfen?

§. 129.

Die Gründe, welche für die Aufhebung der Gerichtssporteln angeführt zu werden pflegen, halten die Probe nicht. Man will dort, wo die Subsistenz des Richters von der Sportulirung abhängt, eine mercenarische, mit der Würde des Richters unvereinbare Seite finden. Freylich

wäre es vielleicht besser, wenn die Staatsbeamten überhaupt nur um der Ehre willen dienen könnten und wollten: allein! von diesem glücklichen Zeitalter sind wir noch weit entfernt. Die Würde des Richters kann bey der Sportulirung nicht leiden: weil der Landmann ihn, oder vielmehr den Staat, der sie zum Sold anweiset, dazu für berechtiget hält. Wenn die Sportulirung je eine dem delikaten Ehrgefühl zu nahe trettende Empfindung hervorbringen kann, so glaube ich, daß dieselbe entweder in dem Moment, da sie entstehet, gleich wieder verschwindet, oder doch ganz der richterlichen Würde unschädlich wird, wenn bey dem Richter die nöthigen Eigenschaften wahrgenommen werden, welchen die Achtung des Unterthans immer zur Seite gehet: Unbefangenheit, Rechtschaffenheit und Fleiß, Unpartheylichkeit in Verwaltung der Justiz und Bescheidenheit in Behandlung der Unterthanen werden dem sportulirenden Richter derselben Achtung, Ehre, Vertrauen, Liebe und Zuneigung erwerben und erhalten; und dieser obgleich sportulirende Richter wird in Aller Augen als ein würdiger Staatsbeamte, und Volksfreund erscheinen. Die Sportulirung ist

so wenig unedel, als der vierteljährige Empfang des Soldes aus den Händen des Staatskassiers: aber ist sie auch zweckmäßig? wird der Rath mehr, wird er auch gut arbeiten, wenn er Sporteln gewinnt? was wird er mit den Causis Domini, und den Causis Criminalibus anfangen? rc. Diese Einwendungen setzen allerdings eine Einrichtung voraus, die in Wahrheit sehr fehlerhaft ist: man kann aber dieses noch abändern; die Ursache des Fehlerhaften liegt nicht in der Sportulirung, sondern in der Einrichtung des Dikasteriums: diese muß verbessert, jene aber beybehalten werden. Man sagt ferner: es sey ungerecht und unbillig, daß ein durch z. B. Krankheit verhinderter Rath darben soll, weil er jezt wegen seiner Krankheit nicht arbeiten, also keine Sporteln gewinnen kann: allerdings ist dieses unbillig und ungerecht. Es giebt mehrere Wege, dieser Ungerechtigkeit abzuhelfen: aber meines Erachtens ist die Aufhebung der Sportulirung der lezte; ein wohl durchgedachtes und ausgearbeitetes Besoldungssystem muß ins Mittel tretten. Es ist hier der Ort nicht, in die Erörterung dieses für die Gesetzgebung wichtigen Gegenstandes tiefer einzu-

 gehen.

gehen. Ich begnüge mich einen Wink gegeben zu haben; halte es aber übrigens für eine ausgemachte Sache, daß diese und alle andere für die Aufhebung der Gerichtssporteln beym ersten Anblick sprechende Bedenken auf eine mit der Gesetzgebung und der gemeinen Wohlfahrt weit mehr übereinstimmende Art gehoben werden können.

§. 130.

Die Steuerrektifikation wird, wie leicht zu erachten, dem Staate mittel- und unmittelbar große Unköften verursachen, somit den gegenwärtigen — schon beträchtlichen Staatsaufwand noch mehr vergrössern. Außerdem soll jeder Gutsbesitzer seine Grundstücke in den nächstfolgenden fünf Jahren auf eigene Kösten messen lassen, und zugleich sollen während der Steuerrektifikation immer drey Geometers in Neuburg gegenwärtig seyn, deren Besoldung der Staatskasse obliegt, mithin dem Unterthan auch zur Last fällt.

Die Sorge der Landesdirektion für die Wohlfeilheit der oberwähnten Messung wird die Kosten wenig oder gar nicht vermindern, und die Wohlfeilheit läßt schlechte und unzuverläßige Arbeiten befürchten. Der Unterthan durch den blendenden Reitz, ein ludeigner, Scharwerks- und Zehentfreyer Bauer zu seyn, irre geführt, wird sich in tiefe Schuldenlast stecken, um diese auf seinem Eigenthum haftende Naturallasten abzulösen: die hohen Kapitalszinse, die er erst durch den Umsatz seiner Produkte, gewinnen muß, werden ungemindert fortlaufen, der Preiß der Produkte, des Getreides u. d. gl. aber, wird früher oder später fallen, und mit den Zinsen in keinem Ebenmaß mehr stehen. Mittlerweile sind auch die Gerichtsporteln in eine allgemeine ständige Steuer umgeändert, und die Mauth- und Accisgebühren zu der Land- uud Konsumtionssteuer geschlagen worden, so, daß, wie der Plan zu seyn scheint, bald die Land- oder Grundsteuer als die einzige Steuer eingeführt seyn wird. Alsdann wird der Ackerbauer und Grundeigenthümer die ganze Steuerlast, die nun unter mehrere verhältnißmäßig vertheilt ist, allein tragen — somit jedes Jahr den ganzen Steuerbe-

trag

trag allein vorausbezahlen, und erst nachher diesen Vorschuß mittelst Verkaufs seiner Produkte wieder hereinbringen müßen. Ob der größtentheils arme und dürftige Landmann diesen Vorschuß zu machen, im Stande, läßt sich leicht ermessen; wenn er es aber auch ist, so ist er doch für diese Klasse der Unterthanen äusserst hart und drückend; es ist aber sehr zweifelhaft, ob der Landbauer seinen gethanen Vorschuß von den Abnehmern seiner Produkte wird wieder erheben können: da die Bestimmung des Preises nicht in seiner Gewalt stehet, und dieser Preiß wandelbar ist, und nicht immer die jetzige Höhe behalten wird. Es gehört keine überspannte Imagination dazu, um voraus zusehen, daß aus dieser Einrichtung der Verfall des Ackerbaues zunächst folgen, und eine allgemeine Unzufriedenheit mit den neuen — von Niemand verlangten Anordnungen, sich der Gemüther bemächtigen wird: die Sehnsucht nach einer andern Ordnung der Dinge wird dann überall rege —, und, da ihre Quelle fortwähret, immer lebhafter werden, bis sie endlich auf jenen Grad steiget, auf welchem sie in gefährliche Ausbrüche sich auflösen wird und muß.

Vierter Artikel.

Aufhebung des Hoffußes.

§. 131.

In diesem Artikel wird nach vollendeter Steuerrektifikation der bisher bestandene Hoffuß und die Gebundenheit der Güter aufgehoben. Dann werden die dadurch gegründeten schöne Aussichten für die Aufnahme der Landwirthschaft angegeben; der Zunftzwang auf dem Lande wird aufgehoben, und um den Landgütern einen höheren inneren Werth zu verschaffen, festgesetzet, daß auch Nichtkatholische, Güter kaufen, aller Orten als Bürger im H. Neuburg sich ansäßig machen können, und in solcher Eigenschaft allen übrigen Unterthanen gleich gehalten werden sollen.

§. 132.

Allzugroße Bauerngüter sind der Landwirthschaft so hinderlich und schädlich als die Zerstückelung derselben in zu kleine Antheile. Es muß hier vordersamst das richtige Verhältniß aufgesucht und bestimmt, und es darf daher die Vertheilung oder der Verkauf der dazu gehörigen Theile der unbeschränkten Willkühr der Unterthanen nicht überlassen werden.

Alles

Alles muß desfalls unter obrigkeitlicher Leitung und Aufsicht und mit Bewilligung der Hofmarks- und Gutsherren geschehen. Ohne diese Vorsorge ist, anderer schlimmen Folgen für jezt nicht zu gedenken, zu besorgen, daß das Land mit Lehen- und dergleichen Häuslern zum größten Nachtheil der Landwirthschaft noch mehr überladen werde. Allerdings wird die Aufhebung des Hoffußes, wenn dabey die nöthigen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht gelassen werden; sehr heilsame Wirkungen hervorbringen. Die Erfüllung der hier geäußerten Hoffnungen aber kann nur nach und nach geschehen. Die Zeit muß selbst vieles thun, noch mehr das Beyspiel: Befehlen läßt sich hier nichts; wie dieses der D. A. selbst hier bemerkt. Die entgegenstehenden Vorurtheile der Landleute müssen auf ganz andere Art bekämpft und besiegt werden; die Mitwirkung der Landstände wird die gute Sache sehr befördern; es darf daher Nichts ohne ihr Einverständniß vorgenommen werden. Der Bauer ist gegen alle Neuerungen und Anordnungen, die man mit ihm vor hat, absonderlich wenn er nicht darum nachgesuchet hat, höchst mißtrauisch. Diesem Mißtrauen wird nur dadurch mit gutem Erfolg begegnet werden, wenn der Bauer versi-

chert und gewiß ist: (aber dieses wird nicht durch Worte, sondern durch die That selbst bewirkt), daß er die Früchte seiner Emsigkeit und Sparsamkeit für sich sammelt, und also dadurch sein Wohlstand wirklich und in der That erhöhet wird: dieses aufmunternde und wahrhaft beglückende Gefühl und Bewußtseyn kann in ihm nur dann entstehen, wenn der Staatsaufwand so viel möglich vermindert wird. Auch unter diesem Sehepunkte ist die Umlegung der Gerichtssporteln in eine ständige Steuer, und die Reduzirung aller bisherigen Steuerarten in eine einzige, die Grund- und Konsumtionssteuer, bedenklich, und mit der wahrhaft landesväterlichen Absicht, die Landwirthschaft im H. Neuburg empor zu heben, im Widerspruch.

Fünfter Artikel.
Justizverwaltung.

§. 133.

Das Richteramt wird von dem Kammeralamt getrennt. Der Landrichter spricht in erster Instanz Recht, der Kammeralbeamte nimmt die Staatsgefälle ein. Dem Pfarrer wird eine vorzügliche landesherrliche Aufmerksamkeit zugesichert. u. d. g.

§. 134.

§. 134.

Die vorgeschlagene Trennung des Richteramtes von dem Kammeralamte mag allerdings sehr nützlich seyn. Gegen die Aufhebung der bisherigen Taxordn. aber habe ich oben (§. 127. f.) schon meine Bedenklichkeiten geäußert, und die Stände können meines Erachtens nicht wohl zugeben, daß dieser Vorschlag wider den Willen der Unterthanen in Ausübung gebracht werde. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß, wenn bey den Hofmarksgerichten die Taxordnung aufhören, und dem Gerichtspersonal ein bestimmter Sold gereichet werden soll, auch dem Hofmarksherrn dafür eine Umlage auf die Hofmarksunterthanen zustehen müsse. Wenn man übrigens betrachtet, wie wichtig das Pfarramt für den Staat ist, so kann die Zusicherung eines vorzüglichen landesfürstlichen Augenmerks auf die Pfarrer und einer gleichen Sorgfalt für ihren Wohlstand und dessen Verbesserung nichts anders als innige Freude verursachen, die dadurch, daß dem übrigen Klerus eine gleiche landesväterliche Aufmerksamkeit hier nicht zugesichert ist, deswegen nicht gestöret wird, weil vermöge des Staatsvertrags allen Bürgern und Staatsgliedern, sie mögen geistliche oder

weltl-

weltliche seyn, insbesondere den geistlichen Landständen ein ganz gleicher landesherrlicher Schutz, eine ganz gleiche Sorgfalt der Regierung für ihre Erhaltung und für ihren Wohlstand zugesichert worden ist, und die desfalls statthabende Pflicht, nämlich die Gerechtigkeit, sich nicht auf eine Klasse von Bürgern, mit Ausschließung der Anderen beschränken darf. Hier trift also der Grundsatz nicht zu: positio unius est exclusio alterius.

Sechster Artikel.

Die Militärkantons.

§. 135.

Der sechste Artikel betrift das Militairwesen, und ordnet darüber wie folgt: „dem Lande eine anpassende Militairverfassung zu geben, wird immer eines Unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn; — Zweck der Militärverfassung ist Sicherheit von Aussen, und Sicherheit von Innen zu erhalten; wenn gute Gesetze, — wenn gute Erziehung, — wenn Gelegenheit den nothwendigen Lebensunterhalt auf allerley Weise zu gewinnen — wenn wenige Reibungen unter den verschiedenen

Klassen

Klassen der Landeseinwohner im Staate vorhanden sind: so wird Sicherheit von Innen mit minderer Anstrengung zu erhalten seyn; allein Sicherheit von Aussen, vorzüglich in Kriegszeiten handzuhaben, dazu werden wir immer mehrere Kräfte aufbieten müssen; dazu ist auch die Eintheilung des Landes in Militär-Kantons nothwendig; Unser Herzogthum Neuburg theilen wir in zween Militärkantons, wovon einer Unsere Regierungsstadt Neuburg, und der andere Burglengenfeld oder Stadt am Hof zum sogenannten Militär-Kantonszentrum haben solle."

§. 136.

Die Militär-Kantons scheinen allerdings zur Behauptung der äußeren und inneren Sicherheit zuträglich zu seyn; man kann sich aber des angelegensten Wunsches nicht erwehren, daß überhaupt bey Einrichtung des Pfalzneuburgischen Militärwesens auf die Kräfte des Landes und zugleich auf desselben Verbindung mit dem deutschen Reiche Rücksicht genommen werde. Es ist eine zwar sehr bekannte, aber doch nie einer unnützen Wiederholung fähige, richtige, von allen Sach- und Geschichtkundigen Männern gemachte

Beobachtung, daß die stehenden Heere eine der vorzüglichsten Ursachen sind, welche die den Unterthan ganz niederdrückenden Staatslasten und Abgaben hervorgebracht haben. Bey aller möglichsten Anstrengung des Herzogthums Neuburg wird dieses, auch in Vereinigung mit den übrigen Churfürstlichen Landen nicht im Stande seyn, den Angriffen äußerer mächtiger Feinde hinreichenden Widerstand zu leisten: nur in genauer Verbindung mit dem gesamten deutschen Reiche kann es auf den frohen Genuß der äußeren Sicherheit rechnen: der nach Maasgabe dieser Verbindung erforderliche Vertheidigungsstand aber ist der Population und den Geldkräften des Herzogthums Neuburg wohl angemessen: ein größerer Militärstand wird den Staatsaufwand beträchtlich vermehren, und die besten Absichten des Durchl. Landesfürsten unfehlbar vereiteln.

Siebenter Artikel.

Eine Bankanstalt.

§. 137.

Laut dieses Artikels wurde der ständisch Neuburgischen Deputation, der dem Deputationsabschied

schied angehängte Entwurf zu einer landesherrlichen Konstituirungsurkunde für ein Hypothekenkassa = Komtoir zur Prüfung vorläufig vorgelegt, und von gedachter Deputation diese Bankanstalt, wie sie in der Beylage B. mit allen Nebenumständen entworfen ist, angenommen, wenn anders Se. Churf. Durchl., um den Mangel an baarem Gelde zu entfernen, nicht andere Mittel noch auffinden würden.

§. 138.

Dem Entwurf zufolge wird diese Bankanstalt durch Privaten eröffnet, die einen Theil ihrer Güter verschreiben, und durch diese Verschreibung den ersten Fond des von ihnen ohne Zeitverlust zu eröffnenden Hypothekenkasse = Komtoirs bilden. Die Verschreibung geschieht durch die Aufnahme in ein Intabulationsbuch, welches sogleich an einem schicklichen Platze zu eröffnen, und zu führen, unsere liebe getreue Landschaft in Neuburg uns feyerlichst zugesichert hat. Für die Richtigkeit der eingetragenen Spezialhypothek haftet unsere liebe getreue Landschaft dem Hypothekenkassa = Komtoir, welches aber hierüber selbst Einsicht zu nehmen Fug und Macht hat.

§. 139.

Der §. 5. dieses Entwurfs lautet also: Haben Wir, Unsere Erben und Nachkommen in der Regierung bey dringenden Staatsbedürfnissen von dem Hypothekenkasse = Komtoir einige Vorschüsse nöthig, so soll vorzüglichst für die Sicherheit der Hypothek und für die Aufrechthaltung des Kredits des Hypothekenkasse - Komtoirs hinlänglich gesorget, und deßwegen über jeden zu machenden Vorschuß von Seite der Regierung mit dem Hypothekenkassa - Komtoir eigene Verhandlung, so, wie unter Privaten allgemein Rechtens ist, gepflogen werden. Der Staat kann mit Konsens der Agnaten dem Hypothekenkassa = Komtoir Staatsgüter als Spezialhypothek verschreiben; doch muß die Spezialhypothek in Grund und Boden für das Doppelte des Anlehens ausgewiesen und die jährliche Erträgniß dieser verschriebenen Staatsgüter an das Hypothekenkassa = Komtoir unmittelbar von der Verwaltung dieser Güter pro rata eingeschickt werden: würde der Staat dieser Obliegenheit und den bey jedem Vorschuß zugesicherten Bedingnissen nicht nachkommen; so hat das Hypothekenkassa = Komtoir, um seinen Kredit, der für das ganze Publikum von äußerster Wichtigkeit ist, aufrecht

zu

zu erhalten, Fug und Macht, sich ohne weiters in den vollkommenen Besitz dieser verschriebenen Güter zu setzen, und selbe als sein freyes Eigenthum pro quantitate debiti zu behandeln." — Meine Bemerkungen hierüber werden weiter unten folgen.

Achter Artikel.

Ein Anlehen.

§. 140.

Dieser Artikel lautet wörtlich wie folget: „Werden die Stände unsers H. Neuburg sich unter Verpfändung ihrer eigenen Güter und mit dem thätigsten Eifer bemühen, uns zum Schutze des Vaterlandes, und zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten ganz außerordentlichen Kösten ein Darlehen bis zu dem Betrag von einer Million Gulden zu verschaffen; dagegen versprechen wir den Ständen zu ihrer Sicherheit vollständige Rückdeckung zn verschaffen, werden auch nach dem allenfallsigen Verlangen des Darleihers und wegen einigen in dessen

Fol-

Folge den Ständen vielleicht noch nöthig scheinenden Sicherheitsmaaßregeln hierüber eine besondere Entschließung erledigen; würden die Stände unsers Herzogthums Neuburg dieses Anlehen in baarem Gelde im Aus- oder Jnlande aber nicht zusammenbringen; so gedenken sie selbes bey obiger Bankanstalt in Gang zu setzen."

§. 141.

Bey solchen Anordnungen und Prämissen, welche bisher der Gegenstand meiner Betrachtungen waren, ist die in Vorschlag gebrachte Bankanstalt so wenig, als die Zustandebringung eines so beträchtlichen Anlehens, wie das von einer Million Gulden, möglich. Die Bankanstalt und das Anlehen ruhen auf einem doppelten Kredit, nämlich der Stände, und des Landesherrn oder der Regierung. Von dem persönlichen Kredit des landständischen Pfalzneuburgischen Korpus kann desfalls die Rede nicht seyn; sondern bloß von dem Reellen; dieser aber ist durch den Deputationsabschied auf die empfindlichste Art erschüttert. Die Güter der Landstände, wovon die Dominikalprästationen, Zehenten, und Schaarwerke,

überhaupt die nutzbaren Rechte der Landstände den beträchtlichsten Theil ausmachen, sind durch die in dem D. A. ausdrücklich und folgsweise enthaltene Grundsätze unsicher, und schwankend geworden; die Heiligkeit der Verträge, und der Landständischen Verfassung und Konstitution verletzet; die feyerlichste Verpfändung der landständischen Güter vermag daher nicht, dem Darleiher der Million Gulden das nöthige Zutrauen einzuflößen; und das Haften der Pfalzneuburgischen Landschaft für die Richtigkeit der in das Intabulationsbuch der Bank eingetragenen Spezialhypotheken wird eben so wenig dieselbe Wirkung hervorbringen. Die der Sicherheit des Eigenthums somit dem Realkredit der Stände und des Landes selbst geschlagene tiefe Wunde kann nur durch Adoptirung und genaue Befolgung entgegengesetzter Prinzipien; insbesondere nur durch ausharrende und unerschütterliche Treue in Haltung älterer und neuerer Verträge wiedergeheilt werden.

§. 142.

Der persönliche Kredit der Regierung ist zur Bewirkung eines dauerhaften Staatskredits überhaupt nicht zureichend; und der reelle eben so

wenig

wenig, weil, was den letztern betrifft, die dem Hypothekenkasse = Komptoir auf den Fall der Nichterfüllung der Obliegenheit von Seite des Staats (§. 139.) eingeräumte Fug und Macht, sich in den vollkommenen Besitz der verpfändeten Staatsgüter zu setzen, dann, wenn der Staat nicht will, nicht in Ausübung gebracht werden kann. Das öffentliche Zutrauen zu der Regierung und der Realkredit lassen sich nicht erzwingen, und die feyerlichsten Versicherungen von Rückdeckung ꝛc., die feyerlichsten Verpfändungen der Staatsgüter, werden das erste nicht einflößen, und den zweyten nicht verschaffen können, so lange die Staatsregierung die Lehre von der Unverbindlichkeit der Verträge, sobald der Regent diese der gemeinen Wohlfahrt zuwider zu laufen glaubt, nicht nur duldet, sondern auch gefällig aufnimmt und befolgt. Mit dem agnatischen Konsens hat es gleiche Bewandniß: denn der Agnat, wenn er zur Regierung kömmt, tritt nach Maasgabe jener neuern Lehre von der unbedingten Unterordnung der Verträge unter die gemeine Wohlfahrt und das Ermessen des Landesregenten — jetzt in höhere Pflichten, denen die aus dem agnatischen Konsens entspringende Verbindlichkeit weichen muß. In einem Staate also, wo gedachte Lehre adoptirt

und befolgt wird, ist eine Rückdeckung gar nicht möglich, weil sie gegen die Regierung als Schuldnerin keine Sicherheit dem Gläubiger gewähren kann.

§. 143.

Bey diesen Umständen ist es den Pfalzneuburgischen Landständen, so willig und bereit sie auch dann, wenn man auf ihren bekannten Patriotismus hinsieht, seyn werden, nicht wohl möglich, den von Seiten ihres durchlauchtigsten Landesfürsten verlangten Geldbeytrag von einer Million Gulden aufzubringen, und herbeyzuschaffen. So viel Baarschaft ist wahrscheinlich bey ihnen nicht vorhanden; und wer Geld, absonderlich so große Summen entlehnen und borgen will, muß Kredit, muß Zutrauen haben. Um also dieses Anlehen aufbringen zu können, bleibt nichts übrig, als die Zuflucht zu einer Bank, und dann, um von daher Hilfe erwarten zu dürfen, eine schnelle Aufhebung der den Kredit, das Eigenthum, die Vorzüge, die nutzbaren und andere Rechte der Stände, die ständische und des Landes Grundverfassung untergrabenden in dem D. A. festgesetzten Punkte, Grundsätze, und Maximen. Alsdenn aber wird es nöthig seyn,

den Entwurf zu einer Bank den Ständen zur Prüfung vorzulegen, damit sie in Stand gesetzet werdee, die Bedenken, die sie allenfalls über denselben haben möchten, vorzutragen, und geltend zu machen. Die Sache ist zu wichtig, und in andern Hinsichten mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpfet, als daß hier die geringste Uebereilung gerechtfertiget werden könnte, und da die Stände für die Hauptsache haften müssen, so ist die Forderung, daß sie mit ihren allenfallsigen Errinnerungen gehöret werden, wohl billig und gerecht.

Der Beschluß des D. Abschiedes.

§. 144.

Verdienet wörtlich eingerückt zu werden: er ist gefaßt wie folget: Nachdem nun die Stände unsers Herzogthums Neuburg in Annahme und Erfüllung obiger Punkte und Grundsätze sich als eifrige Anhänger einer glücklichen und guten Landesverfassung zeigen, auch auf alle ihnen mögliche Weise den Wohlstand ihres Landesfürsten, welcher jederzeit und ohne Ausnahme von dem Wohlstande der ganzen Nation unzertrennlich seyn wird; sich angelegen seyn lassen; so bestättigen

gen Wir in dieser Zuversicht und unter obigen Bedingnissen denselben ihre wohlerworbenen Rechte und Freyheiten — das ist: Wir werden sie immer als die Wächter des Nationalschatzes, und als die Bewahrer des Nationalvermögens ansehen — ihre Steuerbewilligung jederzeit auf den Landausschußtägen erholen — den Unterthan mit willkührlichen Abgaben und auf andere Weise nicht drücken, noch drücken lassen; die Nationalkräfte bey jeder Gelegenheit auf alle mögliche Weise zu vermehren suchen — und zu diesem Ende die Stände unsers Herzogthums Neuburg allzeit als Mittler zwischen Uns und dem Volke, als Vertretter des Leztern bey Uns anhören." Auf die Unterschrift und Besieglung Sr. Churfl. Durchl. folgt die Erklärung der Ständischen Deputation: „Wir unterzeichnete bevollmächtigte Deputirte der sämtlichen Stände des Herzogthums Neuburg nehmen diesen obigen Deputationsabschied mit Dank an, und geloben im Namen sämtlicher Stände hiemit feyerlich allen Punkten desselben getreulich nachzukommen."

§. 145.

In dem bisher erörterten Deputationsabschied v. 5. Oktob. 1799. ist die Landstandschaft

auf

auf ein bloßes — und zwar nach der neueren Einrichtung ziemlich unbedeutendes Steuerverwilligungsrecht eingeschränkt (§. 100. f.); landschaftliche Geschäfte, Beamte, Verordnete und Kassa in Landesfürstliche umgeschaffen (§. 96. f.) und 103.); die Grundsätze des physiokratischen Systems adoptirt, und als Grundgesetze im Steuerwesen festgesetzet (§. 110.); die Steuerfreyheit der Stände, ihre Rechte der Dominikalprästationen, der Zehenten, und Scharwerke gefährdet, in ablösbare Kapitalien verwandelt, und — ihrer Natur nach so gut als wirklich aufgehoben; die Gerichtssporteln, d. i. unständige Abgaben in ewige und perennirende verwandelt (§. 127.); die kirchliche Verfassung wesentlich alteriret (§. 122.); überhaupt die Prinzipien des Landeigenthums und der Religion, auf denen als Hauptsäulen die Staats- und Grundverfassung des deutschen Reichs und des Herzogthums Neuburg ruhet, angegriffen und erschüttert (§. 37.); das Eigenthum einer ansehnlichen Staatsbürgerklasse unsicher und wankend gemacht; die Heiligkeit der Verträge beeinträchtiget; überhaupt zur Vernichtung der Landständisch-Neuburgischen Verfassung und Konstitution die kräf-

tigste

tigste Vorbereitung gemacht. Alles dieses ist meiner Ansicht nach keinem Zweifel unterworfen, wenn, wie unten gezeigt werden wird, der vorwürfige Deputationsabschied den Willen der sämtlichen Stände des Herzogthums Neuburg nicht ausdrückt und enthält. Eine glückliche und gute Landesverfassung ist also dort, wo es keine Landstände, keine Gülten, keine Zehenten, keine Scharwerke giebt, wo das System der Oekonomisten eingeführt ist, wo Verträge, Besitz, und Herkommen dem Staatszweck d. i. dem einseitigen Ermessen des Staatsregenten untergeordnet sind. Es ist schwer, von der Richtigkeit dieser Merkmale einer glücklichen und guten Verfassung sich zu überzeugen.

§. 146.

Nur in der Zuversicht, daß die Neuburgischen Stände die in diesem D. A. festgesetzten Punkte und Grundsätze annehmen, und erfüllen, und unter obigen Bedingnissen, worunter das Anlehen und die Bankanstalt begriffen sind, werden den Ständen ihre wohl erworbene Rechte und Freyheiten bestättigt. Diese landesherrliche Bestättigung wird also, wenn die Stände ge-

dachte Punkte und Grundsätze anzunehmen und zu erfüllen sich weigern, versagt, obgleich ihre Rechte und Freyheiten (a) durch einen kaiserlichen mit Zuziehung der Fürsten und Stände des Reichs auf einem Reichstag und nach vorgegangener Untersuchung gegebenen Spruch, der, er mag ein förmlicher Richterspruch oder Laudum seyn, einem feyerlichen Vertrag gleich zu achten ist, und die Kraft einer entschiedenen Sache (rei iudicatae) hat; (b) durch feyerliche von 1311. bis 1796. oft und vielmal wiederholte landesfürstliche verbindliche Zusagen und Bestätigungen, und selbst noch jüngsthin (c) durch das Antrittspatent, und das churfl. an die landschaftliche Verordnung erlassene Reskript v. 16. Febr. 1799. (§. 10.) über allen Widerspruch, und Zweifel erhoben sind: da diese landesherrliche Bestättigungen auf Landtägen gegeben, und von den Ständen angenommen wurden; so sind sie wahre Verträge; denn sie sind in die Form verbindlicher Versprechen eingekleidet. Nach dem Spruch des D. A. v. 5. Oktob. 1799. kann also kein Richterspruch, kein Vertrag, kein landesfürstliches Reskript, keine — noch so feyerlich und oft ertheilte landesherrliche Bestättigung, und kein von den Ständen zur Rettung des Vater-

landes

landes auf dessen Altar gelegtes Opfer, (§. 6. 78. 79.) sondern allein die Annahme und Erfüllung des D. A. — die wohlerworbenen Rechte und Freyheiten der Neuburgischen Stände retten: Man vermißt hier die Grundsätze und Merkmale einer weisen und gerechten Gesetzgebung.

§. 146. add. (b)

Die Rechte und Freyheiten der Stände werden in dem Dep. Absch. auf die Prädikate: a) Wächter des Nationalschatzes, und b) Bewahrer des Nationalvermögens, c) Seuerbewilliger auf Landtägen, d) Mittler zwischen dem Landesfürsten und dem Volke, e) Vertretter des Leztern bey ihm, eingeschränkt (§. 144.). Die drey ersten Prädikate a. b. c. mögen wohl auf Eines hinaus laufen; da die Landschaftskasse in eine Landesfürstliche Rentkasse umgeschaffen ist, welche unter der Aufsicht der landesfürstlichen General = Landesdirektion stehet (§. §. 96. 97. 101.). Mittler und Vertretter sind an sich unbestimmte Ausdrücke, deren innerer Gehalt wesentlich verschieden seyn kann. Wenn jemand das Recht hat, im Namen eines Andern aufzutretten und zu sprechen, so ist er Vertretter des

Leztern;

Leztern; alsdenn kömmt alles darauf an, welche Rücksicht der Dritte, bey dem der Erste im Namen des Zweyten auftritt, und für diesen spricht, auf die Sprache des Ersten zu nehmen verpflichtet ist; kann er seine Entschließungen nicht vollziehen, als mit nachher erfolgtem Einverständniß des Ersten; ist der Dritte verpflichtet, wenn dieses Einverständniß des Ersten nicht erfolgt, die Beschwerde abzustellen, und die genommene Entschließung zurück zunehmen, so ist der Erste ein Vertretter des Andern vom ersten Range; ist aber der Dritte zwar verpflichtet, den Ersten anzuhören, übrigens aber berechtiget, nach seinem Ermessen, wenn er die Vorstellungen des Ersten für ungegründet ansiehet, voran zu fahren; so ist dieß ein Vertrettungsrecht vom zweyten Range; der dem vom ersten Range an innerem und politischen Werth weit — sehr weit nachstehet. Nur das Vertrettungs- und Vermittlungsrecht des zweyten Ranges wird hier den Neuburgischen Landständen eingeräumt; wenigstens hat man gegründete Ursache, die Sache so anzusehen. Hingegen hat die Konstitution das Vertrettungs- und Vermittlungsrecht von dem ersten Range den Neuburgischen Landständen an-

vertraut.

vertraut. (§. §. 40. 41. 42.) Noch andere Bemerkungen, die sich bey mir, als ich diesen Schluß genauer ansah und durchdachte, eingestellt haben, will ich unterdrücken, und nur noch beyfügen, daß sich nicht wohl absehen lasse, wie bey solchem Sachverhalt die Ständischen Deputirten den Deputationsabschied mit Danke annehmen konnten.

V.

Ueber die verbindende Kraft des Deputationsabschiedes vom 5ten Okt 1799.

§. 147.

Der rechtliche Sehepunkt, unter welchen der Deputationsabschied vom 5ten Oktob. gestellt werden kann, wird durch die Frage fixirt: hat dieser Deputationsabschied eine verbindende Kraft für die Landstände des Herzogthums Neuburg? die Beantwortung dieser Frage kann lediglich und ganz allein aus der den Deputirten ertheilten Vollmacht und der aus derselben zu erkennenden eigentlichen Absicht und Willensmeynung der Kommittenten genommen werden.

§. 148.

Dem von den Ständen genommenen Entschluß zufolge (§. 26.) wurden als Deputirte der P. Superior zu Pillenhofen, der Graf von Thürheim zu Staufen, der Freyherr von Lemmen zu Wiesent, die Stadt Neuburg und der Markt Reichertshofen gewählt, und denselben unterm 28. July (1799.) eine unbeschränkte Vollmacht ertheilet, in Betreff der bedenklichen und der Pfalzneuburgischen Landeskonstitution zu nahe trettenden Neuerungen all das zu verhandeln und einzuleiten, was desfalls erfoderlich seyn, und überhaupt zu gemeiner Landschaft Nutzen gereichen, oder die ständischen Rechte zu sichern, und besonders die Erhaltung der Landesverfassung, wie sie bisher bestanden hatte, zn erzwecken, vermögend seyn würde.

§. 149.

Indem man einem erwünschten Resultat dieser Sendung mit Sehnsucht entgegensah, erschien ein Landmarschallamtliches Zirkularschreiben dd. München d. 28sten Sept. 1799. des Innhalts. „Der Zweck, welchen die Herren Stände durch Absendung einer eigenen Deputation an das höchste Hoflager, nach Inhalt der letzeren Abstimmungen zu erreichen suchten, war vorzüglich die

Erhal-

Erhaltung der Selbstständigkeit und der eigenen durch alle Grundsätze und Privilegien bestimmten Verfassung. Zu dem Ende gefiel es denen Hr. Ständen, ihren Deputirten die Vollmacht dahin zu ertheilen, daß sie alles anwenden sollten, was zur berührter Absicht und zu Beförderung allgemeinen Wohls dienlich seyn könnte. Die Deputation hat ihres Orts den erhaltenen Auftrag erfüllt, und ihre Bemühungen sind bereits mit landesherrlicher vorläufiger Zusicherung der Selbstständigkeit, und andern willfährigen Aeußerungen belohnet worden.

Se. Churf. Durchl. haben aber zugleich gelegenheitlich dieser höchsten Zusicherungen verschiedene Anträge und Wünsche zu erkennen gegeben, welche die Deputation in jedem Betracht zur Verhandlung auf einen Landtagsausschuß verfassungsmäßig geeignet befunden, und daher auch auf die Einberufung derselben den unterthänigst und pflichtmäßigen Vorschlag gemacht hat,

Unterdessen ist Beweiß der Anlage *) diese Bitte nicht genehmiget worden, sondern Se.

Ch.

*) Churf. Reskript an die Deputation v. 7ten Sept. 1799.

Ch. Durchl. erkennten die Vollmachten zur weitern Unterhandlung für hinreichend, gaben aber der Deputation die Erlaubniß, dieselbe, wenn sie es für nothwendig erachtet, erweitern zu lassen.

Wenn nun gleich gegenwärtig Abgeordnete, sich des Zutrauens der Hr. Stände schmeicheln dürfen, so erfodert es doch die Natur und Wichtigkeit aller weiters zur Sprache gekommenen Gegenstände, und es ist auch in Rücksicht auf das postulirte Anlehen durchaus nothwendig, daß die Vollmachten einen weitern Kreis erhalten.

Der Gang der Geschäfte verstattet es zwar dem unterzeichneten Landmarschallamt gegenwärtig noch nicht, die erst im Lauf der Unterhandlungen begriffenen Materien umständlich und unter Beylegung der erfoderlichen Aktenstücke vorzulegen; dasselbe behält sich aber vor, dieses in der angezeigten Art bey Vollendung der Geschäfte, wie es bisher immer geschehen ist, nachzutragen.

Inzwischen dürfen die sämtlichen Hr. Stände die zuversichtliche Beruhigung empfangen, daß mit gröster Vorsicht dahin gearbeitet wird, den ganzen Umfang ihrer Rechte zu erhalten und zu befestigen.

Der

Der wichtigste Gegenstand und die vorzüglichste Veranlassung dieses Umlaufschreibens erfodert indessen eine nähere Bemerkung.

Bekanntlich sind die Staatslasten des jetzigen Augenblicks in so ausserordentlicher Maaß drückend, daß die Verwaltung ohne besondere Anstrengung denselben in der That nicht zu begegnen im Stande ist. Die Deputation sah die Beweise hievon in sehr manichfältiger allzeit überzeugender Art vor ihren Augen liegen — die unausbleibliche Nothwendigkeit einer verhältnißmäßigen Hilfe konnte hiebey kein Gegenstand der Ueberlegung mehr seyn, sondern diese muste sich lediglich darauf beschränken, welche Art von Anstrengung und Aushilfe den Hr. Ständen sowohl als dem Gemeinland am wenigsten empfindlich fallen würde. Unter mehrern in dieser Absicht zur Berathung gekommenen Gegenständen blieb man vor der Hand bey einem Anlehen stehen, welches, wofern es anderst aufzubringen seyn sollte, sich bis an den Betrag von einer Million Gulden erstrecken müste. Für dieses Anlehen nun sollte von denen Herren Ständen zwar unter eigener Verpfändung ihres Vermögens der Kredits geöffnet, dagegen von dem höchsten Hofe die

voll=

vollständigste Sicherheit und feyerlichste Widerlegung ausgewiesen werden. Se. Churf. Durchl. haben sich bereits vorläufig hiezu geeignet, und dahin bereit erkläret, daß die sämtliche Kameralgefälle unter Erweiterung des Kommissariats der Landschaft zur Kapitalstilgung übertragen werden sollten; Wir haben in unserer vaterländischen Geschichte unter Otto Heinrich zu Anfang des 16. Jahrh. ein Beyspiel von ganz und bis auf das kleinste ähnlichen Verhandlungen der Stände mit dem Hofe, und es wird gewiß allen jetzt lebenden Mitgliedern dieses Korporis zur Beruhigung dienen, wenn durch ein gleiches Verfahren die Zufriedenheit des Landesherrn bewirket, und die Verfassung befestiget wird.

Die Deputation wird auch bey dieser Gelegenheit nicht unterlassen, wo möglich die Einleitung dahin zu treffen, daß das unter der vorigen Regierung bereits beschlossene und erst kürzlich ausgeschriebene Don gratuit nun wegfallen möge.

Da Se. Ch. Durchl. sich durchaus nicht entschließen wollen, vor Umlauf der im letzten Landtag bestimmten 6. Jahre einen ständischen Ausschuß unter dem Namen eines Landtags zu

berufen, so kann auch gegenwärtig von einer neuen Wahl zu der durch Hrn. B. von Gise provisorisch versehenen Stelle in der Verordnung keine Rede seyn. Unterdessen dürfte die Möglichkeit eintretten, daß wegen erweitertem Wirkungskreis in dem Kommissariat eine Vermehrung der Verordnung nothwendig erachtet würde. Gleichwie sich aber hierüber zur Zeit noch Nichts festsetzen, und also auch eine förmliche Wahl nicht ausschreiben läßt, so hat man, um jedoch in der Organisation nicht gehemmt, und durch weitläuftiges Zirkuliren für diesen Fall viele Wochen aufgehalten, sohin an dem Abschluß gehindert zu werden, von Landmarschallamts wegen den Hrn. Ständen den Antrag machen wollen, ob sie es nicht für gut finden, den sämtlichen Deputirten, welchen sie ohnehin ihr Vertrauen geschenket haben, den Vorschlag in ihrem Namen zu überlassen.

Für den obigen sowohl als den zuletzt bemerkten Fall wird die Vollmacht zu beliebiger Fertigung mit eigener Handunterschrift und Pettschaft beygelegt, und um schleunige Beförderung des Bothens gebetten.

§. 150.

§. 150.

Dieses Umlaufschreiben war also die Folge eines an die Deputation erlassenen churfürstlichen Reskripts vom 7ten Sept. (1799): die Deputation glaubte die an sie gemachten Anträge seyen von solcher Art, daß ihre Erledigung und Bewilligung nicht innerhalb der Gränzen der ihr ertheilten Vollmacht enthalten, sondern deshalb die Einberufung eines eigenen Landtagsausschusses nothwendig sey, und übergab zu diesem Ende unterm 7ten Sept. eine dahin gerichtete Vorstellung; allein! diesem Gesuch wurde nicht gewillfahret, vielmehr erwarteten Se. Ch. Durchl., sind die Worte des angezogenen Reskripts, die Deputation werde, nachdem sie an Höchstdieselbe die ihr von den Neuburgischen Ständen ertheilten unbeschränkten Vollmachten bereits eingerichtet hat, mit der ihr freygelassenen Zuziehung der landschaftlichen Verordnung mit Sr. Ch. Durchl. über alle gemachten Anträge handeln. Findet die Deputation, heißt es weiter, noch unbeschränktere Vollmachten für sich nothwendig, so kann sie dieselben noch immer erholen. „Letzteres geschah nun mittelst oben eingerückten Umlaufschreibens des Landmarschalls, Freyherrn von Hornstein.

§. 151.

Die Stände des Herzogthums Neuburg trugen daher kein Bedenken; die dem Umlaufschreiben gleich zur Fertigung beygelegte weitere Vollmacht dd. München den 28ten Sept. (1799.) zu unterzeichnen. Sie lautet wörtlich also:

„Ob zwar wir Stände des Herzogthums Neuburg gelegenheitlich der den 23ten April d. J. vorgegangenen wesentlichen Veränderung in der Staatsverwaltung veranlaßt worden sind, eine eigene Deputation aus allen drey Ständischen Klassen, und zwar ab Seiten des Prälatenstandes den Titl Hrn. P. Superior von Pielenhofen, von Seiten des Ritterstandes Oberlandes den Titl Hrn. Grafen von Thürheim auf Staufen, Unterlands aber den Titl Freyherrn von Lemmen auf Wiesent, endlich von Seiten der Städte und Märkte die Stadt Neuburg und den Markt Reichertshofen an das höchste Hoflager durch vorgegangene förmliche Wahl abzuordnen, weil hiedurch der dießseitigen Landesverfassung manche Beschränkung und Nachtheil zugegangen, und obschon wir eben deßwegen ermeldten Ständischen Deputirten eine unbeschränkte

Voll-

Vollmacht ertheilt haben, alles zu verhandeln und einzuleiten, was zu dem gemeinen landschaftlichen Nutzen und Nothdurft gereichen, die gemeinsame und einzelne Rechte der Stände sichern und die Erhaltung der vorigen Verfaßung möglichst bezwecken könne, so sind doch, wie aus dem Landmarschallamtlichen Umlaufschreiben vom heutigen Dato zu ersehen war, solche Verhältnisse und höchst landesherrliche Postulata eingetretten, die allerdings eine speciellere Vollmacht erheischen, worunter vorzüglich das postulirte Darlehen zu ein Million bezüglich auf Unterstellung der Ständischen Besitzungen gegen den Darleiher begriffen ist.

Wir nehmen dahero keinen Anstand, den Herren Deputirten, von deren Absichten und Bemühungen wir uns die Erzielung des gemeinen Besten zum voraus versprechen können, die Vollmacht zu ertheilen, auch über diesen besonderen Gegenstand mit der höchsten Stelle abzuschließen, und den Punkt der Unterstellung verbindlich auf den Fall einzugehen, wenn Se. Churfl. Durchl. die volle Selbstständigkeit des Herzogthums Neuburg feyerlichst zusichern,

mit

mit denen Neuburgischen Kammergefällen die Ständischen Unterstellungen rückdecken, somit diese Gefälle der landschaftlichen Administration, wie es schon im 16. Jahrhunderte unter der Regierung Otto Heinrichs war, vollkommen überlassen würden.

Wir fühlen nur gar zu sehr die Nothwendigkeit der Vermehrung sowohl des Kommissariats als der Verordnung, so wie die große Geschäftserweiterung durch den Administrations-Uebergang sämtlicher Kammergefälle an ersagte Stellen, und glauben auch, daß der Drang, in dem sich die große Staatsexigenz gegenwärtig befindet, die schleunigste Organisation resp. Vermehrung der Verordnung erfordert; weßwegen wir auch für gegenwärtigen und ohne Konsequenz für folgende Fälle hiermit die desfallsige Wahl den HHrn. Deputirten vollständig überlassen, und sie hiezu specialiter begewalten; so wie wir die Handlungen eröfterter HHrn. Deputirten überhaupt und in Specie als unsere eigene ansehen werden; so verbinden wir uns auch ausdrücklich, sie in allen Fällen desfalls schadlos zu halten."

§. 152.

§. 152.

Die erweiterte Vollmacht vom 28. Sept. war kaum in München eingetroffen; so erfolgte schon (nämlich am 5. Oktob.) die Unterzeichnung des Deputationsabschiedes; den nachher das Landmarschallmat mittelst Umlaufschreibens dd. Neuburg den 6. Nov. 1799. den sämtlichen Ständen im Druck zukommen zu lassen, für zweckmäßig gehalten hat.

§. 153.

Dieses Umlaufschreiben ist meines Erachtens zu wichtig, um es nicht meinen Lesern wörtlich und nach seinem ganzen Inhalte mitzutheilen: es lautet wie folgt: „Die verehrliche Herrn Stände belieben sich auf jenen Zeitpunkt zurückzuführen, in welchem von Landmarschallamtswegen denselben unterm 28. May d. J. durch ein Umlaufschreiben die neue Staatseinrichtung und durch selbe unserem Herzogthum gedrohte Gefahr des Verlustes der Selbstständigkeit bekannt gemacht wurde.

Damals haben die sämtliche Herren Stände bis auf vier dahin abgestimmet, daß, nachdem die von der Verordnung, und dem Land-

Mar-

Marschallamt wiederholte ehrfurchtvolleste Vorstellungen keinen glücklichen Erfolg gehabt haben, die Selbstständigkeit aber, und das Vorrecht nach eigner Verfassung regiert zu werden, ein eignes Land zu bilden, und nie als Theil einer anderen Provinz zu erscheinen, für Stände und Gemeinland von zu hoher Wichtigkeit sey; um diese Gefahr abzuwenden, eine eigene Deputation des gesammten Corpus sich an das höchste Hoflager verfügen solle.

Hierauf wurden in dem weitern Umlaufschreiben vom 18. July d. J. durch die Mehrheit der Stimmen zu Deputirten gewählt:

Von Seiten des Prälatenstandes Herr P. Anton Scheppich Superior in Pielenhofen.

Von Seite des Ritterstandes Herr Friderich Reichsgraf von Thürheim, und Herr Hermann Freyherr von Lemmen.

Von Seite der Städte und Märkte Herr Jakob Anton Gietl Amtsbürgermeister der Stadt Neuburg, und Joseph Kreitmayer Amtsbürgermeister zu Reichertshofen.

Die HHrn. Stände haben diese Deputation unumschränkt begewaltiget, alles zu verhandeln, und

und einzuleiten, was zu Erhaltung der alten Verfassung ersprießlich oder nothwendig seyn mag.

Mit dieser Vollmacht versehen, hat sich die Deputation an das höchste Hoflager verfüget, und nach mühsamer Verwendung es dahin gebracht, daß man von Seite des Hofes zu Unterhandlungen geschritten ist.

In der Voraussehung, daß dieselbe von längerer Dauer seyn würden, haben der Deputirte des Prälatenstandes P. Anton Scheppich, dann der Deputirte des Ritterstandes Freyherr von Lemmen, und endlich die Deputirte der Städte und Märkte sich zu Ersparung großer Unkosten nach Haus begeben, und bis zum Abschluß ihre Vollmachten an den Reichsgrafen v. Thürheim und eigends dazu erbettenen Reichsgrafen von Thurn und Taxis übertragen.

Während den Unterhandlungen selbst, kamen wichtige Gegenstände, und höchst landesfürstliche Anträge zur Sprache, daß die Deputation sich veranlaßt fand, bey Sr. Ch. Durchl. um Zusammenberufung eines Landtagsausschußes unterthänigst zu bitten; Höchstdieselbe fanden

es

es aber nicht für gut, in dieses dringend vorgestellte Gesuch zu willigen, sondern erkannten vielmehr die Vollmachten, womit sich die Deputation legitimirt hatte, als zureichend, um das Geschäft bis an seinen Abschluß zu bringen.

Vor demselben gestatteten jedoch Sr. Churfl. Durchl. gnädigst, daß die Deputation die Verordnung mit beyziehe, und ihre Vollmachten (wenn sie es nothwendig fände) von den Ständen erweitern lasse.

Nachdem nun die Deputation hierauf wieder nach ihrer vollzähligen Abordnung zusammengetretten war, so hat die Verordnung der bemerkten gnädigsten Entschließung gemäß ihr erstes Mitglied den Hrn. Reichsgrafen v. Thurn und Taxis, und den Hrn. Landschaftskanzler v. Gremmel bevollmächtiget.

Den verehrlichen Hrn. Ständen wurde durch abermaliges Landmarschallamtliches Umlaufschreiben die Wichtigkeit der Unterhandlungen, und das gnädigste Reskript bekannt gemacht, auch denselben ausdrücklich vorgetragen, daß die Natur aller weiters vorgekommenen Gegenstände, und auch die Rücksicht auf das postulirte Anlehen

durchaus

durchaus erheischen, daß die Vollmachten einen weiteren Kreis erhalten.

Es wurden die Herren Stände durch die weitere Erinnerung (daß die erst im Laufe der Unterhandlung begriffene Materialien umständlich nicht mitgetheilt, noch beygelegt werden können) zur Aufmerksamkeit hingeführt, und ihnen die Versicherung gegeben, daß mit größter Vorsicht gearbeitet werden solle, um die ständischen Rechte in ihrem ganzen Umfang zu erhalten, und zu befestigen.

In Betreff des Anlehens wurde nach der damaligen Lage, und nach dem Gang der Unterhandlungen von der Deputation auf Ueberlassung der Regie von den Kammergefällen an ein noch zu erweiterndes Kommissariat angetragen, und zu dem Ende den verehrlichen Kommittenten vorgeschlagen, ob, wenn eine Vermehrung des Kommissariats nothwendig werden sollte, die Wahl der eintrettenden Mitglieder nicht der Deputation übertragen wollte werden.

Bey weitem der gröste Theil der Herren Stände hat den ersten und zweyten Gegenstand ganz ohne Errinnerung begnehmiget, und für zweckmäßig angesehen.

Bey-

Beykommender Deputationsabschied ist das Resultat der Unterhandlungen. Ist es nun gefällig, dieses Resultat mit der politischen Lage unsers Herzogthums, mit den darüber geführten allgemeinen Meinungen und Aeußerungen zu vergleichen, so wird sich ergeben, daß der schon wirklich aufgehobenen Selbstständigkeit unsers Herzogthums ungeachtet, die durch den Landtag von J. 1796. angeordnete Verfassnng wieder hergestellt, und eben diese so sehnlich erwünschte Selbstständigkeit für immer gesichert ist. Diejenige unter den verehrlichen Herrn Ständen, welche Gelegenheit, Kenntniße, und Willen gehabt haben, der Geschichte ihres Vaterlandes tiefer nachzuspüren, werden wissen, daß beynahe vom Anfange dieses Jahrhunderts an, bis zum Jahr 1796. von allen ständischen Rechten nur sehr wenige in wirkliche Ausübung gekommen sind. Weder in Ansehung des Landmarschallamts, noch bey den beständigen Repräsentanten, und am allerwenigsten bey der Kanzlerstelle war an eine ordentliche, freye, ständische Wahl zu denken.

Diese Stellen wurden in einem langen Zeitraum ohne Unterschied vom Hof ganz allein ersetzt, und bildeten das bekannte, oft berüchtigte ältere

tere Kommissariat, dessen Verrichtungen nur sehr selten durch einen Gedanken an das Interesse der Stände bestimmt wurden.

In dieser ganzen Epoche wurden nur wenige, nur von der höchsten Macht bestimmte Landtagsausschüsse gehalten, und die Handlungen derselben beweisen die Art vom Schlaf, worein die Ausübung der Steuerbewilligung und anderer ständischer Rechte versunken war.

Nach diesen für die Verfassung unsers Herzogthums gewiß trüben Zeiten wurde der Landtag v. J. 1796. berufen.

Bey den während seiner Dauer gepflogenen Unterhandlungen fieng man zuerst wieder an, die ächten Grundzüge der Neuburgischen Konstitution darzustellen.

Unverkennbare Billigkeit auf der einen, Sachkenntniß auf der andern Seite, brachten den sogenannten Inbegriff zu Stande, dessen Inhalt alle fernere Willkühr bey der ständischen Repräsentation verbannt, und das Verhältniß der Stände zu ihrem Landesherrn deutlich und bestimmt festgesetzt hat.

Wenn

Wenn nun dieser Inbegriff dem neuen Deputationsabschied, wie die Herren Stände bey näherer Vergleichung alsogleich erkennen müssen, — beinahe wörtlich einverleibt wurde; so ist ganz offenbar die Grundbestimmung der Konstitution völlig unberührt erhalten worden.

Die feyerlich festgesetzte Erneuerung des Landtagsausschußes, welche von 6 zu 6 Jahren wiederkehren soll — — die den Ständen unbedingt eingeräumte Bewilligung der Steuern, und der jährlichen Konkurrenz, die ihnen verstattete Wahl ihrer Vertretter, die Fortdauer der Verordnung, welche von dem Landtagsausschuß ihre Instruktion erhält, und demselbeu verantwortlich bleibt, und endlich die Anerkennung des ständischen Repräsentationsrechtes, bilden die wahren Grundlinien jeder deutschen ständischen Verfassung, und sind nun den Herrn Ständen deutlicher und bestimmter, als jemals zugesichert worden.

Die ausserdem noch in den Deputationsabschied enthaltene Anstellung der Verordneten bey der Landesdirektion ist eine vorzügliche Gnade, und beruhet auf dem einzig ächten Grundsatz, daß nur durch gemeinschaftliches Wirken das allgemeine Beste erreicht werden kann.

Da die Verordnete, wie bisher in allem, was ständische Gerechtsame betrifft, ein eigenes Korpus ausmachen, sich wie vorhin besonders versammeln, und von ihren Handlungen sowohl, als von ihren Unterlassungen, dem nächsten Landtagsausschuß Rechenschaft zu geben schuldig sind; so ist diese Anordnung im Grunde, und der Form nach, nur das aus Verordneten und churfürstlichen Dienern bestehende, in einer erweiterten Sphäre, und unter einem andern Namen wirkende Kommissariat; die Vortheile, welche hieraus entstehen, müssen jedem Geschäftsmann beym ersten Anblick einleuchten.

Wenn nun aber auch weiters die Herren Stände in der Wahl ihrer jedesmaligen Landtagsdeputirten für die Zukunft sorgfältig zu Werke gehen, wenn sie Männer abordnen, die Kenntniße und Patriotismus genug mitbringen, um mit der Konstitution in der Hand das Benehmen ihrer Verordneten durch die letzten 6. Jahre zu prüfen, so können wohl über Auflösung der Repräsentation, und Vermischung derselben, keine Besorgniße mehr obwalten.

Die Vereinigung der Kassen, welche der Deputationsabschied festsetzet, wird wahrscheinlich

lich doch wohl von Niemand als Verlust eines ständischen Rechtes angesehen werden, da die Verordnung auch bis hieher keine eigene Kassa hatte, und nach Inhalt des lezten Landtages durchaus über keine Summe unmittelbar disponiren durfte.

Die Steuerrektifikation endlich, die Aufhebung der Gütergebundenheit, und die Ablösung der Dominikalprästationen sind vor der Hand bloß präparatorisch angeordnet.

Die erstere kann nach der Natur der Sache auf keine Erhöhung, sondern nur auf Gleichheit der Unterthanen unter sich abzielen. Was gegeben werden solle, bewilligen die Stände auf dem Landtag.

Dem Landesherrn sowohl, als ihnen selbst muß aber daran liegen, daß die Lasten gleich getragen werden, und nicht wie bisher, der ärmere Unterthan viel, der reichere aber Verhältnißmäßig wenig trage. Sollten unterdessen bey diesen gewiß nur den Flor des Ackerbaues, und das Beste des Landes bezielenden höchsten Willensäusserungen wichtige Anstände eintretten, oder einzelne Rechte gekränket werden: so kommen

ja

ja vor der Ausführung die Herren Stände bey dem nächsten Landtag noch zur Sprache, und Sr. Churfl. Durchl. haben in der auf die Vorstellung des prälatischen Deputirten ertheilten Resolution ein so ausgezeichnetes Beyspiel von Billigkeit gegeben, daß gewiß kein Grund zu irgend einer Art von Besorgniß mehr übrig bleiben kann.

Da es ganz unmöglich war, den sämtlichen Herren Ständen die volluminose Deputationsunterhandlung selbst mitzutheilen, so hat es das Landmarschallamt für zweckmäßig gehalten, das, den Deputationsabschied begleitende gegenwärtige Umlaufschreiben jedem Hrn. Stand im Druck zukommen zu lassen."

§. 154.

Aus diesem Umlaufschreiben ersieht man, daß in der Voraussehung, die Unterhandlungen würden von längerer Dauer seyn, der Deputirte des Prälatenstandes P. Anton Scheppich, dann der Deputirte des Ritterstandes Freyh. v. Lemmen, und endlich die Deputirten der Städte und Märkte zur Ersparung großer Unkosten sich

N nach

nach Haus begeben, und bis zum Abschluß ihre Vollmachten an den Reichsgrafen von Thürheim, und den eigends dazu erbettenen Reichsgrafen von Thurn und Taxis übertragen haben.

§. 155.

Daß dieses eigenmächtig und ohne Wissen der Stände geschah, erhellet aus einem in Beziehung auf den Deputationsabschied von den Ständen an das Landmarschallamt erlassenen Antwortschreiben; worinn zugleich die Nachricht bemerkt ist, daß zur Unterzeichnung des gedachten Deputationsabschiedes die 4. Deputirten, die sich nach Haus begeben hatten, durch Estafetten einberufen worden sind.

§. 156.

Wenn man die von den Ständen unterm 28sten July 1799. ausgestellte (§. 148.) und nachher unterm 28ten Sept. 1799. erweiterte Vollmacht (§. 151.) mit den zunächst vorher gegangenen Verhandlungen (§. 7 — 26), insbesondere mit dem landmarschallamtlichen Umlaufschreiben v. 28ten Sept. (§. 152.) vergleichet,

so ist es eine ganz evidente Sache, daß der Zweck der Sendung ganz allein die Erhaltung der Selbstständigkeit und der eigenen durch alle Grundsätze und Privilegien bestimmten Verfassung war. Dieß sind die eigenen Worte des landmarschallamtlichen Umlaufschreibens v. 28. Sept. 1799. In Absicht auf diesen Punkt hatte sonach die Vollmacht v. 28ten July die gröste Bestimmtheit, und muste sie haben, indem sich die Stände eines höchstsonderbaren Widerspruchs schuldig gemacht hätten, wenn je ihre Absicht und Willensmeynung gewesen wäre, durch Begebung der vorzüglichsten Rechte, die ihnen entweder als einem Korpus, oder als einzelnen Personen bisher zugestanden sind, die durch feyerliche Verträge und durch ein 300jähriges Herkommen bevestigte Selbstständigkeit des Herzogthums Neuburg zu erkaufen.

§. 157.

Die erweiterte Vollmacht v. 28sten Sept. 1799. setzet diese Absicht der Stände, und diesen Zweck der Sendung ausser allen Zweifel; indem dort ausdrücklich gesagt und wiederholet wird, daß die Vollmacht v. 28. July dahin gegeben worden, alles zu verhandeln und einzuleiten,

was zu dem gemeinen landschaftlichen Nutzen und Nothdurft gereichen, die gemeinsame und einzelne Rechte der Stände sichern, und die Erhaltung der vorigen Verfassung möglichst bezwecken kann.

§. 158.

Allein! die erste Vollmacht (v. 28. July) bestimmt keineswegs die Mittel, deren sich die Deputation zur Erreichung des bestimmten Zwecks (§. 151.) zu bedienen hätte; sie sagt überhaupt; die Abgeordneten haben alles einzuleiten und zu verhandeln, was zu berührter Absicht und zur Beförderung des gemeinen Wohls dienlich seyn kann. In dieser Hinsicht war die Vollmacht unbeschränkt und unbestimmt. Es verstehet sich aber doch wohl von selbst, daß die Absicht der Stände nicht seyn konnte, dadurch die Deputirten zur Anwendung solcher Mittel zu authorisiren, wodurch zwar die Selbstständigkeit des Herzogthums Neuburg gerettet, überhaupt aber die bisher bestandene Verfassung und Konstitution wesentlich abgeändert, und zum Umsturz derselben der Weeg gebahnt, und insbesondere den gemeinsamen und einzelnen Rechten der Stände eine tiefe unheilbare Wunde geschlagen wird. Denn solche Mit-

tel führen geraden Weegs zu dem Gegentheil des so genau bestimmten Zwecks der Sendung; sie vereiteln nicht nur die Absicht der Stände; sondern sie setzen sie noch der nahen und augenscheinlichen Gefahr aus, die politische Existenz, die sie bisher als Stände des Herzogthums hatten, völlig zu verlieren.

§. 159.

Die Ausdehnung der Vollmacht (v. 28ten Sept. 1799.) beschränkt sich offenbar allein auf das Anlehen von einer Million Gulden. Der mit den Worten: so sind jedoch — anfangende Nachsatz des Eingangs dieser erweiterten Vollmacht erwähnt zwar in allgemeinen Ausdrücken solcher Verhältnisse und landesherrlichen Postulate, die eine speziellere Vollmacht erheischen; da dort aber das Anlehen als ein vorzüglich darunter begriffener Gegenstand bemerkt wird, so waren die Stände berechtigt, zu meynen, daß, wenn noch mehrere Postulate außer dem Anlehen gemacht worden, sie minder wichtig und solcher Art sind, daß sie keiner ausdrücklichen und speziellern Vollmacht bedürfen. Allein! der ganze übrige Inhalt des Deputationsabschiedes ist für die

Stän=

Stände weit wichtiger und vorzüglicher, als das Anlehen von 1. Million Gulden.

§. 160.

Es bedarf jedoch dort keiner Schlüsse, wo der Buchstabe deutlich ist. Lieferte auch der Eingang der erweiterten Vollmacht Stoff zu Schlüssen, die selbst der Willensmeynung der Stände einen größeren Umfang beylegen; so bleiben doch diese Schlüsse innerhalb den Gränzen der **Wahrscheinlichkeit**, die dem klaren Buchstaben und der dadurch begründeten und außer allen Widerspruch gesetzten **vollen Gewißheit** weichen muß. Nun folgt aber unmittelbar darauf die Ertheilung der Vollmacht auch über diesen **besonderen** Gegenstand mit der höchsten Stelle abzuschließen; Daß dieser **besondere** Gegenstand nichts anders als das postulirte Darlehen von ein Million ist; beweißt das unmittelbar Vorhergehende und Nachfolgende, und deren flüchtiger Anblick. Dort geschieht nur des gedachten Darlehens Erwähnung; hier werden die Bedingungen angegeben, unter welchen die Stände den Punkt der Unterstellung einzugehen sich entschlossen haben.

§. 161

§. 161.

Das landmarschallamtliche Umlaufschreiben v. 28. Sept. 1799. (§. 149.) ist der richtigste Kommentar dieser erweiterten oder vielmehr Spezialvollmacht v. 28. Sept.; um so mehr, da in letzterer die Stände ausdrücklich auf dasselbe sich beziehen. Wenn je irgend eine Stelle der Spezialvollmacht dunkel, und die wahren Gesinnungen der Kommittenten zweifelhaft noch wären, so müßte der erste durch das Umlaufschreiben aufgekläret, und die letzteren durch Vergleichung mit den hieher einschlagenden Stellen des Umlaufschreibens bestimmt und erläutert werden. Nun gehet aber der Hr. Landmarschall in seinem Erlaß an die Stände von dem Zweck der Sendung, welcher die Erhaltung der Selbstständigkeit und der eigenen durch alle Grundsätze und Privilegien bestimmten Verfassung war, unmittelbar aus; verbindet damit zunächst die Versicherung, daß die Deputation ihres Orts den erhaltenen Auftrag erfüllet habe, und ihre Bemühungen bereits mit der landesherrlichen vorläufigen Zusicherung der Selbstständigkeit und anderen willfährigen Aeußerungen belohnet worden

sind;

sind; bemerkt hierauf zwar, daß bey dieser Gelegenheit verschiedene Anträge und Wünsche zu erkennen gegeben worden, die ihren Antrag auf Einberufung eines Landtagsausschusses veranlaßt haben; fügt jedoch gleich hinzu, daß, obschon dieser Antrag nicht angenommen worden, die sämtlichen Stände die zuversichtliche Beruhigung empfangen dürfen, daß mit größter Vorsicht dahin gearbeitet wird, den ganzen Umfang ihrer Rechte zu erhalten und zu befestigen. Hiedurch waren die Stände nothwendig auf den beruhigenden Gedanken geführt, daß der ganze Umfang ihrer Rechte erhalten und befestiget sey — wenigstens nicht werde gefährdet werden; Hätten sie der Idee: auf einen Zweck mit der grösten Vorsicht hinarbeiten, und — diesen Zweck wirklich erreichen, seyen ganz verschiedene Dinge; Gehör geben können, so würden sie in die Deputirten jenes volle Vertrauen nicht mehr gesetzet haben, welches als der einzige Bestimmungsgrund ihre Wahl zur Folge hatte; um so weniger waren sie berechtiget, diese Idee bey sich aufzunehmen, da der Hr. Landmarschall sagt, der wichtigste Gegenstand und die vorzüglichste

Ver-

Veranlassung seines Umlaufschreibens fodere eine nähere Bemerkung. Dadurch bekamen die Stände den ganz gerechten und vernünftigen Anlaß zu glauben, die übrigen Anträge und Wünsche seyen so beschaffen, daß sie eine ausdrückliche und nähere Bemerkung nicht verdienen. Sie konnten sich also um so mehr darüber ganz hinwegsetzen, da sie keine Ursache noch hatten, in die Deputation und die Zusicherungen des Hr. Landmarschalls einiges Mißtrauen zu setzen. Sie waren vielmehr anderer Seits aufgefodert, zu denken, daß die verschiedenen von Seiten des Hofes zu erkennen gegebene Anträge und Wünsche sich nur auf die Selbstständigkeit des Herzogthums beziehen möchten, und machten daher die feyerlichste Zusicherung der vollen Selbstständigkeit und die wirkliche Rückdeckung mit den Neuburgischen Kammergefällen zur Bedingung ihrer Unterstellung. Gewiß würden sie diese Vorsicht noch weit mehr auf ihre Rechte, Konstitution und Verfassung ausgedehnt haben, wenn sie nur den entferntesten Anlaß gehabt hätten, zu befürchten, daß dieselbe wesentlich abgeändert, und der Gefahr des Umsturzes übergeben werden möchten.

§. 162.

§. 162.

Noch unter einem andern Sehepunkt ist die Vollmacht v. 28. Sept. eine Spezialvollmacht — unter diesem, daß in derselben die Deputirten für den gegenwärtigen Fall authorisiret wurden, die Mitglieder, womit das Kommissariat sowohl als die Verordnung auf den Fall, daß die sämtlichen Neubürgischen Kammergefälle der landschaftlichen Administration überlassen werden müssen, zu wählen.

§. 163.

Die ausgedehnte Vollmacht v. 28. Sept. berühret also keineswegs den Zweck der Sendung; und die dahin gerichtete Absicht und Willensmeynung der bevollmächtigenden Stände; sie verändert hierinn gar Nichts, und bleibt also in dieser Hinsicht allerdings eine unbeschränkte Vollmacht, kraft welcher jede Beschränkung oder Abänderung der bisher bestandenen und durch alle Grundsätze und Privilegien bestimmten Verfassung und Konstitution — entfernet werden soll: sie bestimmt daher die volle Selbstständigkeit des Herzogthums — und die Sicherstellung und Bevestigung des ganzen Umfangs der ständischen

Rech=

Rechte als Bestandtheile des allgemeinen Zwecks, der durch die Deputation erreichet werden sollte.

§. 164.

Sie ist aber in Ansehung der Mittel, um zu dem bestimmten Zweck zu gelangen, eine besondere, und in soweit auch beschränkte Vollmacht; indem darinn der Deputation die Gewalt ertheilt wird, a) den Punkt des Darlehens unter den beygefügten Bedingungen verbindlich zu berichtigen, dann b) die neuen jetzt nothwendig werdenden Mitglieder des Kommissariats und der Verordnung durch Wahl zu ernennen. Weiter erstreckt sich diese Vollmacht nicht. Die übrigen Wünsche und Anträge, deren in dem Landmarschallamtlichen Umlaufschreiben v. 28ten Sept. gedacht wird, und die nun, wie es scheint, vorzüglich in dem ersten, zweyten und dritten Artikel des Deputationsabschiedes enthalten sind, waren den Ständen zur Zeit der Unterzeichnung der Spezialvollmacht v. 28ten Sept. ganz unbekannt, und konnten also damals kein Gegenstand des Wollens der Kommittenten seyn.

§. 165.

Eine unmittelbare Folge hievon ist, daß der Schluß der Vollmacht v. 28. Sept., vermöge dessen die Stände die Handlungen ihrer Deputirten überhaupt und in Specie als ihre eigene ansehen werden, nicht über die bisher erörterten Gränzen der den Deputirten gegebenen Vollmachten hinausgehet; und daß folglich derselbe bey Beurtheilung, ob diese oder jene Handlungen der Deputation den Gesinnungen, der Absicht, und Willensmeynung der Kommittenten gemäß sind oder nicht, nicht zum Maasstabe angenommen werden kann.

§. 166.

Es ist also ganz evident und ausgemacht, daß der Deputationsabschied v. 5ten Oktob. 1799. den Willen und die Gesinnungen sämtlicher Landstände des Herzogthums Neuburg so wenig enthält und ausdrückt, daß er vielmehr auf eine besondere und auffallende Art unerwartet seyn mußte, und daß sonach die nach München abgeordneten bevollmächtigte Deputirten die Gränzen ihrer Vollmacht überschritten haben; hier also der Grundsatz Anwendung findet: „Excedirt

Mandatarius in seiner obhabenden Kommission, so ist das von ihm ausgerichtete Geschäft null und verbindet den Prinzipalen keineswegs, sondern wird in Ansehung seiner pronon facto geachtet; Mandatarius hingegen muß nicht nur denselben, sondern auch den Dritten, mit welchem er also gehandelt hat, schadlos halten. *)"

§. 167.

Wollte man aber auch annehmen, daß der §. 166. aufgestellte Satz noch erheblichen Bedenklichkeiten und Zweifeln unterworfen sey; indem doch einmal die Vollmacht v. 28ten July 1799. unbeschränkt ist, und dem Ermessen der bevollmächtigten Deputation alles einzuleiten überläßt, was zu Abwendung der bevorstehenden Aufhebung der Selbstständigkeit des H. Neuburg dienlich seyn mag; so würde doch von daher die rechtliche Nullität des vorwürfigen Deputationsabschiedes unwidersprechlich seyn, daß vier Deputirte gleich anfänglich aus eigner Willkühr und ohne Wissen und Willen der Kommittenten München verlassen, sich nach Hause begeben, und ihre Vollmacht Anderen übertragen haben (§. 154.). Die Befugniß hiezu war den Deputirten in den von den Stän=

*) Baierisches Landr. IV. Th. 9 K. §. 8.

Ständen ausgestellten Vollmachten vom 28. July u. 28. Sept. 1799. nicht ertheilet: sie fließt eben so wenig aus dem Begriff des Deputirten; das Vertrauen, dessen der Mandatar gewürdiget wird, ist durch die individuelle Eigenschaften der zum Mandatar gewählten Person eingeflößet, ist folglich individuell, und auf die Personen sowohl als ihre Anzahl eingeschränkt; daher kann die Vollmacht von dem Mandatar ohne ausdrückliche Bewilligung des Mandanten keinem andern übertragen, und auf den Dritten nicht ausgedehnt werden. Hiemit stimmt die positive Gesetzgebung ganz genau überein, so wie die Rechtslehrer darüber nur eine Meynung haben. Anstatt Aller soll nur Hellfeld *) sprechen.

§. 168.

*) Jurisprud. forens. Tom. I. §§. 401. 402. edit. tertiae. 1771.

§. 401. Qui generale mandatum habet, negotium sibi commissum pro arbitrio quidem expedit (L. 46. ff. de procuratoribus) ast *nec fiduciam in se positam fallere*, nec aliud, quam commissum est, expedire potest negotium; hinc valent ejus acta, donec probetur, principali exinde *contra ejus intentionem* damnum verè esse illatum (L. 58. Sq. ff. *eod.* L. 60. §. 4. ff. mandati.

§. 402.

§. 168.

Die Anwendung vorstehender aus dem Hellfeld gezogener Grundsätze (§. 167.) ergiebt sich aus der bisherigen Erörterung von selbst. Das Resultat der Sendung entspricht ganz und gar nicht dem von den Ständen in ihre Mandatarien gesezten Vertrauen und den — insbesondere noch durch das Landmarschallamtliche Umlaufschreiben vom 28. Sept. 1799. begründeten und mehr bevestigten Hoffnungen und Erwartungen. (§§. 149. 151.). Für das Zweyte ist bisher der

evi=

---

§. 402. Procurator quia negotia aliena commissa habet, ex *singulari fiducia*, illa in *propria* expedire tenetur persona, nisi substitutio a principali sit permissa C. 1. & 3. X. de procuratoribus in VI. porro quoque procurator 1) fiduciam insepositam non debet fallere, sed 2.) bona ubivis fide agere, nihilque ad suam, sed omnia ad mandantis utilitatem referre, secus qui facit, fit infamis. L. 9. 10. §. 8. & L. 20. ff. de procurat. 3.) negotium commissum debita diligentia & secundum fines praescriptos expedire, et quidem regulariter summam diligentiam ptaestare tenetur. L. 3. & 21. C. *mandati*.

evidenteste Beweis geliefert worden, daß der Deputationsabschied durchaus mit den Absichten und dem Zweck, den die Stände bey der Sendung einer Deputation nach München gehabt haben, in gerader Opposition stehet, und daß durch den abgeschlossenen D. A. der empfindlichste, die Vernichtung, und den Umsturz der Landständisch-Pfalzneuburgischen Konstitution und aller sowohl nutzbaren als anderer Rechte nach sich ziehenden — oder die kräftigste Vorbereitung dazu involvirende Schaden den Kommittenten zugefügt wird. Vier Deputirte haben das ihnen aufgetragene Geschäft nicht in eigener Person besorget (§. 154.); sondern ohne Wissen der Mandanten, und wider ihren Willen einen Anderen für sich substituiret; und haben also auch in dieser Hinsicht das in sie gesetzte besondere Vertrauen der Stände getäuschet; insbesondere hat die Deputation in Beziehung auf das Anlehen von einer Million zwey in der weiteren Vollmacht vom 28. Sept. 1799. ausdrücklich und mit hervorleuchtender Sorgfalt gesetzte Bedingungen nicht beobachtet; noch in Erfüllung gebracht, indem a) die volle Selbstständigkeit des Herzogthums Neuburg nicht zugesichert und bewilligt worden ist, (§§. 151. 95. 28.)

und b) die Ständischen Unterstellungen mit den Neuburgischen Kammergefällen nicht rückgedeckt, noch diese Gefälle der landschaftlichen Administration so, wie es im XVI. Jahrhundert unter Otto Heinrich war, vollkommen überlassen worden sind. (§§. 151. 81. 96. 97. 102. 103.) Die Ständische Deputation hat also in Vollziehung ihres Auftrags nicht einmal den gehörigen — viel weniger den höchsten Fleiß angewendet; zu welchem sie nach der natürlichen und positiven Gesetzgebung überhaupt schon verpflichtet war, der aber auch noch insbesondere in dem Landmarschallamtlichen Umlaufschreiben vom 28. Sept. 1799. (§. 149.) zugesichert worden war. Dort wird zugleich versichert, daß ihre Bemühungen bereits mit vorläufiger Zusicherung der Selbstständigkeit und anderen willfährigen Aeußerungen belohnet worden sind: der Erfolg aber ist nichts weniger als übereinstimmend (§§. 95. 96. und der D. A. per totum, den Art. IV. ausgenommen.). Ferner wird im gedachten Umlaufschreiben den sämtlichen Ständen die zuversichtliche Beruhigung gegeben, daß mit größter Vorsicht dahin gearbeitet werde, den ganzen Umfang ihrer Rechte zu erhalten und zu bevesti-

gen, und das Resultat dieser mit größter Vorsicht, der Versicherung nach geleisteten Arbeiten giebt die wesentlichste und empfindlichste Abänderung, Schwächung, Verminderung und Vernichtung aller Ständischen Rechte ꝛc. Sollte wohl bey einem solchen Sachverhalt die §. 166. in Ansehung des vorliegenden Deputationsabschiedes behauptete rechtliche Folge noch einigem Zweifel unterliegen können?

VI.

Rekapitulation und Schluß.

§. 169.

Rekapitulation der Hauptpunkte, als Materialien zu einem künftigen Landtagsabschied. Ich lege dabey zwey Sätze zum Grunde; der erste ist: Land = und Reichskundig ist es, daß Gerechtigkeit, Weisheit, Herzensgüte, und aufrichtiges Wollen des allgemeinen Wohlstandes, d. i. des Wohls aller Staatsbürgerklassen ohne Ausnahme, (wovon ungekränkte Fortdauer wohlerworbener Rechte ohne Zweifel ein untrennbarer Bestandtheil ist) Hauptzüge in dem Bild Sr.

jetzt regierenden Churfl. Durchl. von Pfalzbaiern sind. Höchstdieselbe wollen daher zwar, daß die bisherigen Mängel und Gebrechen in der Staatsverwaltung gehoben, mehr Ordnung, Schnelligkeit, und Einheit in den ganzen Geschäftgang gebracht, der Ackerbau, und die Industrie der Unterthanen möglichst befördert, die entgegenstehende Hindernisse so viel möglich beseitiget, überhaupt der Wohlstand Aller emporgehoben, und so die großen Staatsabsichten in allen Zweigen realisirt werden. Sie wollen aber auch, daß die Maasregeln, welche zu diesem Ende gewählt und ergriffen werden, der Heiligkeit der Verträge, und der bestehenden Verfaßung, und der Sicherheit des Eigenthums untergeordnet, und wenn sie, ohne in die bestehende Verfassung und Rechte einzugreifen nicht durchgesetzet werden können, mit Einverständniß der interessirten Theile ausgeführet werden. Diesem Grundsatz zufolge wurde auch der Weg der Vertragsverhandlungen gewählet; wovon der D. A. vom 5. Oktob. 1799. das Resultat ist.

§. 170.

Meine zweyte Voraussetzung ist, a) daß die Pfalzneuburgischen Landstände gedachten D.

A. nicht annehmen denn nehmen sie ihn als giltig an, so tritt der bekannte Grundsatz ein: Volenti non fit iniuria; b) daß dieselbe nach ihrer bekannten aufrichtigen Vaterlandsliebe die feste Entschließung genommen haben, Modifikationen und Beschränkungen einzelner Rechte, ja! diese selbst, sind sie auch durch Vertrag und Herkommen noch so sehr geheiliget, dem Gemeinwohl als Opfer darzubringen, wenn es nur ohne Erschütterung der Grundverfassung und Landständischen Konstitution, und ohne Verletzung der Selbsterhaltungspflicht geschehen kann.

§. 171.

Meine unmaßgeblichen Vorschläge gehen also dahin:

I. Von Seiten der Regierung

1) wird der D. A. vom 5. Oktob. 1799. zurückgenommen und als unverbindlich erklärt, so bald das Pfalzneuburgische Landständische Korpus in der herkommlichen Art und Form erkläret, daß derselbe ihrer in den Vollmachten vom 28. Juli und 28. Sept. 1799. ausgedrückten Willensmeynung nicht gemäß, vielmehr ihre Vollmacht überschritten sey.

Bey

Bey den neuen — auf einem Landtag anzustellenden Verhandlungen

2) wird die volle Selbstständigkeit des Herzogthums Neuburg als Basis, die nimmermehr erschüttert werden soll; und als unabänderliche Regierungsmaxime festgesetzet, und in dessen Gemäßheit

3) eine eigene Landesdirektion, die alle Geschäfte nur mit Ausnahme der Civil- und Kriminal-Rechtspflege, welche der Regierung zu Neuburg zu überlassen, als das höchste Dikasterium des Landes zu besorgen hat, bewilliget.

4) Das Landschaftskommissariat, wenn es fortdauert, behält seine Form, sein Verhältniß zu dem Landesfürsten und dem Landständischen Korpus, und seinen Geschäftsgang, wie alles dieses vor dem D. A. v. 5. Okt. 1799. bestanden hat, und in dem Landtagsabschied von 1796. festgesetzet ist.

5) Die landesfürstlichen Mitpflichten der landschaftlichen Kommissarien, die landesfürstliche Bestättigung derselben, die landesfürstl. Miternennung der landschaftlichen Beamten nach Maßgabe des L. A. von 1796. beziehen sich lediglich auf Kommissariatische Geschäfte, und

hö-

hören mit dem Ende des Landschafts = Kommissariats auf.

6) Wenn das Anlehen von einer Million Gulden zu Stande kömmt, so wird die — der erweiterten Vollmacht v. 28. Sept. 1799. eingerückte Bedingung genau erfüllet.

7) Auf dem von 6. zu 6. Jahren zu haltenden Ausschußtag werden nicht bloß die nöthigen Steuerbeyträge, sondern alle wichtigere Landes = und Regierungsangelegenheiten behandelt. Ueber Letztere werden auch außer den Landtägen die Gesinnung, der Rath, und die Beystimmung des Landständischen Korpus jedesmal durch den Landmarschall eingeholet.

8) Da die Steuern nach der Grundverfassung des Herzogthums Neuburg keine perennirende Abgaben sind, folglich in dieser Hinsicht ein bleibender Etat der Staatsausgaben, in wieferne derselbe die Steuerbeyträge als fortwährende Staatsgefälle voraussetzet, nicht wohl statt haben kann, zumal da nach Wiederkehr des Friedens die dermaligen außerordentlichen Staatsausgaben aufhören werden, so wird der ordentliche Staatsaufwand, als ordentliches Bedürfniß des Neuburgischen Landes, den

Ein=

Einkünften des Letzteren angemessen, und möglichst so bestimmt werden, daß der Unterthan von der Steuerlast befreyet, und über die neuere Staatsverwaltung froh werde.

9) Die landschaftliche Verordnung und der Landschaftskanzler stehen als solche — niemal in landesfürstlichen, wohl aber des Landes und des Landständischen Korpus Pflichten, und können folglich bey der General-Landesdirektion zu Neuburg nie ordentliche Direktorialräthe seyn.

10.) Die Instruktion der landschaftlichen Verordnung wird nur in wie ferne sie Landschaftskommissariatische Gegenstände betrifft, zur Landesfürstlichen Einsicht und Bestättigung jedesmal vorgelegt.

11.) Die Nothwendigkeit der Steuerrektifikation wird zwar dermal anerkennt; ihre wirkliche Vornahme aber bis auf die Zurückkehr des Friedens ausgesetzt; und da nach Wiederkehr desselben weder die erschöpfte Staatskasse noch der erschöpfte Unterthan sich sogleich erholet haben werden; eine solche Steuerrektifikation aber wenn sie ihrem Zweck entsprechen soll, mehrere Jahre fortdauern, und viele Unkösten verur-

verursachen wird, so wird alsdenn vorerst noch mit wechselseitigem Einverständniß der Zeitpunkt festzusetzen seyn, an welchem dieses wichtige Geschäft seinen Anfang nehmen soll.

12.) Die Steuerfreyheit der Neuburgischen Landstände wird neuerdings feyerlich bestättiget.

13.) Bey der bisherigen Steuerverfassung hat es für jetzt noch und vor der Hand sein Verbleiben.

14.) Es werden daher weder die Mauth- und Accisgefälle in eine Steuer verwandelt, noch die Gewerbsteuer aufgehoben: das System der Oekonomisten aber auf ewig als unausführbar erkläret.

15.) Wenn nach Wiederkehr besserer Zeiten es einmal möglich werden sollte, den Zöllen ihre ursprüngliche Bestimmung zu geben, so soll dieses unverzüglich geschehen; hiezu aber so wie zu der zuerlassenden Zollordnung das Gutachten und Einverständniß des Landständischen Korpus eingezogen werden.

16.) Die Stände werden in ihrem Recht und Besitz der Dominikalprästationen, der Zehenten und Schaarwerke zwar feyerlich bestättiget; doch sollen, was die Schaarwerke betrift, die Mängel und Mißbräuche derselben mit Zuzie-

hung

hung und Einverständniß der Stände untersucht, und nach Befund abgestellt — auch wenn es möglich ist, die ungemessenen Schaarwerke so wie die gemessenen — so regulirt werden, daß der ihnen allenfalls anklebende Druck gehoben werde — alles mit Rath und Einverständniß der Stände.

17.) Die Gerichtssporteln sollen in keine ständige Steuer umgeändert — aber die Taxordnungen revidirt, und die Stände ermahnet — auch allenfalls deswegen Verordnungen, die mit ihrer Einwilligung zu erlassen sind, gegeben werden, auf daß rechtschaffene Beamte von ihnen, wie von Seiten der Regierung angestellt werden.

18.) Ein wohldurchgedachtes Besoldungssystem, wovon das Pensionswesen ein nothwendiger Bestandtheil ist, soll die erste Beschäftigung des nächsten Pfalzneuburgischen Landtages seyn.

19.) Der Hoffuß wird aufgehoben; und sollen die dadurch gegründeten herrlichen Folgen ein ununterbrochener Gegenstand der Regierungssorgfalt und des landständischen Korpus seyn, um sie nach und nach in ihrem ganzen Umfange zu realisiren.

20.) Die Trennung des Richteramtes von dem Kammeralamt, die Bezeichnung des Geschäftskreises für beyde, die besondere landesherrliche Aufmerksamkeit für die Pfarrer und den übrigen Klerus, jene und diesen für die Gesellschaft immer nützlicher zu machen, harmoniren mit den Grundsätzen der Gesetzgebung auf das innigste.

21.) Die Eintheilung in Militärkantons ist gut: und die Militärverfassung soll immer ganz genau den Kräften und der Population des Landes, nach Maasgabe der Reichskriegsgesetze, angemessen seyn.

II. Von Seite der Neuburgischen Landstände.

1.) Die Landstände werden, ungeachtet ihre Steuerfreyheit auf Gründen ruhet, die sie vor der strengen Kritik zu rechtfertigen vermögen, dennoch bey jedem eintrettenden außerordentlichen Staatsbedürfniß durch freywillige Uebernahme beträchtlicher Staatsbeyträge (Kammersteuern) die Last des Gemeinlandes zu erleichtern sich bestreben, und sichs immer zur ersten und vornehmsten Pflicht seyn lassen, nicht nur durch wohl gemeynte Rathschläge, sondern auch bey

auß-

außerordentlichen und sonstigen Angelegenheiten mit ihrem Vermögen ihren durchlauchtigsten Landesfürsten kräftigst zu unterstützen, und auf solche Art Höchstdesselben Wohlstand, der von ihrem und des Gemeinlandes Wohlstand untrennbar ist, und immer seyn muß, immer mehr zu begründen und zu erhöhen.

2) Sollten sich bey den gutsherrlichen Abgaben drückende Misbräuche eingeschlichen haben, so bieten sie zu ihrer Abstellung gerne und willig die Hand.

3) So wie sie gar nicht abgeneigt sind, in Ansehung der gemessenen und ungemessenen Schaarwerke und selbst der Zehenten solche Modifikationen sich gefallen zu lassen, wodurch einer Seits diese Rechte an sich nicht schwankend gemacht, noch wesentlich abgeändert werden, andrer Seits aber dem Ackerbau weniger hinderlich sind:

4) Sie verpflichten sich zur Zustandebringung einer Bankanstalt alles beyzutragen, nachdem ihre Bedenken gegen den Entwurf, der dem D. A. v. 5ten Okt. 1799. angehängt ist, gehoben, benutzet, und berichtiget seyn werden.

5) Da durch die landesherrliche Bestättigung ihrer Rechte und Freyheiten, durch die Beybehaltung der vollen Selbstständigkeit des Herzogthums, und durch die in das Regierungssystem als unabänderliches Prinzip aufgenommene und eingeflochtene Unverletzlichkeit der Verfassung, der Verträge, und Eigenthumsrechte das Vertrauen und der Kredit der Stände und des Landes wieder hergestellet ist, so wird es den Ständen möglich seyn, das Anlehen v. 1. Million aufzubringen; und sie werden ohne Verzug dieses zu bewerkstelligen sich äusserst bestreben.

6) Jedoch unter der Voraussetzung der genauen Erfüllung ihrer deshalb in der erweiterten Vollmacht v. 28. Sept. 1799. gemachten Bedingungen.

7) Den die bisher angezeigten Hauptpunkte enthaltenden Landtagsabschied werden die Stände mit dem innigsten Danke annehmen, und ihrem durchläuchtigsten Landesfürsten ewige unwandelbare Anhänglichkeit, Liebe und Treue, und die standhafteste Erfüllung aller dieser festgesetzten Punkte neuerdings und mit der lebhaftesten Freude geloben.

§. 172.

Die Pfalzneuburgischen Landstände dürfen sich mit der zuversichtvollesten Hoffnung schmeicheln, daß, wenn sie ihren durchläuchtigsten Landesfürsten über die ihnen durch den D. A. vom 5ten Oktob 1799. zugehenden Beschwerden und Nachtheile und den Grund seiner Unverbindlichkeit aufzuklären sich bemühen werden, ihre Vorstellung mit Wohlgefallen werde aufgenommen, und ihre Bemühungen mit dem besten und ihren Wünschen entsprechenden Erfolg werden gekrönt werden: denn die weisen, gütigen, und gerechten Fürsten haben zu allen Zeiten jene, die sie über die wichtigsten Regierungsangelegenheiten aufzuklären suchen, und die Wahrheit in dieser Absicht aufrichtig und freymüthig sagen, als ihre wahre Freunde geachtet und verehret, diese Aufklärungen benützet, und nach vorläufiger Prüfung, wenn sie richtig befunden würden, in Ausübung gebracht; Vertrag, Verfassung, Eigenthum, und wohlerworbene Rechte geschützet, und beobachtet, Mängel und Gebrechen erst nach vorhergegangener langen Beobachtung und Untersuchung, nur allmälig, absonderlich wenn sie durch ihr hohes Alter eine Art von Ehrwürdigkeit erhalten hatten, ver=

verbessert, die Auswüchse mit äußerster Vorsicht und schonender Hand, auf daß der Baum selbst nicht falle, sondern stehen bleibe, und fortan Früchte bringe, ausgeschnitten; und in der genauen und ausharrenden Befolgung dieser als Grundmaximen der Regierung angenommenen Grundsätze die festeste und stärkste Stütze ihres Thrones gefunden. Und Maximilian Joseph ist ja auch ein weiser, gütiger, und gerechter Fürst.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erläuterung des Pfalzneuburgischen Deputationsabschiedes über die Neuburgischen Landes- u. Regierungs-Verhältnisse dd. München den 5. Oktober 1799

[S.l.] 1800

Bavar. 755
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373028-6
VD18 12115800